

163. Sitzung

Mittwoch, den 14. Oktober 1953

Geschäftliche Mitteilungen	102, 127, 153
Glückwünsche zum 65. Geburtstag des Abg. Piehler	102
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohn- nungsbau (Beilage 4545)	
Berichte des Haushaltsausschusses (Bei- lage 4611) und des Rechts- und Verfas- sungsausschusses (Beilage 4644)	
Haas (SPD), Berichterstatter	102
Junker (CSU), Berichterstatter	103
Abstimmung	103
Entwurf einer Landfahrerordnung (Bei- lage 4139)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 4608)	
Thieme (SPD), Berichterstatter	103
Abstimmung (Erste Lesung)	104
Zweite Lesung	
Dr. Zdralek (SPD)	105
Bezold (FDP)	106
Thieme (SPD)	106
Dr. Schier (BHE)	106
Dr. Fischer (CSU)	106
Abstimmung	107
Entwurf einer Verordnung zur Durchfüh- rung des Versorgungsschadenrentengeset- zes (Beilage 4597)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 4640)	
von Knoeringen (SPD), Berichterstatter	107
Beschluß	107
Antrag der Abg. Dr. Ankermüller, Dr. Lenz, von Knoeringen, Op den Orth, Bantele,	

Simmel und Hadasch betr. **Angleichung
der Bereitschaftspolizei an den Bundes-
grenzschutz hinsichtlich der Besoldung**
(Beilage 4386)

Berichte des Besoldungsausschusses (Bei-
lage 4601) und des Haushaltsausschusses
(Beilage 4648)

Falb (SPD), Berichterstatter	107
Hofmann Leopold (SPD), Berichterstatter	108
Beschluß	108

Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichts-
hofs betr. Antrag der Frau Auguste Zirov-
nik, Ergoldsbach/Ndb., auf **Feststellung der
Verfassungswidrigkeit des 1. Halbsatzes
des Satzes 2 des Abs. 2 von § 4 des Ge-
setzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG
fallenden Personen vom 31. Juli 1952**
(GVBl. S. 235)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4645)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	108
Beschluß	109

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts
betr. Antrag des Dr. Bahls u. Gen. auf
**Nichtigerklärung verschiedener Bestim-
mungen des Bundesgesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131
GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951**
(BGBl. I S. 307)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4646)

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter	109
Beschluß	109

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betr.
Antrag des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Nürnberg auf Entscheidung über
die **Verfassungsmäßigkeit des § 19 des
Bayer. Gesetzes zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der unter § 63 des Gesetzes
zu Art. 131 GG fallenden Personen vom
31. Juli 1952** (GVBl. S. 235)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4647)

Donsberger (CSU), Berichterstatter	109
Beschluß	111

Schreiben des Staatsministeriums der Finan-
zen betr. **Staatshaushaltsrechnungen für
die Rechnungsjahre 1946, 1947 und 1948**
(Beilagen 1176, 2273)

Bericht des Haushaltsausschusses (Bei-
lage 4641)

Ortloph (CSU), Berichterstatter	111
Dr. Lippert (BP)	112
Bezold (FDP)	113
Beier (SPD)	113
Wimmer (SPD)	114
Abstimmung	114

Antrag des Abg. Dr. Lippert betr. Beteiligung des bayerischen Staates am Zentral-landwirtschaftsfest 1954 und an der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1955 (Beilage 4572)		Antrag des Abg. Rabenstein betr. Übernahme der Kreuzbergstraße von Bischofsheim zum Kreuzberg als Straße I. Ordnung (Beilage 4432)	
Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 4636)		Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beilage 4610)	
Bachmann, Gg. (CSU), Berichterstatter	114	Stain (BHE), Berichterstatter	125
Beschluß	115	Rabenstein (FDP)	125
Antrag der Abg. von Knoeringen, Pittroff u. Fraktion betr. Ausgleichung der 10prozentigen Gehaltskürzung bei den Ruhegehaltsbezügen der bayer. Lehrerinnen (Beilage 3651)		Greib (CSU)	126
Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 4637)		Beschluß	127
Riediger (BHE), Berichterstatter	115	(Die Sitzung wird unterbrochen)	
Beschluß	115	Antrag der Abg. Geiger, Euerl u. Gen., Albert u. Gen., Dr. Geislhöringer, Nerlinger, Luft, Stain, Mittich und Wolf Hans betr. Ausgleich zwischen den Interessen der Bundesbahn und des Straßenverkehrs (Beilage 4642)	
Antrag des Abg. Dr. Schier betr. Abänderung der Zuständigkeit für die Genehmigung der Verwendung von fahrbaren Lautsprechern (Beilage 4569)		Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beilage 4642)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4634)		Michel (CSU), Berichterstatter	127
Junker (CSU), Berichterstatter	115	Beschluß	127
Beschluß	116	Antrag des Abg. Müller betr. Verwendung von Schiefertafeln in den Volksschulen (Beilage 4148) und	
Antrag des Abg. Junker betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Einführung der Wahlpflicht für die Landtagswahlen (Beilage 4570)		Antrag des Abg. Simmel betr. Verwendung von Schiefertafeln in den Volksschulen (Beilage 4474)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4635)		Berichte des kulturpolitischen Ausschusses (Beilagen 4474, 4475)	
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	116	Schreiner (BHE), Berichterstatter	127
Junker (CSU)	118, 123	Müller (SPD)	128
Haußleiter (fraktionslos)	119, 123	Förster (SPD)	128
Kramer (SPD)	120	Simmel (BHE)	129
Dr. Korff (FDP)	121	Dr. Schubert (CSU)	129
Dr. Lacherbauer (BP)	121	Dr. Schwalber, Staatsminister	129
Dr. Haas (FDP)	122	Abstimmung	129
Dr. Schier (BHE)	122	Antrag der Abg. Bauer Georg, Dr. Keller, Riediger und Schreiner betr. Erlaß von Richtlinien für die Besoldung der Kreisberufsschullehrer (Beilage 4430)	
Stock (SPD)	124	Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 4602)	
Beschluß	124	Dr. Eberhardt (FDP), Berichterstatter	130
Antrag des Abg. Euerl betr. Errichtung einer Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr in Nürnberg (Beilage 3946)		Beschluß	130
Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beilage 4376)		Antrag der Abg. Donsberger und Dr. Raß betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs zur endgültigen Regelung der Zahlung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten (Beilage 4540)	
Luft (BHE), Berichterstatter	124	Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 4603)	
Beschluß	124	Dr. Eberhardt (FDP), Berichterstatter	130
Antrag der Abg. Dr. Strosche, Dr. Wüllner und Fraktion betr. Vereinfachung und Beschleunigung der Kreditgewährung (Beilage 4121)		Beschluß	130
Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beilage 4527)		Antrag der Abg. Bezold, Dr. Eberhardt und Fraktion betr. Vorlage eines Gesetzent-	
Luft (BHE), Berichterstatter	124		
Luft (BHE)	125		
Beschluß	125		

wurfs zur Änderung des Bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG (Beilage 4345)		Frakt. betr. Gesetz über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen (Beilagen 4664, 4669)	
Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 4604)		Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4670)	
Donsberger (CSU), Berichterstatter . . .	130	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . .	135
Beschluß	130	Stock (SPD)	136
Antrag der Abg. Donsberger, Hofmann Leopold, Strohmayer, Mittich und Dr. Eberhardt betr. Vorlage des Entwurfs eines neuen Beamtengesetzes (Beilage 4613)		Haußleiter (fraktionslos)	137
Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 4613)		Simmel (BHE)	137, 140
Pittroff (SPD), Berichterstatter	131	Bezold (FDP)	138
Zietsch, Staatsminister	131, 132	Dr. Lippert (BP)	140
Donsberger (CSU)	131, 132	Dr. Fischer (CSU)	140
Pittroff (SPD)	131	Abstimmung	141
Dr. Eberhardt (FDP)	132	Dringlichkeitsantrag der Abg. Dr. Baumgartner, Bantele u. Frakt., Dr. Strosche u. Frakt., Bezold u. Frakt. betr. bevorzugte und beschleunigte Unterbringung der zuletzt aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Gefangenen	
Dr. Zdralek (SPD)	132	Krehle, Staatssekretär	141
Beschluß	133	Bantele (BP)	142
Antrag der Abg. Dr. Baumgartner, Dr. Raß und Fraktion betr. Gleichstellung der Presseversicherung mit der Sozialversicherung (Beilage 3366)		Beschluß	142
Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 4531)		Dringlichkeitsantrag der Abg. von Knoeringen, Stock und Fraktion betr. Erholungsurlaub für aus Gefangenschaft zurückgekehrte Spätheimkehrer in den bayerischen Staatsbädern	
Schmid (CSU), Berichterstatter	133	Krehle, Staatssekretär	142
Beschluß	133	Stock (SPD)	142
Antrag des Abg. Beier u. Gen. betr. Entschädigung der örtlichen Vertrauensleute der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten (Beilage 4541)		Der Antrag gilt als erledigt	143
Bericht des Heimatvertriebenenausschusses (Beilage 4600)		Antrag der Staatsregierung betr. Vorweggenehmigung für den Haushalt 1954; hier Genehmigung der Planung und der vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung eines Neubaus für das Flurbereinigungsamt Bamberg (Beilage 4649)	
Klammt (BHE), Berichterstatter	133	Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 4659)	
Beschluß	134	Kraus (CSU), Berichterstatter	143
Antrag der Abg. Dr. Jüngling und Haisch betr. beschleunigten Verkauf der aus der Bodenreform gewonnenen landwirtschaftlichen Grundstücke (Beilage 3764)		Beschluß	143
Bericht des Landwirtschaftsausschusses (Beilage 4616)		Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dr. F. Schmeidler in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen v. 6. 7. 1953 (GVBl. S. 103)	
Bittinger (SPD), Berichterstatter	134	Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4656)	
Beschluß	134	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	144
Antrag des Abg. Gaßner Alfons betr. Einführung eines Wetterwarndienstes im Bayerischen Rundfunk (Beilage 4535)		Beschluß	144
Bericht des Landwirtschaftsausschusses (Beilage 4643)		Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Landrats Willy Grömling in Aschaffenburg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 1 Abs. 1 und 7 des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 223) sowie des § 79 der Dienststrafordnung vom 29. 4. 1948 (GVBl. S. 67)	
Dotzauer (BHE), Berichterstatter	134		
Beschluß	134		
Antrag der Abg. Riediger, Simmel u. Frakt. und			
Antrag der Abg. Meixner, Dr. Fischer und Frakt., von Knoeringen, Stock u. Frakt., Dr. Lippert, Dr. Raß u. Frakt., Bezold und			

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4657)	
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	144
Beschluß	145
Antrag der Abg. Dr. Schönecker und Klotz betr. Änderung des § 86 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (Beilage 4542)	
Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 4654)	
Puls (BHE), Berichterstatter	145
Wimmer (SPD)	146, 149
Haußleiter (fraktionslos)	146, 149
Ospald (SPD)	147
Michel (CSU)	147
Bezold (FDP)	147
Klotz (BP)	148, 152
Dr. Lacherbauer (BP)	148
Knott (BP)	150
Bachmann Georg (CSU)	150
Gräßler (SPD)	151
Abstimmung	152
Antrag des Abg. Stock und Fraktion betr. Streichung des § 86 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (Beilage 4617)	
Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 4655)	
Zillibiller (CSU), Berichterstatter	152
Beschluß	153
Nächste Sitzung	153

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 163. Vollsitzung des Bayerischen Landtages. Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt folgende Abgeordnete: Dr. Baumgartner, Behringer, Demeter, Drexler, Dr. Eckhardt, von Feury, von und zu Franckenstein, Gegenwarth, Geiger, Hettrich, Dr. Jüngling, Kaifer, Kerber, Piechl, Roßmann, Dr. Schweiger, Dr. Seitz, Dr. Soenning und Dr. Wüllner.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Am 11. Oktober hat unser Kollege **Piehler** seinen 65. Geburtstag gefeiert. Er gehört zu den Kollegen, die sich eine außerordentlich große Energie und Tatkraft auch in diesem Alter bewahrt haben, so daß der 65. Geburtstag bei ihm wohl so gerechnet werden darf wie bei anderen Menschen der 50. oder der 55.

(Bravorufe, allgemeiner Beifall)

Als Präsident kann ich zwar nicht die Jahre zurücksetzen, aber ich darf doch hier zum Ausdruck bringen, daß wir ihn bewundern in seiner Energie und Kraft und ihm von Herzen auch weiterhin Gesundheit und Schaffensmöglichkeit wünschen.

(Allgemeiner Beifall)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf die Ziffer 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (Beilage 4545).

Zunächst wird über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4611) berichtet. Hierzu erteile ich dem Herrn Kollegen Haas das Wort.

Haas (SPD), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 228. Sitzung am Dienstag, dem 29. September 1953, über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (Beilage 4545) und über das Gutachten des Senats (Anlage 489) beraten. Berichterstatter war Abgeordneter Haas, Mitberichterstatter Abgeordneter Wimmer.

Der Berichterstatter schloß sich der im Gutachten des Senats auf Beilage 489 vertretenen Auffassung an, daß der Erlaß eines Änderungsgesetzes nicht notwendig sei, da das bayerische Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau ohnedies am 31. März 1954 auslaufe.

Der Vertreter des Finanzministeriums wies darauf hin, daß die ursprünglich einheitliche Konzeption im Erlaß der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Gebühren im Kleinwohnungsbau durch das Erste Wohnungsbaugesetz des Bundes außer Kraft gesetzt wurde. Im bayerischen Gesetz sei nicht festgelegt, daß die Gebührenbefreiung automatisch mit dem 31. März 1954 entfällt; denn in § 8 heiße es: „Alle zur Beschaffung von Kleinwohnungen (§§ 1 bis 4) erforderlichen Geschäfte sind von allen Gebühren usw. befreit“. Für die Grundsteuer und Grunderwerbsteuer sei dagegen ausdrücklich bestimmt, daß die Bauten bis zum 31. März 1954 bezugsfertig sein müssen.

Der Vertreter der Obersten Baubehörde machte jedoch darauf aufmerksam, daß die Gebührenbefreiung für den Wohnungsbau nicht belanglos sei. Bei 30 000 Wohnungen komme immerhin ein Betrag von 3 Millionen DM in Frage und, da die Gebühren in den Großstädten vielleicht sogar 200 DM betragen, unter Umständen ein Betrag bis zu 6 Millionen DM.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte dazu, nach der bayerischen Regelung habe eine Befreiung von den Gerichts- und Verwaltungsgebühren bestanden. Die Befreiung von den Gerichtsgebühren sei durch das Bundesgesetz abgelöst worden. Insoweit sei also § 8 des bayerischen Gesetzes außer Kraft gesetzt, nicht dagegen bezüglich der Verwaltungsgebühren.

(Haas [SPD])

Nach einer eingehenden Aussprache kam der Ausschuß zu dem Beschluß, dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zuzustimmen. Dabei haben sich zwei Abgeordnete der Stimme enthalten. Weiter wurde beschlossen, dem Artikel 2 folgende Fassung zu geben:

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4644) berichtet der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner 172. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Kramer.

Nachdem vom Berichterstatter erwähnt worden war, daß der Senat ein solches Gesetz nicht für notwendig hält, da die in Bayern gegenüber der Bundesregelung weitergehende Verbilligung und Befreiung kaum in Erscheinung treten dürfte, setzte sich der Rechts- und Verfassungsausschuß doch über diese Bedenken, die nicht unbedingt rechtlicher Art sind, hinweg und faßte nach kurzer Debatte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes folgenden Beschluß:

Gegen den Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4611) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage vor, auch in diesem Falle wie sonst üblich die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei wird zugrundegelegt der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 4545.

Ich rufe auf Artikel 1. Er lautet:

Art. 1

§ 8 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) wird aufgehoben.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe.

— Stimmenthaltungen? — In den Reihen der SPD hat sich jemand an der Abstimmung nicht beteiligt. Der Artikel 1 ist bei einigen Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Der Haushaltsausschuß schlägt folgende Fassung vor:

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Wer diesem Artikel zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich schlage vor, dieselbe unmittelbar folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt auch in der zweiten Lesung nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei werden zugrundegelegt die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf: Artikel 1 — ohne Erinnerung, Artikel 2 — ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß beide Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Dieselbe ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz erhält den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes vom Hohen Haus gebilligt ist.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Landfahrerordnung (Beilage 4139).

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4608) erstattet Herr Abgeordneter Thieme. Ich erteile ihm das Wort.

Thieme (SPD), Berichterstatter: Meine Damen, meine Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. September den Entwurf einer Landfahrerordnung behandelt, der Ihnen in Beilage 4139 vorliegt. Mitberichterstatter

(Thieme [SPD])

war Herr Kollege Junker, die Berichterstattung war mir übertragen.

Nach intensiver Behandlung der einzelnen Artikel kam der Rechts- und Verfassungsausschuß zu dem Beschluß, den Sie auf Beilage 4608 vorfinden.

Ich darf zu der Landfahrerordnung einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Dabei kann ich mich kurz fassen, weil der Gesetzentwurf einstimmige Annahme durch den Ausschuß gefunden hat. Sie erinnern sich, daß durch Beschluß dieses Hohen Hauses vom 10. Februar 1953 die Staatsregierung ersucht worden ist, an Stelle des damals vorliegenden Entwurfs einer Landfahrer- und Arbeitsscheuenordnung getrennte Entwürfe in Form einer Landfahrerordnung und eines Arbeitsscheuengesetzes vorzulegen. Das Ergebnis dieses Beschlusses ist der Entwurf auf Beilage 4139. Vergleichen wir diesen neuen von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf mit der damals im Plenum bereits behandelten Vorlage auf Beilage 2979, so zeigt sich, daß die Bestimmungen über die Landfahrer in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen erfahren haben. Man hat sich bei der Erstellung des neuen Entwurfs im wesentlichen darauf beschränkt, jene Artikel und Absätze, die sich auf den Kreis der Arbeitsscheuen beziehen, herauszulassen.

Zusammenfassend darf ich darauf hinweisen, daß die uns heute vorliegende Landfahrerordnung im Zuge der früheren Bestimmungen einige Erschwerungen wiederherstellt, so die Erlaubnispflicht für das Umherziehen mit Fahrzeugen, das Mitführen bestimmter Tiere, den Besitz von Waffen und Munition; ferner enthält die Landfahrerordnung ein Verbot des Umherziehens mit schulpflichtigen Kindern, gewisse Beschränkungen für das Lagern im Freien, für das Aufstellen von Fahrzeugen und für den Aufenthalt überhaupt. Außerdem besteht nach der neuen Ordnung eine besondere Melde- und Ausweispflicht.

Dagegen sind gegenüber den früheren Bestimmungen Erleichterungen eingetreten: Es besteht keine Benachteiligung wegen der Rasse, ein Freiheitsentzug unterliegt der Entscheidung der Gerichte und außerdem können Reisen in Horden unter Zugrundelegung eines Landfahrerbuches vorgenommen werden. Der Entwurf unterscheidet sich von der früheren Vorlage und den früheren Absichten auch dadurch, daß er ausschließlich Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betrifft. Die Kontrolle der Landfahrer ist keine sozialpolitische Angelegenheit. Aus diesem Grunde war auch für diesen Entwurf die Zuständigkeit des sozialpolitischen Ausschusses nicht gegeben, während an den Beratungen des vorhergehenden dem Hause vorgelegten Entwurfs der sozialpolitische Ausschuß mit beteiligt war.

Bei der Berichterstattung wurde ausgeführt, daß man sich seit Jahrhunderten bemühe, mit den Zigeunern fertig zu werden, ohne daß es bisher gelungen sei. Alle bisher in Mittel- und Westeuropa gegen diese Gruppen ergriffenen Maß-

nahmen seien ziemlich wirkungslos geblieben, eine Seßhaftmachung der auf Erhaltung ihrer Art bedachten Menschen sei nicht erreicht worden. Schon immer sei Bayern in der Gesetzgebung bezüglich der Landfahrer und Zigeuner streng vorgegangen. Darauf sei es wohl zurückzuführen, daß Bayern die wenigsten Zigeuner im Lande habe.

Bei der Beratung des Regierungsentwurfs kam es zu einigen Änderungen. Ich darf auf die Beilage 4608 verweisen, in der sie ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Änderungen sind einstimmig angenommen worden. Den übrigen Artikeln wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs zugestimmt. Ich glaube, Einzelheiten über diese Artikel im Augenblick nicht sagen zu müssen. Vielleicht ergibt sich darüber noch eine Diskussion. Der Text wird im Verlaufe der Abstimmung über die einzelnen Artikel verlesen werden.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschlusse des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung zu verbinden. —

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die Beilage 4139 zur Hand zu nehmen und mir — im Gegensatz zu den Ausführungen des Berichterstatters — die Verlesung des Gesetzestextes zu erlassen. Der Gesetzestext ist ziemlich umfangreich. Ich darf wohl annehmen, daß sich die Mitglieder des Hohen Hauses mit ihm vertraut gemacht haben.

Ich rufe auf den Artikel 1. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 2 Stimmen.

(Abg. Bezold: Ich stimme nicht für Polizeigesetze!)

Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 1 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Der Ausschuß hat gegenüber dem Regierungsentwurf beantragt, in Absatz 2 Buchstabe c nach dem Wort „die“ folgende Worte einzufügen: „mit Zuchthaus oder“. Wer dem Artikel 2 Absatz 1 und den Buchstaben a und b des Absatzes 2 die Zustimmung erteilt, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Abg. Bezold: Ich bin dagegen! Ich stimme nicht für Polizeigesetze! — Abg. von Knoering: Ein Mann unter uns!)

Gegen 1 Stimme. Stimmenthaltungen? — Absatz 1 und die Buchstaben a und b des Absatzes 2 sind angenommen.

Nach dem einmütigen Ausschlußvorschlag soll Buchstabe c folgenden Text erhalten:

die mit Zuchthaus oder wegen Hochverrats, Staatsgefährdung oder Landesverrats verurteilt sind.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 1 Stimme.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Buchstabe c ist mit der Einfügung angenommen.

Ich rufe auf den Buchstaben d) sowie den Rest des Absatzes 2 und die Absätze 3 und 4 des Artikels 2. Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. — Der Artikel 2 ist auch im übrigen Teil angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3 in der Formulierung, wie sie sich aus der Regierungsvorlage ergibt. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Artikel 3 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 4 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 5 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 5 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 6 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 7 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 8. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, in Absatz 3 die Worte „in dem“ durch das Wort „im“ zu ersetzen, also eine redaktionelle Änderung. Wer dem Artikel 8 in dieser Form die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 9. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt hierzu vor, in Absatz 1 Buchstabe a) die Worte „oder gemeindefreien Gebiete“ zu streichen. Wer dem Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage mit der vom Rechts- und Verfassungsausschuß empfohlenen Änderung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 10. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt, in Absatz 1 den ersten Satz folgendermaßen neu zu fassen:

(1) Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Landfahrer bei Beginn des Verfahrens seinen Aufenthalt hat.

Wer dem Artikel 10 in der Fassung der Regierungsvorlage mit der eben bekanntgegebenen Änderung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 11 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen zwei Stimmen ist der Artikel angenommen. — Ich bemerke, daß bei Artikel 10 keine Gegenstimmen abgegeben wurden. —

Ich rufe auf Artikel 12 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 12 ist ohne Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 13. Wer ihm zustimmt in der Formulierung der Regierungsvorlage, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 13 ist ohne Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 14. Der Ausschuß hat vorgeschlagen, die Worte „den Staatsministerien der Justiz und für Unterricht und Kultus“ zu ersetzen durch die Worte „dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“. Der Artikel 14 lautet somit:

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist ohne Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 15. Es ist vorgeschlagen, ihn wie folgt zu fassen:

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Artikel ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein, wenn das Hohe Haus keine Erinnerungen dagegen erhebt. Ich eröffne die Aussprache und teile mit, daß mir eben ein Abänderungsantrag Dr. Zdralek vorgelegt wird dahingehend, daß in Artikel 5 Absatz 2 die Worte „mit abgerundeter Klinge“ gestrichen werden sollen. Zur Begründung des Antrags erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Zdralek.

Dr. Zdralek (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Artikel 5 Absatz 2 sieht vor, daß der Absatz 1 des gleichen Artikels nicht Platz greifen soll bei Haushaltsmessern mit „abgerundeter Klinge“. Wenn wir diese Ausnahme auf die abgerundeten Klängen beschränken, dann bedeutet das, daß kein Landfahrer ein Brotmesser oder ein Kartoffelmesser usw. mit sich führen kann.

(Abg. Bezold: Das braucht er auch nicht; er ist ja kein Mensch nach dem Gesetz!)

(Dr. Zdralek [SPD])

Das ist ein Schildbürgerstreich, den wir doch nicht mitmachen können.

(Abg. Dr. Schier: Das ist doch verfassungswidrig!)

Es genügt, wenn wir sagen: „Haushaltsmesser“. Dann sind die Haushaltsmesser ausgenommen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Bezold meldet sich zum Wort; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Ich möchte nur ganz kurz begründen, warum ich dem Gesetz nicht zustimme. Meiner Meinung nach geht es so nicht. Entweder nimmt man die Landfahrer überhaupt aus den menschlich-gesetzlichen Bindungen heraus; dann muß man sie aber auch von den Steuern und allem, was mit diesen Bindungen zusammenhängt, befreien. Oder man gibt zu, daß es Menschen sind, die in einem gewissen Zusammenhang mit dem Staat stehen; dann kann man nicht ein solches Gesetz machen, das schon **mehr als ein Polizeigesetz**, das eine Zwangsjacke ist.

(Widerspruch)

Übrigens eine Zwangsjacke, die gar nichts nützt; denn in dem Augenblick, in dem sich der Landfahrer eine Wohnung zulegt, ist das ganze Gesetz und alles, was darin steht, in den Wind gesprochen und kann nicht mehr angewendet werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Thieme.

Thieme (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß sagen, daß der Herr Abgeordnete Bezold heute Nacht offenbar schlecht geruht hat. Er hatte Gelegenheit, im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen diese Fragen eingehend zu behandeln oder durch einen Fraktionskollegen behandeln zu lassen.

Ich möchte meinem Bericht noch anfügen, daß wir uns im Rechts- und Verfassungsausschuß sehr eingehend mit den Bestimmungen befaßt und sehr genau untersucht haben, ob bei diesem Gesetz irgendwie gegen Grundrechte verstoßen wird. Nach gründlicher Überlegung haben wir herausgefunden, daß hier **Grundrechte in keiner Weise verletzt** werden und daß auf Grund des Materials und der langen Erfahrung, die die bayerische Verwaltung hat, das Gesetz sehr wohl am Platz ist. Man ist, wie wir feststellen konnten, hier mit einer Vorsicht, ich möchte fast sagen, mit einer Behutsamkeit vorgegangen, daß man das Gesetz nicht so energisch als ein Polizeigesetz darzustellen oder sich nicht in dieser Weise in der Öffentlichkeit zu äußern braucht. Alle früheren strengen Bestimmungen aus der Zeit vor 1933 sind absolut gefallen.

Was den **Abänderungsantrag** des Herrn Kollegen **Dr. Zdralek** betrifft, so darf ich darauf verweisen, daß auch im Rechts- und Verfassungsausschuß über diese Frage Debatten stattgefunden

haben und daß man sich hier dazu entschlossen hat, diesen Absatz 2 zu belassen. Jetzt im Plenum noch davon zu sprechen, daß Küchenmesser oder Kartoffelschälmesser als Waffe benützt werden könnten und nicht mitgeführt werden dürfen, ist wohl sehr irrig. Man hat den Absatz, daß Absatz 1 für Haushaltsmesser mit abgerundeter Klinge nicht gilt, eingefügt, um irgendwelchen übereifrigen Polizeiorganen die Möglichkeit zu nehmen, in der Schublade — wenn eine solche existiert — noch die einzelnen Haushaltsgeräte durchzusehen.

Ich bitte das Plenum, dem Abänderungsantrag nicht beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schier.

Dr. Schier (BHE): Meine Damen und Herren! Ich anerkenne absolut, daß es notwendig ist, sich mit den Verhältnissen der Landfahrer in irgendeiner Form zu befassen. Denn es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Landfahrerwesen eine Quelle von Unzukömmlichkeiten und Verbrechen ist. Ob aber eine Regelung in der Form dieses Gesetzes möglich ist, möchte ich sehr stark bezweifeln, weil **Artikel 73 des Grundgesetzes** ausdrücklich bestimmt, daß der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Freizügigkeit besitzt. Infolgedessen glaube ich, daß nur der Bundestag in der Lage wäre, ein solches Gesetz zu beschließen. Sonst hätte es keinen Sinn, in den Artikel 73 des Grundgesetzes aufzunehmen, daß sich der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über diesen Komplex vorbehält.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Schier übersieht, daß es sich hier nicht um ein Gesetz zur Regelung oder Beschränkung der Freizügigkeit, sondern um ein **sicherheitspolizeiliches Gesetz** handelt. Gemäß dem Grundgesetz sind wir auf diesem Gebiet zuständig. Das schließt nicht aus, daß aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen Beschränkungen der Freizügigkeit eingeführt werden. Dieser rechtliche Einwand geht also fehl.

Ich habe mich auch gewundert, daß sich der Herr Kollege Bezold in dieser sehr scharfen Form gegen das Gesetz überhaupt gewandt hat. Wir haben doch im Rechts- und Verfassungsausschuß eingehendst

(Abg. Bezold: Ich war nicht dabei!)

und in ernster Würdigung alles vorgetragen, was für und gegen das Gesetz spricht. Man darf nicht übersehen: Es handelt sich nicht etwa um ein Gesetz gegen Zigeuner, in dem gewisse rassenpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt würden. Es handelt sich um ein Gesetz gegen Landfahrer, einerlei welcher Abstammung sie sind. Überlegungen, die bei einem Zigeunergesetz richtig sein mögen, können hier nicht angestellt werden. Die **Erfahrungen**, die gerade Bayern, aber auch andere deutsche und nichtdeutsche Länder gemacht haben, zwingen uns

(Dr. Fischer [CSU])

dazu, uns gegen gewisse Gefahrenquellen, die nun einmal mit dem Landfahrerwesen zusammenhängen, energisch zu schützen. Wir sind im Rechts- und Verfassungsausschuß vorsichtig und behutsam genug gewesen, nur soweit zu gehen, als im Interesse der Sicherheit unserer gesamten Bevölkerung — auch der Landfahrer selber — unbedingt erforderlich ist. Ich meine also, man sollte dem Gesetz keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr werden die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde gelegt.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung,

Artikel 2 — ohne Erinnerung,

Artikel 3 — ohne Erinnerung,

Artikel 4 — ohne Erinnerung.

Zu Artikel 5 liegt der Abänderungsantrag Dr. Zdralek vor, im Absatz 2, der jetzt die Fassung hat:

Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmesser mit abgerundeter Klinge,

die Worte „mit abgerundeter Klinge“ zu streichen. Wer diesem Abänderungsantrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Artikel 5 ist im übrigen ohne Erinnerung.

Artikel 6 — ohne Erinnerung.

Artikel 7 — ohne Erinnerung.

Artikel 8 — ohne Erinnerung.

Artikel 9 — ohne Erinnerung.

Artikel 10 — ohne Erinnerung.

Artikel 11 — ohne Erinnerung.

Artikel 12 — ohne Erinnerung.

Artikel 13 — ohne Erinnerung.

Artikel 14 — ohne Erinnerung.

Artikel 15 — ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, diese in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 5 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Es erhält den Titel: Landfahrerordnung.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich rufe auf Ziffer 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Versorgungsschadenrentengesetzes (Beilage 4597).

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4640) erstattet der Herr Abgeordnete von Knoeringen; ich erteile ihm das Wort.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten bedarf die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes der Zustimmung des Landtags. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat am 6. Oktober den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf dieser Verordnung beraten. Er hat gegen diese Verordnung keine Einwendungen erhoben.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung zu dieser Materie erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Der einstimmige Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen lautet, dem Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Versorgungsschadenrentengesetzes die Zustimmung zu geben. Wer dem beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Ausschlußvorschlages durch das Plenum fest.

Ich rufe auf Ziffer 11 der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Dr. Anker Müller, Dr. Lenz, von Knoeringen, Op den Orth, Bantele, Simmel und Hadasch betreffend Angleichung der Bereitschaftspolizei an den Bundesgrenzschutz hinsichtlich der Besoldung (Beilage 4386).

Über die Beratungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 4601) berichtet der Herr Abgeordnete Falb; ich erteile ihm das Wort.

Falb (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Besoldungsfragen hat sich in seiner 49. Sitzung vom 28. September 1953 mit dem auf Beilage 4386 abgedruckten Antrag befaßt. Der Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Beamten der Bereitschaftspolizei hinsichtlich Einstufung, Besoldungsdienstalter und Versorgung mindestens den Beamten des Bundesgrenzschutzes gleichgestellt werden.

Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Schreiner.

Der Antragsteller Dr. Anker Müller führte an, die Unzuträglichkeiten in der Besoldung der bayerischen Bereitschaftspolizei seien im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß einigen ehemaligen Offizieren, die sich jetzt im Offiziersdienstgrad befinden, das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet werden könne. Die Folgen seien interne Schwierigkeiten in der Bereitschaftspolizei, aber auch die Gefahr der Abwanderung zum Bundesgrenzschutz. Die internen Schwierigkeiten ergäben sich daraus, daß Vorgesetzte, die sich im gleichen Dienstalter befänden und mit den gleichen Aufgaben beauftragt seien, in einem verschiedenen Rang

(Falb [SPD])

Dienst machen, je nachdem ob ihnen die Dienstzeit angerechnet wird oder nicht.

Der Vertreter der Staatsregierung, Oberregierungsrat Dr. Kroll, gab zu überlegen, ob es nicht besser sei, die Worte „Einstufung“ und „Versorgung“ zu streichen. Die bayerische Einstufung sei nicht schlechter, zum Teil sogar besser als die des Bundes. Gewisse Unterschiede gegenüber dem Bundesgrenzschutz ergäben sich daraus, daß die Bereitschaftspolizei mehr an den Rängen des Beamtenrechts festhalte, während der Bundesgrenzschutz in einem stärkeren Maße soldatisches Gepräge trage.

An der Aussprache beteiligten sich die Abgeordneten Sittig, Pittroff und Weggartner, die sich für die Annahme des Antrags aussprachen.

Der Berichterstatter verwies auf die allgemein beamtenrechtliche Härte, daß die Übernahme erst mit dem 30. Lebensjahr erfolgen könne, während sie beim Bund schon mit dem 27. Lebensjahr möglich sei. Die Härte lasse sich aber nicht auf Grund des Antrags bereinigen. Er empfehle, dem Antrag zuzustimmen.

Der Besoldungsausschuß faßte nach längerer eingehender Beratung bei einer Stimmenthaltung den Beschluß, dem Antrag auf Beilage 4386 zuzustimmen.

Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Antrag des Besoldungsausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4648) berichtet der Herr Abgeordnete Hofmann Leopold. Ich erteile ihm das Wort.

Hofmann Leopold (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 231. Sitzung, am Dienstag, dem 6. Oktober 1953, mit dem Antrag auf Beilage 4386 beschäftigt und hat, obwohl der Vertreter des Finanzministeriums, Oberregierungsrat Dr. Kroll, einige besoldungsrechtliche Bedenken geltend machte, den Antrag einstimmig angenommen, weil er finanzielle Auswirkungen nur in ganz geringem Ausmaß habe. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Vorschlägen der beiden Ausschüsse auf Annahme des Ihnen auf Beilage 4386 vorliegenden Antrags beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Der Vorschlag ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf Ziffer 12 a der Tagesordnung:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der Frau Auguste Zirovnik, Ergoldsbach/Niederbayern, Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Karl Fees in München, auf Feststellung der Verfassungs-

widrigkeit des 1. Halbsatzes des Satzes 2 des Absatzes 2 von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4645) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 6. Oktober mit der vorliegenden Popularklage der Frau Zirovnik befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Raß. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes werden für die Gewährung von Leistungen (Übergangsgelalt, Versorgungsbezüge usw.) Beamte auf Widerruf, die sich im Zeitpunkt der Außerdienststellung mindestens 6 Jahre nach Vollendung des 27. Lebensjahres in einer Planstelle befunden haben, wie Beamte auf Lebenszeit behandelt, sofern nicht die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unterblieben ist. Dieser § 4 Absatz 2 Satz 2 hat aber nun einen Halbsatz 1, der besagt: „Satz 1 gilt für weibliche Beamte nur, wenn sie bei der Außerdienststellung zugleich das 35. Lebensjahr vollendet haben“.

Die Antragstellerin, Frau Zirovnik, erfüllt nun alle Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 GG. Sie war Beamtin auf Widerruf, sie war Lehrerin und hat sich im Zeitpunkt der Außerdienststellung im Mai 1945 über 6 Jahre nach Vollendung des 27. Lebensjahres in einer Planstelle befunden; ferner ist die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit nicht aus in ihrer Person liegenden Gründen unterblieben. Sie erfüllt aber nicht die Voraussetzung des § 4 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, das heißt, sie ist im Zeitpunkt der Außerdienststellung im Mai 1945 nicht 35 Jahre alt gewesen. Die Folge ist, daß die Antragstellerin, Frau Zirovnik, nicht als Beamtin auf Lebenszeit behandelt wird.

Die Antragstellerin möchte nun, daß dieser speziell für weibliche Beamte geltende § 4 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, und zwar deshalb — so argumentiert sie —, weil diese Bestimmung gegen den Artikel 118 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung verstoße. Diese Bestimmung lautet: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Die Antragstellerin weist in ihrem Antrag an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof auch darauf hin, daß bundesrechtlich diese Gleichstellung bereits erreicht sei. Demgegenüber ist zu sagen, daß der Artikel 118 Absatz 2 der bayerischen Verfassung sich nur auf staatsbürgerliche Rechte und Pflichten bezieht. Die Frage, ob eine Beamtin deshalb, weil sie das 35. Lebensjahr im Zeitpunkt der Außerdienststellung noch nicht vollendet hat, anders behandelt

(Dr. Fischer [CSU])

werden könne, ist aber keine Frage des staatsbürgerlichen Rechts oder einer staatsbürgerlichen Pflicht; es kann also nicht gesagt werden, daß durch diese Bestimmung des § 4 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes der Artikel 118 Absatz 2 der bayerischen Verfassung verletzt sei. Ob etwa ein Artikel des Bonner Grundgesetzes verletzt sei, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen. Hierzu kommt, daß auch im Bundespersonalgesetz vom Juli 1950 für weibliche und männliche Beamte eine teilweise verschiedene Behandlung getroffen worden ist. Zusammenfassend kam der Ausschuß einstimmig zu folgendem Beschluß:

1. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
2. Der Antrag der Antragstellerin, Frau Zirovnik, vom 14. Juli 1953 ist als unbegründet zurückzuweisen.
3. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Fischer benannt.
4. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet, da es sich um reine Rechtsfragen handelt.

Ich bitte diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor; wir stimmen ab. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme

(Zuruf von der BP: Stimmenthaltungen?)

— Stimmenthaltungen? — bei 10 Stimmenthaltungen ist, wie vom Ausschuß vorgeschlagen, beschlossen.

Es folgt Ziffer 12 b:

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betreffend Antrag des Herrn Dr. Bahls und Genossen auf Nichtigerklärung verschiedener Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307).

Über die Beratung im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4646) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron; ich erteile ihm das Wort.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die kürzeste Berichterstattung ist in diesem Fall die Verlesung des Protokolls der Ausschußberatung über dieses vom Herrn Präsidenten erwähnte Schreiben des Bundesverfassungsgerichts:

Der Berichterstatter bemerkte, daß die Verfassungsbeschwerde dem Landtag versehentlich 8 Monate zu spät zugeleitet wurde. Am 21. September habe das Bundesverfassungsgericht bereits einen mündlichen Termin abgehalten. Das Urteil sei in zwei bis drei Wochen zu erwarten. Es habe also keinen Sinn mehr, sich mit der Beschwerde zu befassen.

Der einstimmige Beschluß des Ausschusses lautet:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich stelle dem Hause anheim, sich diesem Votum anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf die Ziffer 12 c:

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betreffend Antrag des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 19 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235).

Den Bericht über die Beratung im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4647) erstattet der Herr Abgeordnete Donsberger; ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat am 1. Juli 1953 den vom Herrn Präsidenten angeführten Antrag des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg an den Bayerischen Landtag zur Stellungnahme geschickt. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 172. Sitzung am 6. Oktober 1953 mit der Klage befaßt. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat in der Verhandlung am 12. Dezember 1952 die Klage des Studienprofessors Dr. Hans Meerbrei in Erlangen gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Forderung verhandelt und beschlossen:

I. Der Rechtsstreit wird ausgesetzt.

II. Es ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 19 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) vom 31. Juli 1952 verfassungswidrig ist.

Aus der Begründung dieses Beschlusses ergibt sich, daß der Kläger, Studienprofessor Dr. Hans Meerbrei, Beamter der Stadt Nürnberg war. Durch eine Entschließung des Stadtrats Nürnberg vom 22. Juni 1945 ist Dr. Meerbrei wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Die Militärregierung von Nürnberg ordnete am 3. Dezember 1948 die Entlassung des Klägers an. Der Kläger wurde von der Spruchkammer rechtskräftig als Mitläufer eingestuft. Bis zum

(Donsberger [CSU])

31. März 1951 hat die Stadt Nürnberg dem Kläger ein gekürztes Ruhegehalt gezahlt. Vom 1. April 1951 an bekommt der Kläger das volle Ruhegehalt. Unter Hinweis auf § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes verweigert die Stadt Nürnberg dem Kläger die Nachzahlung des Unterschiedsbetrags, der zwischen dem vollen Ruhegehalt und dem bis zum 31. März 1951 an ihn gezahlten Teilruhegehalt liegt. Der Kläger vertritt in seiner Klage den Standpunkt, daß der § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gegen Artikel 3, Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 13 des Grundgesetzes verstoße.

Der 1. Zivilsenat vertritt in der Begründung seines Beschlusses den Standpunkt, daß das Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes nur ergänzende Vorschriften durch die Länder zulasse. Eine ergänzende Vorschrift sei es aber nicht, wenn durch Landesgesetz ein weiterer Personenkreis dem Bayerischen Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes unterstellt wird, der vom Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes nicht erfaßt ist. § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes erweitere den Personenkreis, der unter das Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fällt. Dies sei nicht zulässig. Der § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes verstoße ferner gegen den Gleichheitsgrundsatz (Grundgesetz Artikel 3), gegen die im Grundgesetz festgelegten beamtenrechtlichen Grundsätze (Grundgesetz Artikel 33 und bayerische Verfassung Artikel 95) und gegen die Eigentumsgarantie (Grundgesetz Artikel 14).

§ 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes enthält Überleitungsvorschriften für Versorgungsansprüche aus Versorgungsfällen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. November 1946 angefallen sind. Der Artikel 165 des bayerischen Beamtengesetzes lautet:

(1) Versorgungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, bleiben gewahrt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Beamte im Warte- oder Ruhestand und auf Hinterbliebene von Beamten, wenn sie entweder selbst oder — im Falle der Hinterbliebenen — auch der verstorbene Beamte vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft.

Der Artikel 165 des bayerischen Beamtengesetzes ist durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 als verfassungsmäßig erklärt worden. Der § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes ist kein Ausfluß des Artikels 131 des Grundgesetzes und der hiezu ergangenen Vorschriften, sondern eine Überleitungsregelung aus Artikel 165 Absatz 2 des bayerischen Beamtengesetzes. Wenn im § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bestimmt ist, daß § 63 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grund-

gesetzes eine entsprechende Anwendung auf versorgungsberechtigte Personen findet, die ihren Versorgungsbezug in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des bayerischen Beamtengesetzes erworben haben, wenn sie entweder selbst oder im Falle der Hinterbliebenen auch die verstorbenen Beamten vom Befreiungsgesetz betroffen sind, so handelt es sich nicht um eine auf Grund der Ermächtigung des § 63 Absatz 3 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes erlassene Vorschrift. Der § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 stellt eine nur auf Grund der Bestimmung des Artikels 165 des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 notwendig gewordene Vorschrift dar. Weil der unter § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personenkreis nach der alten Fassung des § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes nicht unter dieses Bundesgesetz, aber unter Artikel 165 Absatz 2 des bayerischen Beamtengesetzes fällt, mußten die Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises infolge der durch Artikel 165 Absatz 2 des bayerischen Beamtengesetzes geschaffenen Lücke gesetzlich geregelt werden. Dies ist durch die Erlassung des § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes geschehen.

Durch § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sind gleichartige Tatbestände gesetzlich nicht ungleich festgelegt worden. Die unter § 63 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personenkreise erfüllen den gleichen Tatbestand wie jene Personenkreise, die unter § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen. Im übrigen fällt der unter § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personenkreis nach der Neufassung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes unter den geänderten § 63. Der Einwand, daß § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, ist nicht begründet.

§ 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes hat die durch Artikel 3 des Grundgesetzes und Artikel 95 der Bayerischen Verfassung gewährleisteten Rechte der Versorgungsempfänger nicht beschnitten. Gegen die im Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes festgelegten beamtenrechtlichen Grundsätze ist nicht verstoßen worden. Der § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes verstößt auch nicht gegen Artikel 14 des Grundgesetzes, also gegen die Eigentumsgarantie.

(Zuruf: Kürzer!)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, vielleicht wäre es möglich, sich in der Berichterstattung etwas kürzer zu fassen.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Ich bin schon fertig. Es wurde dann folgender Antrag gestellt:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Der § 19 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes vom 31. 7. 1952 ist verfassungsmäßig begründet.

(Donsberger [CSU])

- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
 IV. Für den Fall einer mündlichen Verhandlung wird Abgeordneter Josef Donsberger als Vertreter des Landtages bestellt.

Der Mitberichterstatter erinnerte dann noch an ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs von 1950, in dem der Artikel 165 des bayerischen Beamtengesetzes für nicht verfassungswidrig erklärt wurde. Mit einer gleichliegenden Verfassungsbeschwerde habe sich der Ausschuß schon am 18. Juni befaßt und auch damals die Verfassungsmäßigkeit des § 19 bejaht.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß ist dem Antrag des Berichterstatters beigetreten. Ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wer dem vom Berichterstatter vorgetragenen Ausschußbeschuß beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Es folgt Ziffer 13 der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen betreffend Staatshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1946, 1947 und 1948 (Beilagen 1176, 2273).

Berichterstatter über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4641) ist Herr Abgeordneter Ortloph. Ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtages! Die Berichte über die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Jahre 1946, 1947 und 1948 wurden in der 229. Sitzung des Staatshaushaltsausschusses eingehend beraten. Für das Jahr 1946 war Abgeordneter Dr. Lippert, für das Jahr 1947 Abgeordneter Beier und für das Jahr 1948 Abgeordneter Ortloph Berichterstatter.

Der Bericht für das Jahr 1946 umfaßt 63, der Bericht für das Jahr 1947 105, der Bericht für das Jahr 1948 171 und der Bericht des Haushaltsausschusses 55 Seiten, so daß ich eigentlich eine Berichterstattung über 394 Seiten zu geben hätte. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses schlug vor, es möchten sich die drei Berichterstatter, um das Plenum nicht allzu lange aufzuhalten, dahingehend einigen, daß der Bericht für die Jahre 1946, 1947 und 1948 im Plenum von einem Kollegen erstattet wird. Die ehrenvolle Aufgabe dieser Berichterstattung ist mir zuteil geworden.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Berichte des Obersten Rechnungshofes eine große Anzahl von Beanstandungen aufweisen, daß in den Berichten von schwarzen Kassen, die bei einzelnen Staatsbehörden geführt werden, gesprochen wird, daß Veruntreuungen klar herauskristallisiert wurden, daß aber auch ein sehr großer Betrag von Staats-

geldern durch die eingehende Prüfung des Obersten Rechnungshofes hereingebracht werden konnte. So konnte allein bei einem einzigen Finanzamt und bei einer einzigen Versicherungsgesellschaft ein Betrag von über 1 Million DM an Versicherungssteuer durch die Prüfung des Obersten Rechnungshofes dem Staate zugeführt werden.

Wenn in den Berichten des Obersten Rechnungshofes schärfste Kritik an manchen Staatsbehörden geübt wird, so darf dazu gesagt werden, daß das doch, im Verhältnis zum gesamten Staatsbetrieb betrachtet, Einzelfälle sind, bei denen, wie man sich so auszudrücken beliebt, etwas faul im Staate ist, während die übergroße Mehrzahl außerordentlich gut gearbeitet hat, so daß auch der Oberste Rechnungshof in seinem Bericht zu dem Ergebnis kam, es sei keine Kritik gegenüber den Maßnahmen, die dort getroffen worden sind, sachlich notwendig.

Die einzelnen Berichterstatter waren sich darüber einig, daß die Prüfung unter allen Umständen eine Aufgabe ist, die der Artikel 80 der bayerischen Verfassung dem Haushaltsausschuß und dem Landtag gestellt hat. Es wird dringend notwendig sein, daß die Rechnungslegung zeitgerecht zum Abschluß gebracht wird. Die Berichterstatter waren sich darüber klar, daß man hiermit erstmals gewissermaßen in eine neue Ära der staatlichen Finanzwirtschaft eintritt, indem die Staatsregierung für ein Rechnungsjahr — in diesem Fall für die Rechnungsjahre 1946, 47 und 48 — von der Volksvertretung entlastet wird. Der Oberste Rechnungshof sagt in seinem Bericht selbst: „Damit endet ein Zustand, der als Zerrbild jeder staatlichen Finanzwirtschaft anzusehen ist.“ Wir dürfen nicht vergessen, daß im Jahre 1946 noch die Besatzungsbehörde bis in die kleinsten Maßnahmen hineingefunkt hat. Der Oberste Rechnungshof ist manchmal, wie es der Berichterstatter Dr. Lippert zum Ausdruck gebracht hat, wohl vollkommen verzweifelt vor der Frage gestanden, wie er die ganzen Sachen klarlegen soll. Die Verhältnisse der Jahre 1946 bis 1948, von denen wir uns ja schon weit entfernt haben, sind in diesen Berichten anschaulich niedergelegt.

Unter Budgetkreislauf ist zu verstehen erstens die Vorbereitung des Haushalts durch die Staatsregierung (der Voranschlag), zweitens die Beratung und Beschlußfassung durch Haushaltsausschuß und Plenum des Landtags, drittens der Vollzug des Haushalts und viertens die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof und die Entlastung der Staatsregierung. Der Idealfall des sogenannten klassischen Budgetkreislaufs, ein Jahr Vorbereitung und Beschlußfassung, ein Jahr Vollzug und ein Jahr Prüfung und Entlastung, ist, das muß erklärt werden, bisher noch nicht erreicht worden. Es ist zu wünschen, daß er bald erreicht wird.

Eine große Debatte hat die Frage ausgelöst, ob der Oberste Rechnungshof auch in eine wirtschaftliche Prüfung der einzelnen Unternehmen eintreten soll. Diese Frage habe ich angeschnitten, sie hat eine sehr große und eingehende Aussprache ausgelöst, weil ein Teil der Mitglieder

(Ortloph [CSU])

des Haushaltsausschusses der Auffassung war, daß der Oberste Rechnungshof bei seinen Prüfungen zu weit in die wirtschaftliche Materie hineinsteige. Beispiel: Der Oberste Rechnungshof hat bei der Prüfung der Staatsgüter die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, das Kalb eine Woche früher von der Kuh abzunehmen, um eine bessere Übersicht über die Milchleistungen der Kuh zu bekommen. Ein anderes Beispiel ist die Frage, ob auf einem Staatsgestüt die Pferdezucht angesichts wirtschaftlicher Momente zurückgestellt werden soll, oder die Frage, ob in Reichenhall der Wirtschaftsbetrieb verpachtet oder in eigene Regie genommen werden soll. Bei der Besprechung dieses starken Einsteigens in die wirtschaftliche Materie hat der derzeitige Präsident des Obersten Rechnungshofs auf das Rechnungshofgesetz verwiesen, insbesondere auf Ziffer 3 des § 3 Absatz 1, wo gesagt ist, daß sich die Prüfung durch den Obersten Rechnungshof auch darauf zu erstrecken hat,

3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen, bei der Verwendung und Ver-
ausgabe von Staatsmitteln sowie bei Er-
werbung, Benutzung und Veräußerung von
Staatsigentum nach den bestehenden Ge-
setzen und Vorschriften verfahren worden
ist und ob die maßgebenden Verwaltungs-
grundsätze und die Grundsätze einer wirt-
schaftlichen Haushaltsführung beachtet
worden sind.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes sagt dann weiter, hier sei das Recht und die Pflicht ausgesprochen, daß nicht nur die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, soweit sie sich in der Staatswirtschaft abspielt, zu prüfen ist, sondern auch die Frage, ob die Verwaltung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit geführt wird. Es ist wichtig für Sie, zu wissen, daß der Oberste Rechnungshof keine Entscheidung trifft, sondern lediglich der gesetzgebenden Körperschaft, also dem Haushaltsausschuß und dem Plenum, den politischen Vertretungsorganen des Volkes somit, Material unterbreitet, damit diese ihrerseits eine Entscheidung treffen können, eine Entscheidung, bei der sie nicht bloß sachliche, sondern auch politische Erwägungen berücksichtigen können. Der Oberste Rechnungshof stellt also mit seinen tief-schürfenden Prüfungen dem Landtag das Material zur Verfügung, trifft aber keine Entscheidung und tritt auch nicht in die Prüfung einer Frage vom politischen Gesichtspunkt aus ein.

Meine sehr verehrten Mitglieder des Bayerischen Landtags! Ich glaube der schwärzeste Tag ist wohl der 21. Juni 1948 gewesen, an welchem dem bayerischen Staat 2 000 520 955,93 Reichsmark vorhandene Barbeträge und Guthaben infolge der Währungsumstellung erloschen sind. Es ist vielleicht notwendig, darauf hinzuweisen und ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß nach eingehender Besprechung dieser ganzen Materie, die ich Ihnen nur im Telegrammstil bekanntgeben konnte, folgender einstimmiger Beschluß des Ausschusses gefaßt worden ist:

1. Auf Grund der in vereinfachter Form er-
stellten Haushaltsrechnungen für die Rech-
nungsjahre 1946, 1947 und 1948 und der
Berichte des Obersten Rechnungshofs vom
20. April 1950, 20. Mai 1950 und 30. Dezember
1950 und 9. Oktober 1951 werden die nach-
gewiesenen über- und außerplanmäßigen
Ausgaben (§ 83 RHO) nachträglich genehmigt.
2. Auf die Vorlage der Nachweisungen gemäß
§ 79 RHO wird verzichtet.
3. Die Entlastung der Staatsregierung gemäß
Artikel 80 BV für die Rechnungsjahre 1946,
1947 und 1948 wird erteilt.

Diesem einstimmig gefaßten Beschluß bitte ich beizutreten. Abschließend möchte ich dem Präsi-
denten des Obersten Rechnungshofs und seinem
gesamten Mitarbeiterstab für ihre außerordentlich
tiefschürfenden und sicher für das Wohl der ge-
samten Staatsverwaltung und das Wohl des einzel-
nen Steuerzahlers hervorragenden Arbeiten An-
erkennung und Dank aussprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Im Rahmen der
Aussprache erteile ich zunächst das Wort dem
Herrn Abgeordneten Dr. Lippert.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen
und Herren! Wir begrüßen es natürlich von der
Opposition ganz besonders, daß es nun endlich und
das erstmal so weit gekommen ist, daß auch Ent-
lastung und Rechnungsprüfung durch die Volk-
vertreter vorgenommen werden und damit erst
der Budgetkreislauf endgültig seinen ordnungs-
mäßigen Abschluß findet. Mit Rücksicht darauf
aber, daß es sich durchwegs um **R-Mark-Beträge**
handelt — es sind ja seinerzeit 150 Millionen übrig
geblieben, die auszugeben der Staat gar nicht in
der Lage war, weil wir damals noch die Marken-
wirtschaft usw. hatten, bei der Währungsumstellung
sind sogar 2 Milliarden verfallen —, und mit Rück-
sicht auch darauf, daß vielfach die Besatzungsmacht
noch eingegriffen hat und von einer ordentlichen
Staatsführung nicht die Rede war, wollen wir da-
von absehen, in eine eingehende Aussprache zu
den Ausgaben der Jahre 1946, 1947 und 1948 ein-
zutreten. Bei der Entfernung von allen aktuellen
Fragen und bei der **fehlenden Gegenwartsnähe**, die
ja auch ein Erfordernis bei der Rechnungsprüfung
wäre, hätte es auch nicht viel Zweck, eine beson-
dere Kritik zu üben. Wir müssen aber verlangen,
daß künftighin die Rechnungsprüfung in etwas
kürzeren Zeiträumen vorgelegt wird, so daß der
Haushaltsausschuß nicht in die Rolle eines Aktuars
gedrängt wird, der verstaubte Akten durchschaut
und dann ablegt.

Ich selbst habe für meine Person mit Rücksicht
eben auf die geschilderten Gründe und die lang
zurückliegende Zeit dem Ausschlußantrag zuge-
stimmt. Meine Fraktion wird sich aber, vor allem
auch deshalb, weil sie seinerzeit im Landtag noch
gar nicht vertreten war, bei der Entlastung der
Stimme enthalten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter
das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich glaube, im Grundsätzlichen kann man sich den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Lippert als Oppositionspartei anschließen. Tatsächlich ist es ja so, daß es sich um **Ausgabewerte in der Reichsmarkzeit** handelt, daß inzwischen die Mitglieder der Regierung wesentlich gewechselt haben und es heute nicht mehr opportun und nicht mehr notwendig erscheint, den Dingen sehr eingehend auf den Zahn zu fühlen.

Die Berichterstattung des Herrn Kollegen Ortloph macht mir aber, glaube ich, zur Pflicht, auf eines hinzuweisen, auf das hinzuweisen ich bereits in der 151. Sitzung des Landtages bei der Besprechung unserer Interpellation zu den Haushaltsjahren 1949 und 1950 und dem Bericht des Rechnungshofes darüber die Ehre hatte. Es ist die grundlegende Frage für das Funktionieren des Parlamentarismus, welche Möglichkeiten und **Aufgaben** man dem **Rechnungshof** zuweist, und es geht nicht an, daß etwa in einer sehr strengen, der Regierung natürlich außerordentlich bequemen Auslegung der Rechnungshof auf die Aufgaben eines reinen Buchhalters, nicht einmal mehr Buchprüfers, beschränkt werden will.

Damals, als der Rechnungshof seine Berichte über die Jahre 1949 und 1950 vorlegte, erschien ein **Artikel in der „Bayerischen Staatszeitung“**, zweifellos auf der Grundlage eines bestimmten Willens der Regierung basierend, was ja verständlich ist. Dieser Artikel hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es dem Rechnungshof erlaubt sein solle, in Gebiete vorzustoßen, die in etwa als Gebiete der reinen Politik und der **politischen Handhabung des Haushalts** und des Haushaltsplanes verstanden werden müssen. Und Sie haben heute die Frage anklingen hören, ob man nicht den Rechnungshof etwa sogar so weit beschränken solle, daß er nicht einmal über die Wirtschaftlichkeit und die wirtschaftlichen Fragen, die in den Ziffern stecken, irgendein Gutachten und irgendeine Meinung zum Ausdruck bringen darf.

Wollte man das tun, würde man nicht nur, wie der Herr Kollege Ortloph ausgeführt hat, mit dem Gesetz in Widerspruch kommen, sondern der Nützlichkeit und der Notwendigkeit des **Obersten Rechnungshofes als Berater des Landtags** — als desjenigen, der den Landtag auf Lücken, Unzulänglichkeiten und Fragwürdigkeiten hinweisen kann und muß — jede Grundlage entziehen. Die Folge wäre natürlich, daß sich der Landtag, der weder die Zeit hat noch unter Umständen mit der nötigen Anzahl von Sachverständigen bestückt ist, wenn ich mich so ausdrücken darf — vor allem von Sachverständigen bei der Opposition —, außerordentlich viel schwerer tun würde, als das an sich durch die, ich will nicht sagen: Machenschaften, aber durch das „Geschick der Haushaltsaufstellung“ schon der Fall ist. Durch die Haushaltsaufstellung hindurchzuschauen, Wunden zu finden und auf diese Wunden den Finger zu legen, das ist seine Aufgabe. Das erwartet der Steuerzahler und das Volk, wie mir scheint, mit Recht von seinem Landtag. Denn Sie dürfen und kön-

nen die Dinge und die Diskussion darüber nicht von der Tatsache lösen, daß sie in einer Zeit geschehen, in der die Steuerpflicht dem Staatsbürger gegenüber denkbarst angespannt ist und der Staatsbürger mit Recht über die Steuern jammert.

Von dem Standpunkt aus ist es natürlich ein verständliches Anliegen der Regierung, zu sagen: Bitte, aus den Berichten ergibt sich, daß die Staatsverwaltung im allgemeinen der Kontrolle standhält und es nur einige wenige Stellen sind, in denen man mit ihr nicht einverstanden sein kann und der Oberste Rechnungshof und der Landtag Einwendungen machten. Es ist verständlich, daß man so argumentiert. Aber ich möchte auf eines hinweisen: Es widerfährt jedem Beamten und Angestellten dieses Staates, daß er dann, auch wenn er hundert Dinge richtig macht, außerordentlich unangenehme Erfahrungen macht, wenn er sich in einer Sache eine falsche Entscheidung oder eine falsche Sachbearbeitung zuschulden kommen läßt. Das gleiche, was hier wohl mit Recht angewendet wird, muß die Regierung sich ihrerseits seitens der Volksvertretung gefallen lassen. Es kann sich nicht darum handeln, daß der überwiegende Teil der Verwaltung gut funktioniert. Darüber bräuchte man eigentlich nicht sprechen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das ist das Schicksal der Demokratie und derjenigen, die durch die Demokratie getragen und gehalten werden: der Regierung. Die Frage muß immer sein: Was ist falsch gewesen? Wieviel ist falsch gewesen? Kann man über den Fehlern, die gemacht worden sind, der Regierung tatsächlich noch mit gutem Gewissen eine **Entlastung** erteilen? Von dem Standpunkt aus ist es natürlich vollständig unmöglich — und das ist mein Anliegen, daß man nicht etwa dazu kommen möchte —, daß man die Aufgabe des Rechnungshofs einschränkt und ihn letztlich zu einer Rechenmaschine herabwürdigt, die uns dann bloße Zahlen vorlegt, die uns jeder Buchhalter und jeder, der im Rechnen technisch bewandert ist, auch vorlegen könnte. Es muß seine Aufgabe sein — und ist seine vornehmste Aufgabe —, als eine Art **Sachverständiger des Landtags**, als Vorbereiter der Dinge für den Landtag dazu sagen zu dürfen, ja sagen zu müssen, was ihm gut scheint, damit der Landtag seiner Regierung gegenüber die Kritik anbringen kann, die auch in ihrem Sinne notwendig und gut ist.

Meine Damen und Herren! Ich darf auf den Ausgangspunkt zurückkommen. Die Angelegenheit liegt weit zurück. Die Regierung wird von uns als **Opposition** kaum erwarten, daß wir der Entlastung zustimmen. Wir wollen aber jetzt keine tagelange Diskussion über diesen Gegenstand und über die einzelnen Verhandlungspunkte heraufbeschwören; sie wäre notwendig, wenn wir eine Ablehnung vornehmen wollten. Wir werden uns also der Stimme enthalten.

Präsident Hundhammer: Ich erteile das Wort weiter dem Herrn Abgeordneten Beier.

Beier (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben bereits im Haushaltsausschuß

(Beier [SPD])

zu Fragen materieller Art Stellung genommen und sind der Meinung, daß der **Aufgabenkreis des Obersten Rechnungshofes** nicht beschränkt werden darf und daß insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Prüfungstätigkeit ist. Wir haben aber auch grundsätzliche Fragen erörtert, vor allem auch die, inwieweit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs selbst Entlastung zu erteilen ist, inwieweit er also als Verwaltungsorgan verantwortlich ist. Wir glauben aber auch darauf hinweisen zu dürfen, daß zu prüfen wäre, inwieweit die **Spitze des Obersten Rechnungshofs** nicht nur von Juristen, sondern auch von wirtschaftskundigen Männern besetzt werden sollte, damit alle die Fragen staatspolitischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art behandelt werden können, die bei der Prüfung eine Rolle spielen. Bei den Beratungen dieser umfangreichen Materie haben wir auch auf Einzelfälle hingewiesen, die zweifellos zu berechtigten Klagen Anlaß gaben. Wir sehen aber heute davon ab, im Plenum materiell zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, da wir jetzt bereits bei der Rechnungsprüfung für das Jahr 1949 sind und glauben, daß wir bei diesen Beratungen uns nunmehr mit dem gesamten Fragenkomplex eingehend befassen werden können.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

(Abg. Wimmer: Ich bitte ums Wort!)

— Ich möchte doch bitten, sich jeweils zu Wort zu melden, bevor ich erkläre, daß die Aussprache geschlossen ist. Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Wimmer.

Wimmer (SPD): Ich will nur einige wenige Sätze sagen auf Grund dessen, was ich eben gehört habe. Man scheint immer mehr all das zu vergessen, was 1945/46 war. Ich bin einer der wenigen, die von Anfang an an dem sogenannten Wiederaufbau mitgearbeitet haben. Ich war auch im Vorläufer dieses Landtages und habe dort mitgetan.

(Zuruf: Andere auch!)

Was war denn 1945 im Herbst, als die Regierung errichtet worden ist? Unser Minister, der verstorbene Albert Roßhaupter, hatte einen Hausmeister und eine Putzfrau gehabt und sonst niemanden. Die Beamten des Staates waren größtenteils nicht mehr vorhanden gewesen. Allmählich hat man sie wieder zusammengesucht und unter Billigung der Militärregierung in ihr Amt einsetzen können. Im Jahre 1946 war kein Landtag vorhanden. Im Jahre 1947 war zwar ein Landtag vorhanden, aber einen Haushalt im richtigen Sinne des Wortes gab es überhaupt nicht.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Im Jahre 1948 kam die Währungsumstellung. Ich trauere den 2,5 Milliarden mit keiner Träne nach, weil dieser falsche Kram nichts mehr wert war. Ich möchte darüber nicht reden. Ich habe schon wiederholt gesagt, was man im Dritten Reich auf

dem Gebiet erreicht hatte. Als wir dann im Jahre 1948 bei der Währungsumstellung 250 Millionen DM als erstmalige Ausstattung bekommen haben, war auch kein Haushalt vorgelegen, sondern es gab nur vierteljährliche Betriebsmittelzuwendungen. Es war eine **Desorganisation auf allen Gebieten** vorhanden, die durch die Umstände bedingt war. Die wenigen Leute, die am Anfang vorhanden waren, haben ihre Pflicht getan. Das darf heute gesagt werden. Wenn es manchmal nicht genau funktioniert hatte, so darf man heute nicht den Stab über den einen oder anderen brechen. Man muß Gerechtigkeit walten lassen und heute die Verhältnisse so nehmen, wie sie in der damaligen Zeit waren. Anscheinend gerät heute alles in Vergessenheit. Ich bin dafür, daß sich der Landtag das **Budgetrecht** in jeder Richtung gegenüber der Regierung erhält und genau prüft. Dann müssen aber auch die Voraussetzungen geschaffen werden. Ich hoffe, daß dieser Landtag den nächsten Haushalt vor Beginn des nächsten Jahres beschließt. Dann werden derartige Dinge, wie wir sie aus der Vergangenheit kennen, nicht mehr vorkommen. Denn wir haben ja einige Jahre gehabt, wo wir nur Zeit gehabt haben, vor Ablauf des Haushaltsjahres gerade noch in den letzten Tagen des März den Haushalt formal zum Abschluß zu bringen. Dann wird der Oberste Rechnungshof in der Lage sein, nach jeder Richtung hin seine Prüfungen nach dem Gesetz sauber und ordentlich durchzuführen. Das erlaubte ich mir noch zu sagen.

(Vereinzelter Beifall bei allen Fraktionen)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Wer dem vom Ausschuß für den Staatshaushalt zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen betreffend die Staatshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1946, 1947 und 1948 dem Plenum vorgeschlagenen Beschluß beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltungen der Fraktion der Bayernpartei, der FDP und der fraktionslosen Abgeordneten ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf Punkt 14 a der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Dr. Lippert betreffend Beteiligung des bayerischen Staates am Zentrallandwirtschaftsfest 1954 und an der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1955 (Beilage 4572).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4636), Herrn Abgeordneten Bachmann Georg.

Bachmann Georg (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 229. Sitzung am 1. Oktober 1953 mit dem auf Beilage 4572 niedergelegten Antrag des Abgeordneten Dr. Lippert betreffend Beteiligung des bayerischen Staates am Zentrallandwirtschaftsfest 1954 und an der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1955 beschäftigt:

(Bachmann Georg [CSU])

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zum Zwecke der Beteiligung des bayerischen Staates am Zentrallandwirtschaftsfest 1954 in München sowie zur Vorbereitung der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) 1955 in München im Haushaltsvoranschlag für 1954 bei Einzelplan 08 einen besonderen Titel mit einem angemessenen Betrag vorzusehen.

Nachdem ich als Berichterstatter, der Herr Abgeordnete Kiene als Mitberichterstatter und Antragsteller Dr. Lippert den Antrag begründet und dessen Annahme befürwortet hatten, erklärte der Regierungsvertreter, daß über die Höhe der erforderlichen Mittel derzeit noch nichts gesagt werden könne, da die diesbezüglichen Verhandlungen mit den zuständigen Organisationen noch bevorstünden.

Der allgemein gehaltene Antrag fand dann einstimmige Annahme durch den Haushaltsausschuß. Ich darf dem Hohen Hause die Abstimmung in gleicher Einmütigkeit empfehlen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenprobe? — Stimmenthaltungen erfolgen nicht. — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Es folgt Punkt 14 b der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten von Knoeringen, Pittroff und Fraktion betreffend Ausgleichung der 10prozentigen Gehaltskürzung bei den Ruhegehaltsbezügen der bayerischen Lehrerinnen (Beilage 3651).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4637) berichtet der Herr Abgeordnete Riediger. Ich erteile ihm das Wort.

Riediger (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich zweimal, zuletzt in seiner 229. Sitzung am 1. Oktober 1953, mit dem auf Beilage 3651 abgedruckten Antrag von Knoeringen, Pittroff und Fraktion beschäftigt.

Während der Beratung machte der Vertreter der Staatsregierung geltend, daß die Angelegenheit nur auf dem Wege über ein Gesetz geregelt werden könne. Daraufhin wurde der Antrag abgeändert und erhielt folgende Fassung, die auf Beilage 4637 abgedruckt ist:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die durch das nationalsozialistische Regime im Jahre 1940 verfügte und seit 1947 durch Landtagsbeschluß wieder aufgehobene 10prozentige Gehaltskürzung für bayerische Lehrerinnen auch bei den in der Zeit von 1940 bis 1947 in den Ruhestand versetzten Lehrerinnen bei deren Ruhegehaltsbezügen auszugleichen ist, soweit sie

nicht durch Gewährung von Ruhegehaltsfähigen Zulagen bereits ausgeglichen ist.

In dieser Fassung fand der Antrag die einmütige Zustimmung des Ausschusses und ich bitte das Hohe Haus, ein Gleiches zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor; wir stimmen ab. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen erfolgen nicht. Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf Ziffer 15 a der Tagesordnung.

Antrag des Abgeordneten Dr. Schier betreffend Abänderung der Zuständigkeit für die Genehmigung der Verwendung von fahrbaren Lautsprechern (Beilage 4569).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4634) erstattet der Herr Abgeordnete Junker. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 171. Sitzung mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schier über die Abänderung der Zuständigkeit für die Genehmigung der Verwendung von fahrbaren Lautsprechern befaßt; Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Knott.

Der Antragsteller wies zunächst unter Begründung seines Antrags darauf hin, mit Rücksicht auf den stetig zunehmenden Verkehr und die Erfahrungen der Wahl sei es angebracht, daß in Zukunft für die Genehmigung von fahrbaren Lautsprechern die Regierungen zuständig sein sollten.

Der Regierungsvertreter, Herr Regierungsdirektor Stoll, erklärte, nach der Straßenverkehrsordnung sei es nicht möglich, die Zuständigkeiten der unteren Verkehrsbehörden auf die Regierungen zu übertragen. Das bayerische Ministerium könne da nur Richtlinien erlassen und habe solche auch erlassen, die dann die unteren Verwaltungsbehörden binden.

Der Berichterstatter bemerkte, nach seiner Ansicht müsse ein Oberbürgermeister z. B. sehr wohl wissen, wo und wann und wieviele Lautsprecher in seiner Stadt an einem bestimmten Tag laufen würden.

Abgeordneter Bezold sah in der Benützung von Lautsprechern ein geeignetes Mittel der Demokratie, den Staatsbürger zur Mitgestaltung am politischen Leben anzuhalten. Man dürfe es aber nicht zulassen, daß z. B. ein Landrat aus parteipolitischen Gründen der einen Partei die Verwendung einer Lautsprecherübertragung gestatte und sie einer anderen versage. Ein Landrat dürfe nicht auf diese Weise in den politischen Kampf als deus ex machina eingreifen. Auch Abgeordneter Bezold plädierte dafür, die Zuständigkeit an die Regierungen zu übertragen, weil die Zuständig-

(Junker [CSU])

keiten der oberen Behörden erweitert werden müßten. Es müsse, wie in diesem Fall auszuführen sei, mit Recht Zweifel an der Existenzberechtigung der mittleren Verwaltungsbehörden dann gehegt werden, wenn diese nicht eingeschaltet würden. Er sei sich klar, daß zwar im vorliegenden Fall die Initiative vom Bund ausgehen müsse, bitte aber doch, sich den Überlegungen des Abgeordneten Dr. Schier anzuschließen.

Der Regierungsvertreter führte zunächst aus, durch eine entsprechende Richtlinienanordnung des Ministeriums bei den unteren Verwaltungsbehörden könne derselbe Erfolg erzielt werden.

Der Abgeordnete Dr. Schier erklärte, die Richtlinien seien ihm bekannt. Der Antrag beziehe sich ausschließlich auf eine Neuregelung der Zuständigkeiten.

Der Mitberichterstatter wies darauf hin, daß sich die Bevölkerung — vor allem in Kurgegenden — und nicht die Landräte ablehnend gegen die Lautsprecheranlagen verhalten würden. Dem Staatsbürger könne es nicht zugemutet werden, Wahlpropaganda anhören zu müssen, die er gar nicht wolle.

Der Abgeordnete Dr. Jüngling begrüßte die bundesgesetzliche Regelung, wonach aus Gründen der Sicherheit und Ruhe die Verwendung von Lautsprecherwagen eingeschränkt werden könne.

Der Berichterstatter wandte sich dann gegen die Darstellung, daß die Genehmigung willkürlich von Landräten oder Oberbürgermeistern versagt worden wäre.

Was die Kosten betreffe, so kämen diese wiederum nicht einem Landrat bzw. Landkreis zugute, sondern dem Staat, weil diese Gebühren ja Staatsgebühren seien und in die Staatskasse flössen.

Nachdem der Vorsitzende bekanntgegeben hatte, der Regierungsvertreter habe ihm eben mitgeteilt, daß das Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden Weisung erteilen werde, in diesen Fällen einheitliche Gebühren nicht über 1 Mark zu erheben, da diese Arbeit letzten Endes auch für die politischen Parteien geleistet werde, wurde vom Ausschluß beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bundesverkehrsministerium anzuregen, mit Zustimmung des Bundesrats die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabe von Genehmigungen zur Verwendung fahrbarer Lautsprecher so zu ändern, daß für Wahlzeiten solche Genehmigungen für den Bereich ganzer Regierungsbezirke ausgegeben werden können.

In dieser Fassung wurde der Antrag gegen 2 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer diesem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist gegen eine Stimme vom Plenum gebilligt.

Ich rufe auf:

Antrag des Abgeordneten Junker betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Einführung der Wahlpflicht für die Landtagswahlen (Beilage 4570).

Zur Berichterstattung über die Beratung im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4635) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat am 1. Oktober den soeben vom Herrn Präsidenten bezeichneten Antrag des Herrn Abgeordneten Junker behandelt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Knamer.

Als Berichterstatter habe ich ungefähr folgendes ausgeführt: Bei dem gestellten Antrag handelt es sich um einen Appell an das Pflichtbewußtsein des Staatsbürgers. Die Wahlpflicht und die damit zusammenhängenden Fragen haben nicht nur parteipolitische, sondern eminent staatspolitische Bedeutung.

Dann gab ich einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Problems. Bereits im Mittelalter gab es in England eine rechtliche Wahlpflicht. Entscheidend aber trat das Problem seit der französischen Revolution in Erscheinung, als damals dem Bürger das Wahlrecht als staatsbürgerliches subjektives Recht zugebilligt wurde. In Frankreich besteht heute noch eine Wahlpflicht, aber nur für die Wahlmänner, die dann die eigentlichen Wahlen vornehmen. In der Schweiz, in Österreich und in Spanien gibt es heute noch eine Wahlpflicht, allerdings nicht in dieser unmittelbaren und strikten Form. Belgien und Liechtenstein hingegen haben eine absolute Wahlpflicht mit dem Ergebnis, daß zum Beispiel in Liechtenstein die Nichtwahlbeteiligung auf etwa 1 Prozent herabgedrückt werden konnte.

Auch im früheren Deutschen Reichstag wurde diese Frage diskutiert. Man hat es aber unterlassen, in Deutschland eine Wahlpflicht rechtlich festzulegen. Lediglich in Lippe wurde nach 1918 im Jahre 1924 eine Wahlpflicht eingeführt, im Jahre 1928 aber wieder beseitigt. In Bayern wurde nach 1945 erstmals bei der Beratung des jetzigen Artikels 117 der bayerischen Verfassung in der Verfassunggebenden Landesversammlung über eine etwaige Wahlpflicht gesprochen. Es wurde ein Antrag gestellt des Inhalts: „Wahlrecht schließt Wahlpflicht mit ein.“ Dieser Antrag wurde aber dann nicht mehr weiter behandelt. Ein anderer Abgeordneter wies auch darauf hin, daß es eine Rechtspflicht zu wählen gebe. Demgegenüber wurde seinerzeit in der Verfassunggebenden Landesversammlung erklärt, daß ja der Artikel 117 der bayerischen Verfassung dem einzelnen Staatsbürger nicht nur das Wählen, sondern überhaupt die Teilnahme an allen Angelegenheiten des Staates zur Pflicht mache.

Als Berichterstatter habe ich mich dann weiter mit der sachlichen Seite des Problems be-

(Dr. Fischer [CSU])

faßt und das Für und Wider erörtert. Zunächst sei davon auszugehen, ob es sich beim Wahlrecht um ein öffentlich-subjektives Recht oder um eine öffentliche Funktion im Interesse der Allgemeinheit handelt. Bejahe man die Frage, daß es sich um ein öffentlich-subjektives Recht handelt, dann könne selbstverständlich nicht ohne weiteres von einer Wahlpflicht gesprochen werden, stehe man aber auf dem anderen Standpunkt, dann stehe der Einführung einer Wahlpflicht — und nur die steht zur Debatte — nichts entgegen.

Für die Einführung der Wahlpflicht werde in der Literatur vorgebracht, jeder Staatsbürger habe die Verpflichtung zur Teilnahme am öffentlichen Leben und normalerweise stehe jedem Recht auch eine Pflicht gegenüber. Die Volksvertretung, so werde weiter gesagt, sei ein verfassungsmäßig notwendiges Staatsorgan, dessen Zustandekommen und Funktionieren nicht von dem Belieben des einzelnen abhängen könne, weil es sonst am Schluß so weit kommen könnte, daß das Staatsorgan nicht funktionieren könnte. Auch sei der Wähler, so werde ferner argumentiert, an sich schon ein Staatsorgan, das sich bei der Wahl betätigt, und er sei verpflichtet, diese Funktion auch auszuüben. Einer der wichtigsten Einwände sei der, daß gerade in Deutschland 1933 nicht zuletzt infolge der geringen Wahlbeteiligung bei den entscheidenden Reichstagswahlen radikale Minderheiten an die Macht gekommen seien.

Gegen die Wahlpflicht werde gesagt, es gebe keine richtige und unmittelbar durchzuführende Wahlpflicht, weil man zwar den Wähler dazu zwingen könnte, körperlich den Vorgang der Wahl durchzuführen, nicht aber auch, tatsächlich gültig zu wählen. Es sei sogar nicht unwahrscheinlich, daß der, der sich gezwungen an die Wahlurne begibt, entweder einen leeren oder sonst ungültigen Stimmzettel abgibt oder in einer Weise radikal wählt, daß dem Staatsinteresse damit nicht gedient ist.

Der bekannte Staatsrechtler Professor Kahl habe sich gegen die Einführung der Wahlpflicht vor allem deshalb gewendet, weil darin ein unerträglicher Eingriff in die persönliche Freiheit liege, und mit Recht werde von ihm auch darauf hingewiesen, daß es doch sehr schwer sei, ein solches Gesetz, das die Wahlpflicht einführt, mit einer entsprechenden Strafdrohung zu versehen. Wenn nämlich diese Strafdrohung in der Festlegung einer Geldstrafe bestehe, erhebe sich sofort die Frage, wie hoch die Geldstrafe zu bemessen ist. Sei sie sehr niedrig und dann von jedem zu bezahlen, so würde dadurch dokumentiert, daß die Wahl an sich nicht hoch einzuschätzen sei; sei sie aber hoch bemessen, so bestehe die Gefahr, daß die Geldstrafe schwer hereingebracht werden könne.

Besonders wurde von mir hervorgehoben, daß jemand, der zum Wählen gezwungen wird, vielleicht gerade deshalb ungültig oder radikal, das heißt staatsabträglich wählt. Bei einer gutgeführten und erfolgreichen Staatspolitik werde es nicht schwer sein, das Interesse am Wählen zu wecken.

Man sollte den politischen Parteien, aber auch der Staatsführung die Dinge nicht gar so einfach machen und sollte ihre Arbeit und ihre Tätigkeit vor die freie, nicht zwangsweise Entscheidung der Wähler stellen.

Rechtlich ist zu sagen, daß der Artikel 117 der bayerischen Verfassung, der hier einschlägig ist und besagt, daß alle an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen haben, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert, keineswegs ein rechtliches, insbesondere verfassungsrechtliches Hindernis ist, etwa die Wahlpflicht rechtlich einzuführen.

Der Mitberichterstatter, Abgeordneter Kramer, gab zunächst noch einen erweiterten geschichtlichen Überblick und wies vor allem darauf hin, daß die Wahlbeteiligung in Deutschland, seitdem es überhaupt ein parlamentarisches Leben gibt, immer mehr im Steigen begriffen war und zur Zeit, seit 1945, in Bayern bei 78 bis 80 Prozent liegt.

Der Abgeordnete Junker als Antragsteller trug dann die Gründe vor, die nach seiner Meinung für die Einführung der Wahlpflicht ausreichen. Er betonte, es bestehe für jeden Staatsbürger die allgemeine Pflicht, zur Wahl zu gehen. Artikel 14 der bayerischen Verfassung stelle das Erfordernis der Allgemeinheit der Wahl auf; zu dem Begriff „allgemein“ gehöre aber, daß der Staatsbürger nicht nur wählen könne, sondern, daß er sein Wahlrecht auch tatsächlich ausübe. Aus dem Wortlaut des Artikels 117 der bayerischen Verfassung lasse sich, so meinte der Antragsteller, die Berechtigung, von einer Wahlpflicht zu sprechen, durchaus ableiten. Man müsse die moralische, die soziale, die gesellschaftliche Verpflichtung zum Wählen zu einer rechtlichen ausgestalten. Die Verfassungsgebende Landesversammlung habe nur deshalb davon abgesehen, eine Wahlpflicht zu statuieren, weil man im sogenannten Dritten Reich mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit schlechte Erfahrungen gemacht habe. Die Wahlpflicht — so argumentierte der Antragsteller weiter — sei auch ein sehr wirksames Mittel, um radikale Strömungen einzudämmen, und im übrigen habe ja auch sonst der Staat eine Verpflichtung zur Übernahme verschiedener Ehrenämter geschaffen, so insbesondere in der Gemeinde- und der Landkreisordnung. Wenn einmal die Wahlbeteiligung unter 50 Prozent herabsinke, dann wäre es zu spät, eine Wahlpflicht einzuführen. Während des Wahlkampfes, so bemerkte Abgeordneter Junker abschließend, habe es immer geheißen „Wahlrecht ist Wahlpflicht“, und in vielen Versammlungen sei die Forderung nach Einführung der Wahlpflicht erhoben worden. Warum weigere sich der Bayerische Landtag, dieses Wort auch wirklich in die Tat umzusetzen?

Abgeordneter Bezdold erklärte, man könne eine Wahlpflicht solange nicht einführen, als man nicht einmal die Möglichkeit habe, die gewählten Abgeordneten an die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Arbeit zu binden. Es wäre auch sehr eigenartig,

(Dr. Fischer [CSU])

fügte der Redner hinzu, wenn man zwar im Lande Bayern die Wahlpflicht einführen würde, während man im Bundesgebiet und bei Bundestagswahlen die Wahlpflicht überhaupt nicht habe. Es sei auch unlogisch, in der Demokratie den Bürger durch Zwang zur Demokratie erziehen zu wollen.

Der Antrag des Herrn Kollegen Junker wurde dann gegen eine Stimme, nämlich seine eigene, abgelehnt. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Im Rahmen der Aussprache erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie haben soeben vom Herrn Berichtserstatter gehört, daß der Abgeordnete Bezold als letzter Sprecher gegen die Wahlpflicht im Ausschuß vorbrachte: Solange Sie nicht die Herren Abgeordneten zur Mitarbeit im Parlament zwingen können, solange können Sie auch niemand draußen in der Bevölkerung zwingen, das Wahlrecht auszuüben. Die Ablehnung meines Antrags auf Ablehnung der Wahlpflicht erfolgte — und das habe ich ausdrücklich im Protokoll festhalten lassen — mit 14 gegen 1 Stimme. Es waren also von 28 Mitgliedern des Ausschusses nur 15 Abgeordnete, also die zu einer Beschlußfassung erforderliche Mindestzahl, anwesend, die nun hier diese Festlegung getroffen haben. Das gibt mir den Mut, hier diese Frage erneut aufzurollen; denn es war immerhin in der Ausschußsitzung fast die Hälfte der Abgeordneten nicht anwesend, sie haben es also mit Herrn Kollegen Bezold so gehalten, wie es vielleicht auch ein Teil des Volkes, wenn es darauf ankommt, halten wird, nämlich nicht zur Wahl zu gehen und an dieser Frage das **Desinteresse** zu bekunden. Ich glaube, man könnte, wenn man sieht, wie gering gerade in dieser Frage die Beteiligung der Abgeordneten war, am Abgeordnetensystem überhaupt verzweifeln. Ich verzweifle nicht; ich möchte aber sagen, daß es genau so, wie es einzelne Abgeordnete gibt, die nicht mitarbeiten, ganz sicherlich auch Teile der Bevölkerung gibt, die nicht mittun. Ich glaube aber, daß fast alle von Ihnen im Wahlkampf immer wieder zu allen Bürgern gesagt haben: Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht!

(Abg. Dr. Korff: Moralisch! — Zurufe der Abg. Dr. Lacherbauer und Bezold)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn Sie sagen, es wäre ein **Eingriff in die Freiheit**, wenn man die Wahlpflicht, die moralisch schon besteht, auch gesetzlich festlegen würde, die Wahl also auch von denen verlangen würde, die sich sonst nicht an diesen Staat gebunden halten, dann haben Sie doch wohl eine etwas vage Auffassung von der Freiheit, die wir in der Demokratie haben wollen und haben müssen, die wir in manchen Dingen, vielleicht zum Wohle gerade dieser Freiheit, aber auch einschränken müssen.

Der Herr Kollege Dr. Fischer gab sowohl im Ausschuß als auch hier einen ziemlich umfassenden

Bericht über die **Vorgeschichte der Wahlpflicht**. Man kann wohl aus diesen Ausführungen so viel entnehmen, daß ich mich über diese Dinge nicht mehr weiter zu verbreiten brauche. Er hat aber, glaube ich, eines nicht ganz herausgestellt, daß nämlich all die Überlegungen, die die Wissenschaftler und Staatsrechtler über dieses Problem der Wahlpflicht vor einigen Jahrzehnten schon angestellt haben, von einer Voraussetzung ausgingen, die heute nicht mehr gegeben ist. Sie gingen aus vom Drei-Klassen-Wahlrecht oder vom Mehrheitswahlsystem. Wenn Sie das Drei-Klassen-Wahlsystem haben, kann selbstverständlich niemand zur Wahl gezwungen werden. Genau so werden Sie, wenn Sie ein Mehrheitswahlsystem einführen, niemand zwingen können. Denn die bessere Hälfte oder, wohlen wir sagen, der kleinere Anteil fällt mit seinen Stimmen sowieso unten durch. Wenn Sie aber, wie bei uns, ein Verhältniswahlsystem haben, müßten Sie wohl auch die letzte Konsequenz daraus ziehen. Wenn Sie ein Spiegelbild der politischen Meinungen der Bevölkerung in Ihren politischen Gremien haben wollen, müssen Sie diese Meinung erforschen. Sie ist aber dann nicht erforscht, wenn Wahlbeteiligungen von nur 60 oder 70 Prozent vorhanden sind. Heute sind es 85 Prozent.

(Abg. Wimmer: 99 müssen es werden! — Zuruf des Abg. Bauer Georg)

— Es gibt auch solche Beispiele, selbst in der letzten Wahl am 6. September, ohne daß aber eine große Anzahl von Gemeinden so gewählt hat, Herr Oberbürgermeister Wimmer!

(Vizepräsident Dr. Fischbacher übernimmt das Präsidium)

Wir haben es, das gebe ich ohne weiteres zu, mit einem **Grenzgebiet der Demokratie** überhaupt zu tun. Es läßt sich sehr wohl darüber debattieren. Man kann es aber wohl nicht so machen, daß man einfach in Bausch und Bogen sagt: Das ist staatsbürgerliche Freiheit, das ist eine moralische Pflicht, aber es geht zu weit, in einem Staat diese Pflicht dann auch durch ein Gesetz zu statuieren. Meine Damen und Herren, wir stellen auch sonst sehr viel, was eigentlich nur moralische Pflicht wäre, unter den Zwang eines Gesetzes.

(Abg. Bezold: Sehr richtig! Sehr richtig! Das ist nämlich die Grundfrage!)

Wenn Sie schon solche Kleinigkeiten unter den Zwang eines Gesetzes stellen — ich erinnere an das Architektengesetz —, wenn Sie Kleinigkeiten verbieten und erlauben, dann könnten Sie auch einmal etwas für die **Grundlage der Demokratie** tun. Wenn Sie schon nicht das Mehrheitswahlsystem einführen, wenn Sie beim Verhältniswahlsystem bleiben, wie es unsere Verfassung vorschreibt, dann tun Sie das doch ganz, indem Sie mit der Wahlpflicht auch den letzten Schlußstein setzen!

Dagegen ist gesagt worden, man solle nur gute Politik machen, dann gingen die Leute sowieso zur Wahl. Ich glaube, daß daran nur ein kleines Körnchen Wahrheit ist.

(Abg. Bauer Georg: Und der 6. September?)

(Junker [CSU])

Die Opposition gegen eine Regierung führt immer mehr zur Wahl hin als ein gewisses Sättigtsein der Bevölkerung, die sich sagt: Na ja, es geht uns ja nicht ganz schlecht, wir werden schon sehen, es wird sich schon nichts ändern, da brauchst du dich um Politik im Augenblick nicht zu kümmern. Ich möchte Sie nicht allzulange aufhalten, aber das muß man noch sagen: Das ist bestimmt nicht die richtige und alleinige Auffassung von Freiheit, wenn man zur **Verteidigung der Freiheit** nicht auch einen gewissen Zwang anwendet. Dieser Zwang wird sich, das glaube ich, rentieren, wenn er im Sinne einer echten Demokratie angewandt wird.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe einmal unseren Kollegen **Junker** mit dem jungen Metternich verglichen.

(Heiterkeit)

Das drückt nicht aus, daß ich Metternich als Staatsmann nicht sehr hoch einschätze. Er hat Erstaunliches geleistet. In der Tat verbindet eine gewisse **Tendenz zur Reglementierung des öffentlichen Lebens** unseren Kollegen Junker mit dem, was Metternich geleistet hat. Nun tritt Herr Kollege Junker vor uns hin und sagt: Ja, Freiheit ist richtig, aber sie muß durch ganz bestimmte Zwangsmaßnahmen eingeschränkt werden. Die Zwangsmaßnahme zur Einschränkung der Freiheit sieht er darin, daß man den Wahlunwilligen durch Gesetz zur Wahlurne schleift. Wer ist der **Wahlunwillige**? Vielleicht ist es der verärgerte Staatsbürger, in der Mehrheit der interesselose oder der uninteressierte, der unaufgeklärte Staatsbürger, wenn Sie so wollen, der staatspolitische Stumpfbock, der einfach nicht zur Urne gehen mag.

Nun erinnere ich mich aber an eine andere Haltung des Herrn Kollegen Junker, als wir um das Volksbegehren, um den **Volksentscheid in der Gemeinde** rangen.

(Abg. Kiene: Sehr richtig!)

Da sagte er: Der Bürger ist nicht mündig, über diese Dinge zu entscheiden; den müssen wir von oben her ein wenig lenken. — Nun will er aber genau die Wahlunwilligen zur Bundestagswahl an die Urne rufen. Das widerspricht sich. Entweder ist der Staatsbürger mündig, dann muß man ihm die Möglichkeit zur möglichst lebhaften Beteiligung in der Demokratie geben. Dann hätte man aber damals bei der Behandlung des Volksentscheids und des Volksbegehrens nicht so sehr dagegen sein sollen. Dort konnte man die Schlafenden wecken, wenn es um die Dinge der Gemeinde geht; denn da werden sie lebendiger. Aber jetzt zu sagen, diejenigen, die abseits stehen, sozusagen die politisch Unmündigen, müssen zur Urne geschleift werden, das verstehe ich nicht ganz.

(Abg. Junker: Die gehen auch nicht zur Volksversammlung!)

— Vielleicht, Herr Kollege Junker! Ich will Ihnen keine parteitaktischen Motive unterstellen. Aber vielleicht ist die **Hoffnung auf die Unmündigen** die Hoffnung der CSU. Das könnte sein.

(Heiterkeit)

Ich möchte hier folgendes sagen: Ohne Zweifel haben Sie (zur CSU) bei der letzten Wahl von den bisherigen Nichtwählern erheblich profitiert. Vielleicht hat das Ihre jetzige Einstellung immerhin angeregt.

(Abg. Dr. Haas: Die Zeit spricht dafür!)

Die Analyse der bisherigen Nichtwähler wäre aber höchst interessant. Ich habe sie in einigen Kreisen vorgenommen. Auch da bin ich wieder auf Widersprüche bei der CSU, auch bei ihrem Abgeordneten Junker, geraten. Noch beim Gemeindegewahlgesetz hat die CSU den Standpunkt vertreten, daß ein Kreisleiter nicht Gemeinderat werden kann, auch wenn er Mitläufer ist. Diesmal hat die CSU das Erstaunliche geleistet, den ersten Kreisleiter in den Bundestag gebracht zu haben. Da liegt ein gewisser Widerspruch in ihrer Haltung. Ich bin aber der Überzeugung, daß die Zunahme der Wählerschaft in ganz bestimmten Kreisen auf den Stellungswandel der CSU zurückgeht. Daran kann gar kein Zweifel sein. Das heißt, die CSU hat die Nichtwählerschaft aus den Reihen derer, die 1949 verärgert abseits standen, ohne Zweifel gewonnen und sie jetzt durch Eingehen auf ihre psychologische Struktur aktiviert. Da muß ich eines sagen, Herr Kollege Junker: Diese psychologische Feinfühligkeit der CSU, wie wir sie im Kreis Donauwörth und auch anderswo erlebt haben, ist höchst interessant. Sie verdient die aufmerksamste Beachtung aller Beteiligten, auch ihrer politischen Gegner. Ich glaube aber, Sie sollten dieses Prinzip der **Aktivierung der Nichtwähler** nicht übertreiben. Sie haben einen erstaunlichen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet. Wenn Sie die weiteren 14 Prozent noch zur Wahlurne schleifen wollen, dann weiß ich nicht, ob Ihre Ziele, die Sie mit Ihrem Antrag im Grunde erreichen wollen, auf die Dauer stabilisiert werden.

Von da aus gesehen, darf ich folgendes sagen: Der Mann, der nicht wählt, ist entweder jemand, der es bewußt nicht tut. Dann ist das ein staatsbürgerlicher Entschluß von ihm; er sagt: Ich gehe aus dem oder jenem Grund, weil mir die vorliegenden Alternativen nicht gefallen, nicht zur Wahl. Dann ist die Nichtwahl auch eine bewußte Art von Wahlakt. Das ist das eine. Oder aber Sie haben den faktisch politisch nicht zu Erweckenden vor sich, von dem es auch einen bestimmten Prozentsatz in der Nation geben wird. Wenn Sie den nun zwingen, sich an der Wahl zu beteiligen, dann entwerfen Sie bis zu einem gewissen Grad das Stimmengewicht derer, die lebhaften staatspolitischen Anteil nehmen. Die müssen entscheiden. Wer nicht Anteil nimmt am Staat, dessen Entscheidungsrecht ist problematisch und dem kann man meiner Ansicht nach keine Entscheidungspflicht auferlegen, wenn man nicht die Verhältnisse grundsätzlich ändern will.

Und deshalb ist dieser Antrag symptomatisch für ganz bestimmte Tendenzen, unser öffentliches Le-

(Haußleiter [fraktionslos])

ben zu reglementieren. Sie scheitern noch. Das Informationsministerium ist mit einem Kranz auf das Grab des Herrn Dr. Lenz beerdigt worden.

(Heiterkeit)

Die Wahlpflicht werden wir voraussichtlich heute nicht annehmen. Aber die Tendenzen, Herr Kollege Junker, sind sehr interessant. Wir haben sie deshalb zu diskutieren und notfalls als Symptome zu erkennen, um ihnen mit der notwendigen Aufmerksamkeit entgegenzutreten.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Kramer. Ich erteile ihm das Wort.

Kramer (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Alle **Staatsrechtslehrer**, besonders auch im Wahlrecht in den letzten 60 Jahren, haben sich schon mit der **Wahlpflicht** befaßt. Ob es Stier-Somlo war oder Professor Heinrich Triepel oder Dr. Kahl, alle kommen am Schluß zur Ablehnung der Wahlpflicht.

Wenn der Herr Kollege Haußleiter den Herrn Abgeordneten Junker mit Metternich vergleicht, so ist dazu festzustellen, daß um die Wahlpflicht schon früher gekämpft worden ist als zu der Zeit, in der Metternich gelebt hat. Wir finden nämlich den ersten Kampf darum im Jahr 1649 unter Cromwell im **englischen Parlament**. Damals ist die Wahlpflicht nicht durchgegangen. Einer der größten Kämpfe um die Wahlpflicht hat in den Jahren 1848 bis 1853 in der französischen Nationalversammlung stattgefunden.

(Abg. Junker: Das waren lauter andere Systeme!)

— Aber sie wollten, daß den Mitgliedern die Wahlpflicht zu diesen Kammern auferlegt werden soll. — Gehen wir auf **Frankreich** zurück: In der französischen Nationalversammlung wurde von 1848 bis 1853 dreimal versucht, die Wahlpflicht einzuführen. Es ist nicht gelungen. Von 1871 bis 1875 wurde ein diesbezüglicher Antrag in der französischen Nationalversammlung viermal gestellt und in den Jahren 1880 bis 1895 ist ein solcher Antrag im französischen Parlament achtmal eingebracht, aber immer abgelehnt worden. Auch im **Deutschen Reichstag** ist schon im Jahre 1895 von den Abgeordneten Lippermann und Sonneberg der Antrag eingebracht worden. Im Jahre 1922 haben zwei deutschnationale Abgeordnete erneut den Versuch unternommen, die Wahlpflicht im Deutschen Reichstag einzuführen, was ebenfalls nicht möglich war.

Sie sehen also, daß man immer schon versucht hat, die Wahlpflicht einzuführen, daß es aber nicht möglich war, gerade in den großen demokratischen Staaten, die sie abgelehnt haben.

Der Herr Kollege Dr. Fischer hat schon darauf hingewiesen, daß **Lippe-Deimold** die Wahlpflicht hatte; sie bestand nur während einer gewissen Periode, dann hat man sie wieder abgeschafft. Bis zur Zeit vor dem Weltkrieg war in 12 Staaten

Europas die Wahlpflicht eingeführt, so in den verschiedensten Kantonen der Schweiz. Am frühesten hatte sie **Belgien**, und zwar 1860. Inwieweit heute noch die Wahlpflicht möglich ist, ist zur Zeit sehr schwer zu sagen.

Jedenfalls hat die Wahlpflicht nur einen Wert, wenn man auch eine entsprechende **Strafe** einführt. So finden wir in den verschiedensten Ländern die verschiedensten Strafen: In den Kantonen der Schweiz zwei Franken, in Belgien bis zu fünf Francs, in den Niederlanden bis zu zehn Gulden, in Liechtenstein zehn Franken, in Rumänien 50 Lei, in Ungarn zehn Kronen. Nur Vorarlberg hat außer der Geldstrafe noch Arrest bis zu drei Tagen und die alte Tschechoslowakei hatte 5000 Kronen und Arrest bis zu einem Monat. Das sind nämlich die Punkte, auf die es für den Ankommen, den es trifft. Bedenken Sie: Wie schnell trifft etwa am Tage der Wahl eine Krankheit ein oder es treten andere Umstände ein, wodurch der Bürger, wenn Wahlpflicht besteht, gezwungen ist, sich eine Bescheinigung zu beschaffen, um von einer Strafe verschont zu bleiben.

Wir dürfen nicht vergessen, daß sich gerade im **Deutschen Reich** von 1870 bis heute der Bürger tatsächlich aus freien Stücken zum Bürger entwickelt hat und auch seine Pflicht erfüllt. Von 1871 bis 1930 hatten wir 15 Wahlen zum Deutschen Reichstag. Bei diesen 15 Wahlen ist ein Durchschnitt der Wahlbeteiligung von 72 Prozent erreicht worden. Die schlechteste Wahlbeteiligung war 1881 — wir kennen diese Ära —, da sind nur 56 Prozent der Wahlberechtigten zur Wahl gegangen. Die höchste Ziffer wurde 1912 mit 84 Prozent erreicht. Wenn man die Beteiligung an den Reichstagswahlen von 1919 bis 1933 vergleicht, so hatten wir damals 9 Wahlen mit einem Durchschnitt von 78 Prozent. Die niedrigste Wahlbeteiligung war am 4. Mai 1924 mit 67 Prozent, die höchste, jene unglückliche Wahl am 5. März 1933 mit 88 Prozent.

In **Bayern** hatten wir von 1919 bis 1933 fünf Landtagswahlen mit einer Durchschnittsbeteiligung von 77 Prozent. Die niedrigste Wahlbeteiligung war am 6. April 1924 mit 71 Prozent, die höchste im Januar 1919 mit 86 Prozent. Wenn wir die Wahlen in Bayern von 1945 bis heute vergleichen — es waren ihrer 11 an der Zahl —, so hatten wir einen Durchschnitt von 80 Prozent. Die niedrigste Beteiligung war am 30. Juni 1946 mit 72 Prozent, die höchste am 30. März 1952 mit 86,8 Prozent. Sie wissen, daß auch die letzte Bundestagswahl einen Durchschnitt von 86 Prozent ergeben hat.

Es ist ein großer Unterschied, auf Grund der Wahlpflicht einen mit 99,9 Prozent Beteiligung gewählten Bundestag zu haben oder ein Parlament, das aus **freier Initiative der Bürger** mit einer Beteiligung von 86 Prozent gewählt ist. Ich glaube, wenn in den Staaten, in denen die Wahlpflicht eingeführt worden ist, diese Wahlpflicht eingeführt wurde, so nur deshalb, weil die Prozentsätze der Beteiligung zu klein gewesen sind, weil die Leute nicht zur Wahl gegangen sind. Ich meine, diesen Grund kann man für unsere Parlamente bestimmt nicht behaupten.

(Kramer [SPD])

Dann muß auch gesagt werden, daß der Antrag einen gewissen **Widersinn** in sich hat. In allen Staaten mit Parlamenten wird das Wahlrecht als das höchste Recht des Bürgers hingestellt. Man kann aber aus einem Recht nicht zu gleicher Zeit einen Zwang machen. Wenn man die Wahlpflicht einführt, hat man die Wahl zum Zwang gemacht. Ich glaube, daß wir als freier Staat wie alle anderen Großstaaten Europas dem Bürger die Freiheit lassen und ihm damit wirklich das Recht geben sollen, von sich aus zu wählen, ohne Pflicht dazu. Deshalb ersuche ich Sie, dem Antrag des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Das Wort hat der Herr Kollege Dr. Korff.

Dr. Korff (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der sehr verehrte Kollege Junker hat zur Begründung seines Antrags geglaubt, die Arbeitsweise der Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen einer Kritik unterziehen zu müssen.

(Präsident Dr. Hundhammer übernimmt das Präsidium wieder.)

Das war in den 7 Jahren, in denen ich die Ehre habe, diesem Hohen Hause anzugehören, bis jetzt nicht der Fall. Es steht zu hoffen, daß keine Übung aus dieser Verfahrensweise wird. Es wäre dazu nur eines zu bemerken, daß das Selbstbewußtsein des Herrn Kollegen Junker zu bewundern ist, das ihn gehindert hat, anzunehmen, es könnte die mangelfulde Anteilnahme der Ausschußkollegen an seinem Antrag etwa auch eine Kritik seines Antrags darstellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Man spricht von Wahlpflicht. Pflichten entstehen entweder durch einen Befehl desjenigen, der einem eine Pflicht auferlegen kann, also durch einen **Gesetzesbefehl**; es gibt aber auch Pflichten, die aus der **ethischen Ordnung** resultieren, wobei die Verbindlichkeit des ethischen Befehls aus sich selbst kommt. Niemand wird behaupten wollen, daß die Befugnis des Staatsbürgers, sich an der Bestellung der Organe seines Staates zu beteiligen, eine aus sich selbst heraus bestehende, also eine ethische Pflicht wäre. Es kann auch ein Zwang der Vernunft sein, daß man sich an einer Wahl beteiligt, weil man auf diese Art und Weise unter Umständen Nachteile verhindert, die man sonst nicht verhindern könnte, da man anderen unter Umständen die Mehrheit verschafft.

Wir sehen: Ein Rechtsbefehl kann nicht das Gewissen verpflichten, er kann nur ein äußeres Verhalten eines Bürgers anordnen und gegebenenfalls erzwingen. Es gibt einen **unmittelbaren Zwang** und einen **mittelbaren Zwang**. Was kann der Gesetzgeber nun hier überhaupt befehlen? Kann er tatsächlich dem Bürger befehlen, zu wählen? Das kann er nicht; er kann nur befehlen, daß der Ein-

zelne am Wahltag in das Wahllokal hineingeht, daß er sich den Wahlzettel aushändigen läßt, in die Wahlzelle geht. Damit hört es auf, und zwar aus vielen Gründen. Zunächst einmal deshalb, weil der Einzelne in der Wahlzelle nicht überwacht werden darf, da die Wahl bekanntlich geheim ist. Der Staat kann weiterhin befehlen, daß der Wahlberechtigte aus der Wahlzelle herausgeht, daß er ein Couvert in die Wahlurne hineinwirft. Das also kann befohlen werden. Der Staat kann diesen Befehl nicht einmal erzwingen; denn bekanntlich kann man den unmittelbaren Zwang nicht in der Form ausüben, daß man den Betroffenen in das Wahllokal hineinträgt, ihm die Hand führt usw. Bestenfalls kann man einen sogenannten mittelbaren Zwang ausüben. Es gibt eine Menge von gesetzlichen Pflichten, die ein bestimmtes Verhalten eines Bürgers verlangen, sei es, daß sie auf öffentlichem Recht oder auf zivilem Recht beruhen — das ist gleichgültig —, wobei man die Handlung eventuell nur mittelbar erzwingen kann. Denken Sie z. B. an die Pflicht des Zeugen. Der Zeuge ist verpflichtet, wenn er geladen wird, vor Gericht zu erscheinen, auszusagen und seine Aussage zu beeidigen. Er kann, wenn er nicht erscheint, vorgeführt werden. Damit ist das Erscheinen sichergestellt. Er kann aber nicht unmittelbar gezwungen werden, auszusagen. Es gibt eine mittelbare Möglichkeit, eine Wirkung auszuüben: Er kann in eine sogenannte Beugehaft genommen werden, und zwar solange, bis er die Handlung ausführt, zu der er verpflichtet ist. Das gleiche gilt auch für die Beeidigung der Aussage.

Zurück nun zu unserem Beispiel: Sagen Sie mir, was Sie hier unmittelbar erzwingen können! Vielleicht können Sie den einzelnen vom Schutzmann in das Wahllokal hineinführen lassen. Das will aber doch kein Mensch. Sie können also bestenfalls nachträglich dem Betroffenen, wenn er im Wahllokal nicht erschienen ist, den Zettel nicht genommen hat, nicht in die Wahlzelle ging und dann den Zettel nicht abgab, eine Strafe zudiktieren. Die Erfahrungen gerade bei den Staaten, die diese sogenannte Wahlpflicht eingeführt haben — sagen Sie aber doch nicht Wahlpflicht, sondern Zwang zum Erscheinen im Wahllokal —, haben gezeigt, daß die Betroffenen ihre Fränkchen bezahlt haben, wenn sie nicht rechtzeitig erschienen sind oder wenn sie einen Ausflug gemacht haben. Das war die Freistellung von ihrer sogenannten Wahlpflicht.

Also, meine Damen und Herren, es ist mit dieser Wahlpflicht etwas ganz anderes. Man kann nicht alles ordnen, man kann nicht alles befehlen. Vor allem scheitert der Zwang der öffentlichen Hand an der Unmöglichkeit, die freie Willensäußerung durch unmittelbare Ersatzhandlung zu erzwingen. Aus diesem Grunde halte ich den Antrag — und wir haben ihn ja seinerzeit in der Verfassunggebenden Landesversammlung ausführlich genug erörtert — für undiskutabel und schlage Ihnen vor, dem Ausschußvorschlag beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Hohes Haus, meine verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß allein der Rückblick auf eine hinter uns liegende Epoche die Annahme eines solchen Antrags verbieten sollte. Wir hatten ja nun im Nazistaat zwar nicht eine Wahlpflicht de jure, wohl eine Wahlpflicht de facto. Es wird kaum einen Beamten im Dritten Reich gegeben haben, der es sich hätte leisten können, bei einer der sogenannten Reichstagswahlen nicht an der Wahlurne zu erscheinen, aber nicht nur bei Beamten war es so. Ich erinnere mich an einen Nürnberger Kollegen, der es sich bei der sogenannten Reichstagswahl des Jahres 1936 geleistet hatte, nicht zur Wahlurne zu gehen. Er hat sein Anwaltspatent verloren, und selbst seine Berufung zum Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte konnte diesen Spruch nicht ändern. Wir wollen weder einen mittelbaren noch einen unmittelbaren gesetzlichen Zwang. Auch wir wünschen, daß eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erzielt wird, aber **auf restlos freiwilliger Grundlage**; denn nur dann hat sie demokratisches Gewicht und demokratischen Wert.

Der Herr Kollege Haußleiter hat vorhin einen per saldo sehr schmückenden Vergleich in bezug auf den Herrn Antragsteller gebracht. Ich weiß nicht, ob ich so weit gehen kann, wie Sie, Herr Kollege Haußleiter; denn dieser Antrag, Herr Kollege Junker, wurde von Ihnen am 14. September 1953, genau acht Tage nach der Bundestagswahl, gestellt. Ich hätte Ihnen zumindest empfohlen, wie es sicher Herr Metternich gemacht hätte, wenigstens noch einen Monat zuzuwarten.

(Heiterkeit)

Es hätte dann wenigstens etwas besser ausgesehen mit Ihrem Antrag. So sieht es sehr darnach aus, als ob in diesen acht Tagen, vom 6. bis 14. September, bei Ihnen so irgendetwas wie ein Groschen gefallen sei, und das macht Ihren Antrag für uns auch nicht gerade schmackhafter.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schier.

Dr. Schier (BHE): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Junker hat zweifelsohne die Berechtigung, dem Hohen Hause noch besondere Ausführungen zu machen, darauf gestützt, daß der Ausschuß seinen Beschluß nur mit der geringsten Besetzung, die überhaupt möglich ist, gefaßt hat. Infolgedessen muß schon jedem Abgeordneten das Recht freistehen, dieselben Ausführungen vor dem Hohen Hause ebenfalls zu machen, selbst auf die Gefahr hin, daß er in den Verdacht gerät, nur irgendwie zu der Sache Stellung nehmen zu wollen. Es ist für das Haus unerträglich, sich vorzustellen, daß der Antrag Junker nur deshalb niedergestimmt wurde, weil er in einer unglücklichen Konstellation gefaßt wurde.

(Zuruf von der CSU)

Es soll daher ganz unverblümt auch vor dem Hause gesagt werden, wie die einzelnen Abgeord-

neten den Antrag Junker beurteilen, und da erlaube ich mir folgendes auszuführen: **Demokratie heißt Freiheit.** Freiheit aber ist untrennbar verbunden mit dem Willen des Bürgers, also des einzelnen, und ist nur dann mein grundsätzlich zu beschränken möglich, wenn durch seine Willensausübungen die Interessen eines anderen unzulässig betroffen werden.

(Zuruf des Abg. Dr. Lippert)

Es kann nicht verschwiegen werden, daß beide Methoden der Wahl in den demokratischen Ländern gehandhabt wurden. Infolgedessen ist nur zu untersuchen, welche der beiden Methoden für die Freiheit Deutschlands, für die Freiheit Bayerns als besser angesehen werden könne. Meines Erachtens gehört es zum Recht jedes einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er bereit ist, an der Wahl teilzunehmen oder nicht. Es mag richtig sein, daß ein Teil zu faul und zu bequem ist, sich überhaupt mit der Politik und mit den Entscheidungen, die eine Wahl zum wertvollen Gegenstand einer politischen Handlung machen, zu befassen. Aber es ist auch nicht zu leugnen, daß es nach wie vor in einer Demokratie möglich sein muß, daß es auch Leute gibt, die die Demokratie dem Grundsatz nach und ohne Bedingung ablehnen. Infolgedessen würde das ein **unzulässiger Zwang** gegen alle die sein, die eben mit der Demokratie nicht einverstanden sind. Wenn es aber dem inneren Frieden dienlich ist, und da sie sich — wie soll ich sagen — friedlich dem unterordnen, was die große Mehrheit des Volkes will, so ist es eine Vergewaltigung ihrer Auffassung, sie zu zwingen, etwas anzuerkennen, was sie nicht für richtig halten. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß ein Monarchist zwar friedlich und sitzsam in der Demokratie lebt, aber trotzdem aus Prinzip nicht damit einverstanden ist, so regiert zu werden.

Infolgedessen wäre die ganze Wahlpflicht, so wie sie sich der Herr Kollege Junker vorstellt, nur ein **Zwang zu einer Äußerlichkeit**, weil ja, wie schon der Herr Kollege Dr. Lacherbauer ausgeführt hat, durch die Wahlpflicht nur erreicht würde, daß der Staatsbürger sich irgendwie äußerlich verhält, nicht aber, daß er als Demokrat sich für das eine oder andere entscheidet. Infolgedessen gerät eine Wahlpflicht, die dem Bürger aufträgt, sich für die eine oder andere Partei zu entscheiden, bereits in **Widerspruch mit den Prinzipien einer echten Demokratie**, nämlich daß die Wahl geheim und frei sein soll, weil eben das Fundament der freien Entscheidung das Tragende der gesamten Handlung sein und bleiben muß.

Es ist auch schon gesagt worden, daß der Antrag nicht bloß aus dem Gesichtspunkt des Gesamtwohls heraus gestellt sein dürfte, sondern es muß in dem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß eine solche Verpflichtung immerhin einen kleinen Schritt zu der befürchteten **Gleichschaltung** darstellt, eine Art „bitte schön“ zu den 99 Prozent, die letzten Endes das Ideal aller Regierenden sind.

Infolgedessen wird es meines Erachtens das Hohe Haus gar nicht weiter erschüttern können,

(Dr. Schier [BHE])

wenn es dem Ausschlußantrag beistimmt, weil auch diese Nebeninteressen an das „Caveant consules!“ erinnern.

(Abg. Bantele: „Videant“ heißt es!)

also „hütet euch!“, es könnte dadurch etwas entstehen, was man einstmals, als man so vertrauensselig vielleicht doch dem Beschluß zustimmte, nicht gewollt hat. Wir wollen uns ja vertragen, und infolgedessen, glaube ich, wird das Hohe Haus sehr richtig dem Ausschlußbeschluß beitreten, auch ohne Rücksicht darauf, daß es eben diesmal nur eine ganz schwache Besetzung des Ausschusses gewesen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile nochmals das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, hier nun noch einmal meinen Antrag zu vertreten. Aber ich glaube, ich muß doch einige Punkte, die mir vielleicht in allzu großer Überschätzung meiner Person hier zugebracht wurden, richtigstellen.

Herr Kollege **Dr. Haas** glaubte mir vorhalten zu müssen, ich hätte für die CSU diese Dinge 8 Tage nach der Wahl besser nicht gemacht. Ich glaube, wenn ich das getan hätte, hätte ich mich wohl, ehe ich meinen Antrag eingereicht habe, von der CSU überzeugen lassen, so etwas nicht zu machen.

(Abg. Bezold: Dies Kind, kein Engel ist so rein!)

Der Antrag ist aber noch in den Ferien gestellt worden, und daraus mögen Sie wie auch aus der Abstimmung im Ausschuß und vielleicht aus der folgenden Abstimmung entnehmen, daß er absolut **keine parteipolitische Tendenz** hat, sondern aus anderen sachlichen Gründen entstanden ist. Ich glaube, diesen Vorwurf konnte ich also doch einigermaßen zurückweisen.

Ebenso möchte ich den Vorwurf zurückweisen, den der Herr Abgeordnete **Dr. Korff** erhoben hat, daß ich erstmals die Arbeit eines Ausschusses kritisiert hätte. Ich habe nicht die Arbeit im Ausschuß als tertium comparationis genommen, sondern die Art und Weise, wie Herr Kollege Bezold meinen Antrag auf Einführung der Wahlpflicht abgelehnt hat, nämlich mit der Begründung, daß es nicht angehe, den Staatsbürger zum Wählen zu zwingen, wenn man schon die Volksvertreter nicht zur Arbeit zwingen könne.

(Abg. Bezold: Unter anderem!)

— Unter anderem!

Zuletzt möchte ich aber noch auf die Ausführungen des Herrn Kollegen **Haußleiter** eingehen und sie aufs äußerste zurückweisen, weil er damit dem, der sich mit Politik abgibt, ohne Berufspolitiker zu sein — und als solchen möchte ich mich im Gegensatz zu Herrn Kollegen Haußleiter nicht bezeichnen —, so quasi Grundsatzlosigkeit oder Systemlosigkeit vorwirft, indem er gesagt hat, der Mann, der gegenüber den Bürger- und Volksversamm-

lungen sich ablehnen verhalten hat, sei jetzt für einen Zwang, alle Bürger zur Wahlurne zu bringen. Herr Kollege Haußleiter, so unlogisch bin ich nicht, wie Sie da glauben; denn beide Argumente sind dieselben. Ich habe damals nicht, wie Sie mir heute wieder unterschieben und wie Sie damals schon argumentierten, mit der Unmündigkeit des Volkes argumentiert. Das haben nämlich Sie damals getan!

(Abg. Haußleiter: Es steht das aber im Protokoll!)

Sie haben das gesagt, während ich erklärt habe, ich wäre für die Bürgerversammlungen, wenn man alle Bürger hinbringen könnte; denn das wäre dann etwas, was tatsächlich Hand und Fuß hätte. Ich sah aber die Gefahr der Bürgerversammlungen gerade darin, daß nur ein kleiner Teil, wie ich das auch im vorliegenden Fall zur Begründung angeben habe, dort seine Meinung zum besten geben wird. Ich habe die beiden Anträge gleichmäßig begründet, so daß also nicht, wie Sie mir unterstellen zu können glaubten, hier ein innerer Widerspruch zwischen meinen beiden Anträgen oder meinen beiden Stellungnahmen besteht.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile nochmals das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege **Junker** hat mich nicht ganz verstanden. Ich habe nicht die Debatten um die Bürgerversammlungen gemeint, wo er tatsächlich gesagt hat, an den Bürgerversammlungen sollten alle Bürger teilnehmen müssen, sondern ich habe seine Stellungnahme zum Volksentscheid und Volksbegehren in der Gemeinde gemeint. Darum ist es damals gegangen! Ich sehe Herrn Kollegen Junker noch vor mir stehen, wie er erklärt hat, der Gemeindebürger ist nicht reif, in all diesen Einzelheiten unmittelbar zu entscheiden. Da ging es um die unmittelbare Demokratie in der Gemeinde, nämlich um Volksentscheid und Volksbegehren. Ich glaube, ich habe Ihnen damals entgegengehalten, wenn Sie den Gemeindebürger für berufen halten, die Herren Bundstagsabgeordneten zu wählen, dann müssen Sie ihn auch in der Gemeinde unmittelbar mitreden lassen; denn damit holen Sie ihn an den Staat heran, damit gewinnen Sie sein lebhaftes Interesse, während Sie ihn durch die Wahlpflicht zwingen, unwillig zur Urne zu schreiten und vielleicht irgendeine Dummheit auf den Wahlzettel zu malen. Insofern, habe ich gesagt, sollten Sie lieber für die lebendige Heranziehung der Bürger zur Mitwirkung im Staat und in der Gemeinde sein, statt für einen schematischen Zwang. Sie haben gesagt, in der Freiheit müsse es auch gewisse Elemente von Zwang geben. Wenn Sie aber die Elemente von Zwang in der Freiheit erhöhen, kommt der Augenblick, wo der Zwang überwiegt und die Freiheit nicht mehr vorhanden ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! In die Materie „Wahlpflicht oder nicht Wahlpflicht“ will ich nicht einsteigen; nur fühle ich mich als Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses verpflichtet zu sagen, daß der **Rechts- und Verfassungsausschuß** bei der Behandlung dieser Materie deswegen so schwach besetzt war, weil zu gleicher Zeit alle anderen Ausschüsse tagten und verschiedene Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses Referate z. B. im kulturpolitischen Ausschuß und auch im Wirtschaftsausschuß hatten. Es war auch nicht nötig, diese Kollegen aus den anderen Ausschüssen in den Rechts- und Verfassungsausschuß herüberzurufen, weil sich alle Fraktionen ohne Ausnahme darüber einig waren, daß sie dem Antrag des Kollegen Junker nicht zustimmen werden. Es kam also nicht darauf an, ob vier Mitglieder einer Fraktion oder neun oder sechs Mitglieder anwesend waren. Ich habe mich wegen dieser Frage schon mit Herrn Kollegen Junker bei Erledigung seines Antrags insofern herumgestritten — die Kollegen, die damals in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses waren, werden mir das bestätigen —, als ich die Formulierung gebrauchte: „Der Antrag Junker ist mit allen Stimmen gegen 1 Stimme abgelehnt“, worauf Kollege Junker einwarf: „So geht es nicht, man muß die Mitglieder zählen, die da sind; mein Antrag ist nur mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.“ Wenn alle Mitglieder anwesend gewesen und nicht durch die Arbeit in anderen Ausschüssen abgehalten gewesen wären, hätte ich sagen können, der Antrag ist mit allen oder meinetwegen mit 27 Stimmen gegen 1 Stimme abgelehnt. So wäre es nämlich gekommen. Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses trifft jedenfalls daran keine Schuld, weil sie auf andere Ausschüsse aufgeteilt waren. Ich darf Ihnen sagen, daß sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses ihrer Pflicht wohl bewußt sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß hat die Ablehnung des Antrags Junker vorgeschlagen. Wer dem Ausschußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 7 Stimmen.

(Zuruf: Das Fähnlein der sieben Aufrechten!)

Stimmenthaltungen? — Liegen nicht vor. Es ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen; der Antrag Junker ist also abgelehnt.

Ich rufe auf Ziffer 16 a der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Euerl betreffend Errichtung einer Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr in Nürnberg (Beilage 3946).

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4376) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Luft.

Luft (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 102. Sitzung hat sich der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr

erneut mit der Frage des Standortes der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr in Nürnberg beschäftigt. Den Ausschußverhandlungen lag ein Antrag des Abgeordneten Wolf Hans zugrunde, der bereits vom Hause verabschiedet worden war und der zum Ausdruck gebracht hat, es solle diese Außenstelle, falls sie errichtet wird, nach Coburg verlegt werden.

Der Abgeordnete Euerl hat seinerseits einen Antrag eingebracht, der zum Ziele hat, die Verlegung der Außenstelle nach Nürnberg zu erreichen.

Der Ausschuß hat ausführliche Stellungnahmen der Staatsministerien zu dem Thema entgegengenommen und sich nach umfangreichen Debatten schließlich auf folgende Formulierung geeinigt:

Die Staatsregierung wird ersucht, gemäß § 53 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Bundesrat dafür Sorge zu tragen, daß Bayern zwei Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr erhält, eine in Nordbayern und eine in Südbayern.

Der Ausschuß hat sich bei 3 Stimmenthaltungen dieser Formulierung angeschlossen. Ich bitte das Hohe Haus, in diesem Sinne zu entscheiden.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem Ausschußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf den

Antrag der Abgeordneten Dr. Strosche, Dr. Wüllner und Fraktion betreffend Vereinfachung und Beschleunigung der Kreditgewährung (Beilage 4121).

Den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4527) erstattet der Herr Abgeordnete Luft. Ich erteile ihm das Wort.

Luft (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Antrag der Abgeordneten Dr. Strosche, Dr. Wüllner und Fraktion betreffend Vereinfachung und Beschleunigung des Kreditverfahrens wurde in der 106. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr behandelt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Kollege Piehler.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Ministerien und mit den Fraktionen kam der Ausschuß sehr rasch zu dem einstimmigen Beschluß, dem Antrag in folgender abgeänderter Fassung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Verfahrenswege und die Richtlinien für die Abwicklung der Bewerbungen um Kredite aus öffentlichen Mitteln im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung weitgehend zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Vor allem ist dafür zu sorgen, daß bei Kleinkrediten jede vermeidbare Zwischeninstanz

(Luft [BHE])

ausgeschaltet und alle verwaltungstechnischen und bürokratischen Überspitzungen vermieden werden.

Die Staatsregierung wird ersucht, bis 1. November 1953 dem Landtag einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Ich habe noch nachzutragen — obwohl es nicht zur Berichterstattung gehört, Herr Präsident —

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile Ihnen das Wort hierzu.

Luft (BHE): Es wird im Hinblick darauf, daß der 1. November nunmehr schon recht nahe ist, gebeten, den Termin auf 1. Dezember zu verlegen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß auch der Termin 1. Dezember noch zu kurz gesetzt ist. Als der Ausschuß seinen Beschluß faßte, wäre immerhin noch drei Monate Zeit gewesen. Mindestens zwei Monate sollte man auch jetzt belassen. In noch kürzerer Zeit wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, über Richtlinien, die doch auch Vorbesprechungen zwischen den Ressorts erfordern, ein Ergebnis vorzulegen. Ich möchte vorschlagen, wenigstens den 1. Januar zu nehmen. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Ich lasse über den Ausschlußvorschlag unter Änderung des Termins in 1. Januar 1954 abstimmen. Wer dem beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist beschlossen, wie vorhin von mir formuliert.

Ich rufe auf den

Antrag des Abgeordneten Rabenstein betreffend Übernahme der Kreuzbergstraße von Bischofsheim zum Kreuzberg als Landstraße I. Ordnung (Beilage 4432).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4610), Herrn Abgeordneten Stain.

Stain (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Antrag des Abgeordneten Rabenstein betreffend Übernahme der Kreuzbergstraße von Bischofsheim zum Kreuzberg als Straße I. Ordnung wurde in der 107. Sitzung des Wirtschaftsausschusses behandelt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Abgeordneter Greib.

In der Verhandlung plädierte der Berichterstatter für die Annahme des Antrags. Er betonte, daß es sich um eine sehr stark frequentierte Ausflugstraße handle, deren Lasten man nicht allein der Gemeinde Bischofsheim auferlegen könne.

Der Mitberichterstatter teilte mit, die vom Kulturbauamt Schweinfurt ausgebaute Straße entspreche nicht den allgemeinen Gesichtspunkten,

sie weise zahlreiche Knickte auf und sei in Hohlwege eingebettet, so daß sie im Winter nicht schneefrei gehalten werden könne. Die Kosten für die 7 Kilometer lange Straße, die nicht in der alten Trasse ausgeführt werden könne, beliefen sich auf 2 Millionen DM.

Regierungsbaudirektor Röthlein wies darauf hin, daß die Straße in den Jahren 1933/34 von der Gemeinde Bischofsheim und dem Landkreis Neustadt als Wirtschaftsweg erbaut wurde. Die Straße habe Steigungen zwischen 8 und 12 Prozent und kleinste Krümmungshalbmesser von 35 Metern.

Antragsteller Rabenstein berichtete, das Landratsamt habe am 3. September 1953 die Übernahme als Landstraße II. Ordnung einstimmig abgelehnt und der Antrag werde bei Neuvorlage durch den Kreistag wieder abgelehnt werden. Er könne sich nicht vorstellen, daß man die Straße besser legen könne. Sowohl die Gemeinde Bischofsheim als auch der Landkreis Bad Neustadt seien nicht in der Lage, die Straße in den notwendigen Zustand zu bringen. Die Straße sei täglich mit etwa 600 bis 700 Fahrzeugen frequentiert.

Gegen die Übernahme der Straße sprach sich Herr Kollege Dr. Schedl aus, der vor allem auf die statistischen Unterlagen über den Landkreis Bad Neustadt einging und mitteilte, daß der Kreis, der 30 000 bis 35 000 Einwohner habe, mit seiner Steuerkraft immerhin an 46. Stelle in Bayern stehe und daß man ihm die Übernahme dieser Straße mit einer Verschuldung von 128 000 DM zumuten könne.

Der Mitberichterstatter teilte noch mit, daß die Straße, so wie sie heute ist, bei einem weiteren Ausbau ohnedies nicht so bleiben könne und daß bei einem weiteren Ausbau auch eine andere Trasse genommen werden müsse, die dann nicht mehr über Bischofsheim geht. Es liege daher nicht im Interesse von Bischofsheim, wenn eine neue Straße entstehe.

Der Berichterstatter führte zur Stützung des Antrags nochmals aus, es handle sich um eine Straße, die zum einzigen Wintersportgebiet in Unterfranken führe. Daher könne man die Belastung nicht einzig und allein auf der Stadt Bischofsheim liegen lassen.

Der Mitberichterstatter beantragte nach Schluß der Debatte die Ablehnung des Antrags, der Berichterstatter die Annahme. Mit 17 gegen 6 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt. Der Wirtschaftsausschuß bittet das Hohe Haus, diesem Antrag beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rabenstein.

Rabenstein (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Kreuzbergstraße** wurde zur Zeit Hitlers gebaut, und Hitler war meines Erachtens kein schlechter Straßenbauer. Es wurde nun als Argument vorgetragen, daß die Straße sehr unter **Schneeverwehungen** zu leiden habe. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es kaum eine Straße in der Rhön gibt, die nicht unter Schneeverwehungen

(Rabenstein [FDP])

zu leiden hätte. Es wurde mir nun mit Brief vom 7. Oktober vom stellvertretenden Landrat Keller mitgeteilt, daß diese Straße bestimmt nicht schlecht sei und daß keine neue Straße gebaut werden müsse, da es sich um eine der ganz wenigen Straßen handle, die bis heute keine Frostaufbrüche gezeigt haben; es müsse lediglich eine Rauhteerdecke angebracht werden, um die Straße noch für lange Zeit zu erhalten.

Tatsächlich ist es so, daß diese 7 Kilometer lange Straße in erster Linie von auswärtigen Fahrzeugen befahren wird, weil der Kreuzberg ein **Ausflugsgelände** ist. Es wurde nun argumentiert: Da oben ist ein Kloster, dieses Kloster ist der Nutznießer in dieser Angelegenheit! Dazu möchte ich bemerken, daß das Kloster nicht nach Bischofsheim gewerbesteuerpflichtig ist, Bischofsheim aber hat die Straße zu unterhalten. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß der dortige Kreistag, nachdem er bereits am 3. September einmal die Übernahme abgelehnt hat, mit den Stimmen der CSU jetzt neuerlich die Übernahme ablehnte.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Greib.

Greib (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Antrag, die Kreuzbergstraße einfach als Landstraße I. Ordnung zu übernehmen, ist es nicht getan. Ich habe bereits im Ausschuß darauf hingewiesen, daß es vor allen Dingen notwendig wäre, einmal die heutigen **Zeitverhältnisse**, und zwar besonders wegen der Planung zu berücksichtigen. Die Kreuzbergstraße ist in den Jahren 1933/34 gebaut worden. Damals hatte man den heutigen Autoverkehr und diese Probleme des Omnibusverkehrs noch nicht zu bewältigen. Im vergangenen Winter wurde dort oben — um nur ein Beispiel zu bringen — die Schneeschanze eröffnet, und bei dieser Gelegenheit waren einige tausend, schätzungsweise 9000 bis 10 000 Menschen zusammengekommen. Da war die Straße derart verstopft, daß stundenlang die Fahrzeuge unten am Ortseingang von Bischofsheim stehenbleiben und warten mußten, bis sie durch die Straße nach Bischofsheim hineingeschleust werden konnten. Es müßte also eine ganz **neue Planung** der Straße von Bischofsheim aus erfolgen.

Dazu kommt das Zweite: Der Herr Kollege Rabenstein hat darauf hingewiesen, daß die Straße nicht schneefrei zu halten sei. Wenn man aber damals eine Straße so gebaut hat, daß die ganze Strecke über Hohlwege führt, dann ist es ganz selbstverständlich, daß bei den Schneeverhältnissen dort oben — mit 1,30 Meter tiefem Schnee; im letzten Winter mit 1,50 Meter — eine Straße einfach nicht schneefrei zu halten ist. Und aus diesem Grund plant man bereits, neue Wege zu gehen.

Hierzu ist folgendes zu sagen: An der Höhe des Kreuzbergs, viel höher als Bischofsheim, gehen bereits zwei wunderbare Zufahrtsstraßen, die eine von Sandberg, die von Bad Kissingen kommt und

als reine sogenannte Höhenstraße ausgebaut ist, also über Bischofsheim liegt und praktisch an das Waldgebiet des Rhönbergs heranreicht, also auch für die Abfuhr, insbesondere für die Holzwirtschaft in Frage kommt. Außerdem führt eine wunderbare Straße von Wildflecken zur Ortschaft Neu-Wildflecken.

Wenn man nun einfach so verfährt, daß man den Weg als Landstraße I. Ordnung übernimmt, dann würde ich die **Zufahrtsstrecke über Neu-Wildflecken** wählen, 1 Kilometer Landstraße I. Ordnung ausbauen, alle Hohlwege usw. umgehen und damit sogar an den Südhang des Auersberg verlagern. Dadurch würde ich eine wunderbare Straße bekommen, die viel leichter zugänglich ist, und es wäre zugleich dem Antrag Rechnung getragen. Dadurch, daß der vorliegende Antrag mehr oder weniger davon ausgeht, die Gemeinde Bischofsheim in etwa zu berücksichtigen, schlägt er eigentlich ins Gegenteil um. Denn wenn heute die Straße als Landstraße I. Ordnung erklärt wird, würde jeder Straßenplaner sagen: Ich baue den Kilometer aus und umgehe Bischofsheim, und die Bischofsheimer sind dabei benachteiligt. Der Kreistag hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und die Straße abgelehnt.

Ich darf nun folgendes hinzufügen: Wir haben uns deshalb schon seit längerer Zeit über das Problem unterhalten, wie man in etwa den Dingen dienen kann und sind zu folgender Lösung gekommen — ohne daß der Antrag überhaupt gekommen wäre —: Der **Kreis** ist an und für sich an der Aufbringung der Mittel beteiligt, und zwar ist das im Wege des Umlageverfahrens bis heute erfolgt. Das zweite ist der **Bezirk**. Er wird sich jetzt an dieser Straße, nachdem dort ein gewisser Fremdenverkehrsknotenpunkt entstanden ist und die Mittel, die von den Gemeinden aufgebracht werden können, hierfür nicht ausreichen, ebenfalls finanziell beteiligen.

(Abg. Rabenstein: Er hat es auch abgelehnt!)

— Der Bezirk hat es nicht abgelehnt; er kann es gar nicht ablehnen. Ich wüßte es — der Herr Kollege Stock ist ja anwesend —, wenn wir uns mit dem Antrag schon ablehnend beschäftigt hätten; denn ich bin Mitglied des Bezirkstags. Der Herr Kollege Sittig weiß davon auch nichts. Wir haben nur den Antrag gestellt, bei der Regierung wird der Antrag erwogen und bei der nächsten Sitzung wird er zur Abstimmung gelangen.

Wenn ich noch einen Satzesatz anfügen darf: Es ist doch interessant, der Herr Kollege Haas hat eben gesagt, der Herr Kollege Junker hätte den Antrag aus einer gewissen Überlegung heraus gestellt. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch dieser Antrag ist so entstanden, ohne eine Überlegung. Er ist irgendwo in einer Versammlung entstanden, in der einige Leute zugegen waren, die diesen Wunsch geäußert haben.

(Abg. Rabenstein: Stimmt gar nicht!)

Wenn Herr Kollege Rabenstein schon so großen Wert auf solche Anträge legt, möchte ich ihm folgendes sagen. Er hat unlängst in einer Versamm-

(Greib [CSU])

lung erklärt, der Landtag sei vollkommen überflüssig, der Landtag sei eine Quasselbude,

(Widerspruch des Abg. Rabenstein)

der Landtag würde nur noch Anträge beschließen, die da lauten: Der Bundestag möge beschließen. Es gebe einen Haufen Abgeordnete, die aus ihrem Mandat Geschäfte machen und überhaupt keinen Beruf gelernt haben. Ich glaube, es wäre gut, Herr Kollege Rabenstein,

(Zuruf des Abg. Rabenstein)

wenn Sie solche Anträge nicht stellen würden, um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, daß Sie Anträge aus Propaganda stellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich glaube, auf diese Linie sollte sich die Debatte nicht hinüberentwickeln.

Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß hat die Ablehnung des Antrags Rabenstein empfohlen. Wer dem Ausschußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Der Antrag Rabenstein ist gegen die Stimmen der FDP, einige Stimmen des BHE und eine Stimme der CSU abgelehnt, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Ich halte es für richtig, die Sitzung jetzt zu unterbrechen. Ich schlage vor, die Beratungen um 3 Uhr wieder zu beginnen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 57 Minuten unterbrochen.)

Präsident Dr. Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 15 Uhr wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Ich rufe auf Ziffer 16 d der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Geiger, Euerl und Genossen, Albert und Genossen, Dr. Geisler, Nerlinger, Luft, Stain, Mittich und Wolf Hans betreffend Ausgleich zwischen den Interessen der Bundesbahn und des Straßenverkehrs (Beilage 4642).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr gibt der Herr Abgeordnete Michel; ich erteile ihm das Wort.

Michel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr über das Thema Schiene und Straße unterhalten. Der Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel hielt ein ausführliches Referat über das Problem Schiene und Straße in Bayern. Die Beratungen des Ausschusses fanden in folgendem Antrag ihren Niederschlag:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Interesse der Schaffung eines gesunden Verkehrssystems die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Bundesbahn und des Straßenverkehrs im Sinne einer natürlichen Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabengebiete fortzusetzen. Hierbei wird besonders auf den Erhaltungszustand des bayerischen Straßennetzes Rücksicht zu nehmen sein.

Auch im Zuge der Bemühungen um eine sachgemäße Koordinierung zwischen Schiene und Straße ist darauf hinzuwirken, daß der besonderen, zum Teil politisch bedingten Verkehrslage Bayerns in erster Linie auf tarifarischem Gebiet ausreichend Rechnung getragen wird.

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem eben vorgetragenen Ausschußbeschuß beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig vom Plenum beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Wir kommen zu den Ziffern 17 a und 17 b der Tagesordnung. Dabei handelt es sich um Anträge, die sich mit der vierklassigen bzw. dreiklassigen Mittelschule befassen. Der Vorsitzende der CSU-Fraktion, der zugleich Vorsitzender des kulturpolitischen Ausschusses ist, kann heute nachmittag an den Beratungen nicht teilnehmen. Als Vorsitzender des kulturpolitischen Ausschusses möchte er bei der Behandlung dieser Angelegenheit gerne anwesend sein. Er hat deshalb gebeten, es möge dieser Punkt bis morgen vormittag zurückgestellt werden. Erhebt sich dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf bei dieser Gelegenheit einfügen, daß wir ohnehin noch ein oder zwei dringende Gegenstände aus den vorliegenden Nachträgen zu behandeln haben, so daß die Zurückstellung dieses Punktes auf morgen auch deshalb zweckmäßig ist. Vermutlich dürfte sich eine Debatte ergeben.

Ich rufe auf Ziffer 17 c der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Müller betreffend Verwendung von Schiefertafeln in den Volksschulen (Beilage 4148).

Am besten werden wir unmittelbar anschließend auch den Bericht zu Ziffer 17 d der Tagesordnung

Antrag des Abgeordneten Simmel betreffend Verwendung von Schiefertafeln in den Volksschulen (Beilage 4474)

entgegennehmen, um dann über beide Anträge zu entscheiden.

Zur Erstattung des Berichts über die Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4475) erteile ich dem Herrn Abgeordneten Schreiner das Wort.

Schreiner (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der 55. Sitzung des

(Schreiner [BHE])

kulturpolitischen Ausschusses wurde der in der Beilage 4148 abgedruckte Antrag des Herrn Abgeordneten Müller behandelt, betreffend die Verwendung von Schiefertafeln in den Volksschulen. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Kollege Walch.

Der Antrag lautete:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ersucht, die Volksschulen anzuweisen, daß im Unterricht des ersten und zweiten Schuljahres pflichtgemäß Schiefertafeln an Stelle von Schreibheften gebraucht werden.

Die einer solchen Anordnung entgegenstehenden pädagogischen Bedenken sind solange zurückzustellen, bis sich die Lage der bayerischen Schieferindustrie durch die Wiedervereinigung Deutschlands gebessert hat.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß dieser Antrag bereits zweimal vom kulturpolitischen Ausschuß behandelt, aber immer wieder zurückgestellt wurde, weil verschiedene pädagogische und andere Bedenken einzuwenden waren.

Der Mitberichterstatter, Herr Kollege Walch, erklärte, daß ihm der Antragsteller schon die Hölle heiß gemacht habe. Er sah ein und begriff, daß er sich für die in dieser Art bedrohte Schiefertafelindustrie einsetzen müsse.

Nach längerer Debatte, an der sich mehrere Kollegen beteiligten, hat Herr Kollege Simmel hilfsweise einen Abänderungsantrag eingebracht mit folgendem Wortlaut:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ersucht, die Volksschulen anzuweisen, daß im Unterricht des ersten und zweiten Schuljahres für Übungszwecke und für alle Schreib-, Rechen- und Malarbeiten, die nicht aufbewahrt werden müssen, die Schiefertafel im Vorrang vor dem Schreibheft benutzt wird.

Der Referent des Kultusministeriums gab sehr aufschlußreich Bericht über die Verwendung der Schiefertafel an Volksschulen. Er berichtete unter anderem, daß nach den gegenwärtigen Bestimmungen nicht nur im ersten und zweiten Schuljahrgang, sondern auch im dritten und vierten die Schiefertafel verwendet werde. Nachdem in der ersten und zweiten Klasse die Schiefertafel zu 80 bis 90 Prozent Verwendung finde, würde sich durch eine Beschlußfassung im Sinne des Antrags Müller im Ergebnis nichts Wesentliches ändern. Mit der Zulassung der Schiefertafel bis zur vierten Klasse habe das Ministerium der Schiefertafelindustrie ohnehin schon ein großes Zugeständnis gemacht; denn aus pädagogischen Überlegungen hätte man sie dort abschaffen müssen. Die gesamte Lehrerschaft sei überzeugt, daß die Schreibhefte gegenüber der Verwendung von Schiefertafeln den Vorzug verdienten. Wenn die Verwendung von Schiefertafeln vorgeschrieben würde, würde sich wohl die Industrie, die Ersatztafeln herstellt, auch Aluminiumtafeln, bei denen die Kosten noch geringer sind, dagegen wehren.

Es schloß sich noch eine große Debatte an, an der sich die Kollegen Pittroff, Dr. Korff, Simmel, Engel und Förster beteiligten.

Nach längerer Debatte kam der Ausschuß zu folgendem Beschluß:

Der Antrag Müller auf Beilage 4148 wird mit 9 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag Simmel — ich wiederhole ihn —:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ersucht, die Volksschulen anzuweisen, daß im Unterricht des ersten und zweiten Schuljahres für Übungszwecke und für alle Schreib-, Rechen- und Malarbeiten, die nicht aufbewahrt werden müssen, die Schiefertafel im Vorrang vor dem Schreibheft benutzt wird.

wurde mit 11 gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Ausschußbeschuß ebenfalls beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Müller; ich erteile ihm das Wort.

Müller (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mein Antrag, den ich zu jener Zeit gestellt habe, wollte weiter nichts, als der **Schiefertafelindustrie** sowie den beschäftigten Arbeitern dort oben bei mir an der Grenze helfen. Da nun der Hilfsantrag des Herrn Kollegen Simmel dazwischen kam, mein Antrag vom kulturpolitischen Ausschuß jedoch abgelehnt und der des Kollegen Simmel angenommen wurde, bin ich der Auffassung, daß der Antrag des Herrn Kollegen Simmel nicht einmal so weit geht wie die Regierungsentschließung vom 8. August 1950; es hätte daher gar keinen Zweck, wenn wir hier diesem Antrag zustimmen würden. Mir persönlich und der dort oben befindlichen Schiefertafelindustrie im Tettauer Winkel geht es darum, Arbeitsplätze zu erhalten, die wir, wenn mein Antrag hier von Ihnen abgelehnt wird, eben auch noch stilllegen müssen. Ein Betrieb nach dem anderen geht ein, und die Arbeitskräfte, Männer und Frauen, werden auf die Straße gesetzt. Ich möchte nicht die Debatte, die im kulturpolitischen Ausschuß stattgefunden hat, aufreißen. Aber ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, sagen, daß ich mich nie davon überzeugen konnte, daß die pädagogischen Anstrengungen, die man im kulturpolitischen Ausschuß an den Tag gelegt hat, die wirtschaftlichen Gründe übertroffen haben. Auch die Gutachten, die ich vorgelegt habe, haben alle pädagogischen Einwände in den Schatten gestellt. Ich möchte Sie bitten, meine Damen und Herren, stimmen Sie meinem Antrag zu!

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Förster.

Förster (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist klar, daß die beiden Anträge

(Förster [SPD])

Müller und Simmel zusammengehören, da sie dieselbe Materie betreffen. Meine Fraktion hat zu diesen beiden Anträgen auf den Beilagen 4148 und 4475 betreffend Verwendung von Schiefertafeln in den Volksschulen folgende Erklärung abzugeben:

Der **Antrag Müller** will die Benutzung der Schiefertafel in den ersten beiden Schuljahren zur Pflicht machen. Meine Fraktion ist der Meinung, daß auf schulischem Gebiet die pädagogischen Gesichtspunkte vor den wirtschaftlichen rangieren müssen. Wirtschaftlich aber muß der bayerischen Schieferindustrie im Frankenwald, die ein Opfer ihrer Grenzlage geworden ist, nachdrücklich im Rahmen des Grenzlandsanierungsprogramms des Bundes geholfen werden. Im übrigen werden nach den Angaben des Kultusministeriums im ersten und zweiten Schuljahr bereits zu 80 bis 90 Prozent Schiefertafeln benutzt.

Der **Antrag Simmel** will, daß die Schiefertafel in den beiden ersten Schuljahren vorwiegend benutzt wird. Meine Fraktion sieht sich veranlaßt, auch den Antrag Simmel abzulehnen, da er durch den tatsächlichen Zustand nicht nur erfüllt ist, sondern hinter den Anweisungen des Kultusministeriums, die den Gebrauch der Schiefertafel bis zum 4. Schuljahr empfehlen, zurückbleibt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Simmel.

Simmel (BHE): Meine Damen und Herren! Ich habe nur folgende Erklärung abzugeben: Ich hätte nichts dagegen, wenn der Antrag des Herrn Kollegen Müller angenommen würde, weil das zweifellos im Interesse der bayerischen Schiefertafelindustrie läge. Aber wir haben bei den Erörterungen im kulturpolitischen Ausschuß gesehen, daß dieser Antrag keine Aussicht auf Annahme hat. Mein Antrag war ein **Kompromißantrag**, mit dem sich der Ausschuß einverstanden erklärt hat. Ich glaube auch nicht, Herr Kollege Müller, daß mein Antrag noch weniger verlangt, als die ministeriellen Richtlinien ohnehin schon besagen.

Ich möchte dem Hohen Hause bezüglich der Bedeutung der Schiefertafel nur noch eine Mitteilung machen: Für die Erziehung des englischen Thronfolgers ist jetzt die Schiefertafel eingeführt worden.

(Heiterkeit — Abg. Bezold: Das überzeugt uns, Herr Kollege!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schubert.

Dr. Schubert (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Wir erkennen an, daß es für die betroffenen Kreise des Grenzlandes eine große wirtschaftliche Härte bedeutet, wenn ihr Industriezweig stillgelegt werden müßte. Ich muß mich aber auch zu dem Grundsatz bekennen, daß in dieser Frage zunächst **pädagogische und nicht wirtschaftliche Gründe** ausschlaggebend sein müssen. Auch unsere Frak-

tion unterstützt durchaus den Vorschlag, daß man versuchen soll, den betroffenen Kreisen in dem bereits angeführten Sanierungsprogramm zu Hilfe zu kommen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Wenn ich den bisherigen Verlauf der Debatte betrachte, so glaube ich Grund zu der Annahme zu haben, daß der Antrag Müller wohl der Ablehnung verfallen und der Antrag Simmel vielleicht angenommen werden wird. Ich frage mich nun, was ist denn dann überhaupt der Sache gedient? Lassen Sie es doch, wie es jetzt ist. Wir haben für die ersten vier Klassen die Schiefertafel zugelassen. Das entspricht doch mindestens der Tendenz des Antrages Simmel. Ich sehe wirklich nicht ein, warum noch ein eigener Antrag neben der bisherigen Übung notwendig sein sollte.

Der **Antrag Müller** allerdings erscheint mir **unannehmbar**, nachdem er in den ersten beiden Klassen ausschließlich die Schiefertafel verlangt. Ich glaube, man sollte es den Lehrern und der Unterrichtsverwaltung überlassen, die Unterrichtsmittel einzuführen, die aus pädagogischen Gründen am geeignetsten erscheinen. Wir führen an und für sich einen sehr hartnäckigen Kampf gegen all die Einflüsse von außen auf unsere Schule, die mit schulischen Erwägungen gar nichts zu tun haben, und dieser Antrag scheint mir auch in diese Richtung einzureihen zu sein. Man kann nicht deshalb auf pädagogische Erkenntnisse in unserem Schulwesen verzichten, weil es darauf ankommt, die eine oder andere Industrie zu unterstützen. Was hier geschieht, wenn dem Antrag Müller zugestimmt würde, könnte mit demselben Recht irgendein anderer Wirtschaftszweig in den nächsten Monaten von der Schule verlangen.

Betrachten wir also die Schule nur unter **pädagogischen Gesichtspunkten** und überlassen wir die Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Industriezweigs den Ressorts und den Stellen, die dazu berufen sind, Wirtschaftspolitik zu machen! In der Schule aber haben die wirtschaftlichen Gesichtspunkte auszuscheiden und dürfen nur die pädagogischen maßgebend sein.

Wenn ich Ihnen einen Rat geben darf: Lehnen Sie beide Anträge ab! Wenn Sie sich dazu nicht entschließen können, dann bitte lehnen Sie jedenfalls den Antrag Müller ab.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung. Zum Antrag Müller hat der Ausschuß die Ablehnung empfohlen. Wer dem Ausschußvorschlag auf Ablehnung beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das erstere war die Mehrheit; es ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen, der Antrag Müller ist also abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Simmel. Hier wird vom Ausschuß Zustimmung

(Präsident Dr. Hundhammer)

empfohlen. Wer dem Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Wir stellen die Stimmenthaltungen fest. — Der Antrag Simmel ist gleichfalls abgelehnt.

(Zuruf von der SPD: Weil er überholt ist!)

Ich rufe auf Punkt 18 a der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Bauer Georg, Dr. Keller, Riediger und Schreiner betreffend Erlaß von Richtlinien für die Besoldung der Kreisberufsschullehrer (Beilage 4430).

Berichterstatter über die Beratungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 4602) ist der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eberhardt (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Sie finden auf Beilage 4430 folgenden Antrag:

Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend Richtlinien für die Besoldung der Kreisberufsschullehrer zu erlassen.

Bei den Beratungen im Ausschuß stellte sich heraus, daß diese Fassung etwas zu eng ist. Sie geht zurück auf den § 16 des Berufsschulgesetzes. Der Antrag hat deshalb im Ausschuß folgende Fassung erhalten:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ersucht, die Richtlinien nach § 16 des Berufsschulgesetzes über die Besoldung der Berufsschullehrer umgehend zu erlassen.

Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt, nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß entsprechende Ausführungsvorschriften bereits in Behandlung sind. Ich bitte Sie, dem Ausschußbeschuß zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Liegen nicht vor. Es ist vom Plenum einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Es folgt Ziffer 18 b:

Antrag der Abgeordneten Donsberger und Dr. Raß betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs zur endgültigen Regelung der Zahlung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten. (Beilage 4540).

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 4603) erstattet Herr Abgeordneter Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Antrag auf Beilage 4540 lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur endgültigen Rege-

lung der Zahlung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten vorzulegen.

Der Ausschuß hat diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt, nachdem der Vertreter der Staatsregierung erklärt hatte, daß auch hier der Gesetzentwurf bereits in Behandlung sei und daß der Wunsch bestehe, ihn noch bis zur Kriegsgefangenenwoche verabschieden zu können.

Ich bitte, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Keine. Der Ausschlußvorschlag ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Es folgt Ziffer 18 c der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zu Art. 131 GG (Beilage 4345).

Zum Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 4604) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Donsberger.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Der auf Beilage 4345 abgedruckte Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Eberhardt und Fraktion wurde in der 49. Sitzung des Ausschusses für Besoldungsfragen am 28. September 1953 beraten. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Abgeordneter Sittig.

Beide Berichterstatter beantragten, zunächst den Vertreter der Staatsregierung zu hören.

Oberregierungsrat Dr. Schrötensegger hob die Notwendigkeit des in dem Antrag geforderten Gesetzes hervor. Das Ministerium habe abwarten wollen, bis das Bundesverfassungsgericht sein Urteil, das in etwa 4 bis 5 Wochen zu erwarten sei, gefällt hätte, um nicht dann nochmals ein Gesetz ausarbeiten zu müssen. Die Vorbereitungen seien im wesentlichen abgeschlossen.

Beide Berichterstatter beantragten nach dieser Aufklärung Annahme des Antrags, die dann auch einstimmig erfolgte.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Besoldungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen erfolgen nicht. Wir stimmen ab. Wer dem einstimmigen Vorschlag des Ausschusses beitrifft, wie ihn der Berichterstatter vorgetragen hat, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Es ist vom Plenum einstimmig beschlossen wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich rufe auf Ziffer 18 d:

Antrag der Abgeordneten Donsberger, Hofmann Leopold, Strohmayr, Mittich und Dr. Eber-

(Präsident Dr. Hundhammer)

hardt betreffend Vorlage des Entwurfs eines neuen Beamtengesetzes (Beilage 4613).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Pittroff.

Pittroff (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In der 50. Sitzung des Ausschusses für Besoldungsfragen am 29. September wurde auf Anstoß von Kollegen Donsberger außerhalb der Tagesordnung ein Antrag mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines neuen bayerischen Beamtengesetzes in Vorlage zu bringen.

Der Ausschuß hat, nachdem innerhalb der Sitzung, die fünf Landtagsfraktionen den Antrag unterstützt hatten, einstimmig beschlossen, den Antrag anzunehmen. Die Beamten legten Wert darauf, daß ihre Rechtsgrundlagen in den verschiedenen Ländern analog denen des Bundesbeamtengesetzes gestaltet werden. Bayern habe sich bereit erklärt, nach Erlaß des Bundesbeamtenrahmengesetzes die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu übernehmen.

Der Beschluß, der eigentlich nur formaler Natur ist und die Staatsregierung ersucht, den Entwurf eines Beamtengesetzes vorzulegen, wurde einstimmig gefaßt. Ich bitte das Hohe Haus, ebenso zu beschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt hierzu der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Bei der Beratung dieses Antrags haben Vertreter meines Ministeriums gebeten, den Antrag zurückzustellen, mit der Begründung, daß es vorerst, solange das **Bundesrahmengesetz** noch nicht da ist, wohl zweckmäßig erscheint, diese Rahmenbestimmungen abzuwarten. Ich habe dann unterm 10. Oktober 1953 dem Herrn Landtagspräsidenten in einem Schreiben diese Gründe noch einmal mitgeteilt. Ich darf daraus vielleicht folgende Sätze vorlesen:

Inzwischen kamen die Arbeiten des Bundes an einem Bundesbeamtengesetz soweit voran, daß es geboten erschien, der vom Bund beabsichtigten Regelung nicht vorzugreifen. Bei gleichzeitiger Schaffung eines neuen bayerischen Beamtenrechts hätte die Gefahr bestanden, daß die nach 1945 eingetretene Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Beamtenrechts weiter vergrößert worden wäre und daß schon kurz nach Änderung des bayerischen Beamtenrechts Bayern in dem Zeitpunkt, in dem der Bund sein neues Beamtenrecht fertiggestellt haben würde, erneut vor die Notwendigkeit einer Überarbeitung seines Beamtengesetzes gestellt worden wäre.

Es wird also erneut gebeten, die Weiterbehandlung dieses Antrags oder wenigstens die Abstimmung über ihn zurückzustellen, bis die Dinge beim Bund soweit gediehen sind. Denn wenn der Antrag in der vorliegenden Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines neuen bayerischen Beamtengesetzes in Vorlage zu bringen

angenommen wird, könnte man uns, ohne daß wir etwas dafür können, auf dieses „baldigst“ festlegen. Wenn allerdings dieses „baldigst“ so verstanden wird, daß es sich um einen erträglichen Zeitraum handelt, der sich also auf Monate erstrecken darf—

(Zurufe der Abg. Donsberger und Dr. Ankermüller)

— ich habe ja früher selbst in diesem Hohen Hause ähnliche Ausdrücke wie „in Bälde“ anzusprechen gehabt, Herr Kollege Dr. Ankermüller weiß sehr wohl noch Bescheid; ich möchte nicht auf eine ähnliche Sache festgelegt werden —, wenn also unter „baldigst“ zu verstehen wäre, daß der Entwurf von uns im Zusammenhang mit der Regelung des Bundes vorgelegt werden sollte, bestünden keine Bedenken.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat beantragt der Herr Abgeordnete Donsberger.

Donsberger (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Entwurf eines bayerischen Beamtengesetzes kann nach meiner Auffassung die Bayerische Staatsregierung auch dann vorlegen, wenn das Bundesrahmengesetz noch nicht erlassen ist. Das Bundesrahmengesetz muß sich innerhalb der Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes halten. Wenn sich der Inhalt des Entwurfs eines bayerischen Beamtengesetzes ungefähr mit dem jetzt geltenden Bundesbeamtengesetz deckt, erfüllt Bayern die Voraussetzungen nach der beamtenrechtlichen Seite, die der Bund in einem Rahmengesetz für die Länder vorschreiben kann.

Nun zu dem Wort „baldigst“! Wir haben diesen Ausdruck bewußt gewählt, um der Bayerischen Staatsregierung einen gewissen Spielraum zu lassen. „Baldigst“ ist also nicht dahin zu verstehen, daß schon innerhalb kürzester Frist ein Beamtengesetzentwurf vorgelegt werden müßte, obwohl ich es lieber sehen würde, wenn der Entwurf eines neuen Beamtengesetzes an den Bayerischen Landtag herangetragen würde, nicht nur die beabsichtigte Änderung, die im Entwurf im Finanzministerium bereits vorliegt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Pittroff.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Den Wunsch des Herrn Finanzministers können wir wohl leicht erfüllen. Er wünscht, daß ein Termin festgesetzt wird, wann das Finanzministerium diesen Entwurf vorlegen soll. Aus dem Protokoll ist er zu ersehen und ich habe ihn vorhin in einem Satz gesagt: „Nach Erlaß eines Bundesbeamtenrahmengesetzes“. Dann könnten in Bayern in das bayerische Beamtengesetz die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes übernommen werden. Damit ist eigentlich schon der Zeitpunkt festgelegt, wann das Finanzministerium dem Hohen Haus den Entwurf unterbreiten soll.

Präsident Dr. Hundhammer: Es meldet sich nochmals zum Wort der Herr Abgeordnete Donsberger.

Donsberger (CSU): Die Auffassung meines Vorredners ist nicht ganz richtig. Damit beim Finanzministerium keine Meinungsverschiedenheiten aufkommen: Ich habe in der Sitzung des Besoldungsausschusses ausdrücklich erklärt: Die Bayerische Staatsregierung ist in der Lage, auch ohne das Vorliegen des Bundesrahmengesetzes den Entwurf eines neuen bayerischen Beamtengesetzes in Vorlage zu bringen. Wenn wir den Antrag gestellt haben, so sollte er den Zweck verfolgen, daß die Bayerische Staatsregierung sich bemüht, die Grundlagen für den Entwurf eines neuen bayerischen Beamtengesetzes so bald wie möglich zu erarbeiten, damit er schneller, als unter Umständen das Bundesrahmengesetz in Kraft gesetzt werden kann, uns zur Beratung und Beschlußfassung in Vorlage gebracht wird. Wenn das nicht geschieht, entstehen erhebliche Schwierigkeiten, weil die Rechtsgrundlagen in Bayern zum Teil ganz anders liegen als beim Bund.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur Bayern dabei ist, ein eigenes Beamtengesetz zu schaffen, sondern auch andere Bundesländer, und zwar auf der Grundlage des schon ergangenen **Bundesbeamtengesetzes**. Das Rahmengesetz des Bundes, das ergehen wird, kann nichts anderes bestimmen, als daß bestimmte Gesichtspunkte des Bundesbeamtengesetzes rahmenmäßig für die Länder zu gelten haben. Es wurde erörtert — ich habe besonders diesen Gesichtspunkt vertreten —, daß, wenn die große Anzahl der Länder Gesetze, die bereits dem Bundesbeamtengesetz entsprechen, als eigene Beamtengesetze erlassen haben, es voraussichtlich zu dem Bundesrahmengesetz gar nicht mehr kommen wird, da dieses Bundesrahmengesetz sich schon lange in Erörterung befindet und immer wieder nicht zustande gekommen ist. Es wird infolgedessen leicht möglich sein, daß wir dieses Bundesrahmengesetz überhaupt nicht mehr brauchen, wenn die entsprechenden Landesgesetze vorhanden sind. Aus diesem Grunde ist es in der Tat nicht erforderlich, das Bundesrahmengesetz abzuwarten. Das waren die Gesichtspunkte, die uns letzten Endes dazu geführt haben, diesen Antrag einstimmig anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt nochmals der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß wir schon der Ansicht sind, es soll gewissermaßen nicht doppelte Arbeit um der einfach notwendigen Rechtseinheitlichkeit willen auf dem Gebiete des Beamtenwesens gemacht werden. Ich möchte meine vorhergehenden Ausführungen noch dahingehend ergänzen, daß in einer **Besprechung beim Bundesministerium des Innern** vom 17. September 1953 den Ländervertre-

tern die Absicht des Bundes, Rahmenvorschriften auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstrechts zu erlassen, bekanntgegeben worden ist. Anschließend an diese Besprechung vom 17. September ist an sämtliche Länder auch ein **Schreiben des Herrn Bundesminister des Innern** ergangen, in dem unter anderem folgendes steht: „Wie in der Besprechung zum Ausdruck gekommen ist“ — so heißt es darin — „wird der Vorentwurf eines Rahmengesetzes beschleunigt ausgearbeitet werden“. Es ist also nicht so, daß wir sozusagen bis in die Puppen hinein warten müßten, bis so etwas kommt. Dabei sollen zunächst nur die Vorschriften — so heißt es weiter — auf dem im Bundesbeamtengesetz behandelten Gebiet des allgemeinen Beamtenrechts und des Versorgungsrechts in Angriff genommen werden. Das sind die dringlichsten Punkte. Nun schreibt der Herr Bundesinnenminister weiter:

„Ich würde es dankbar begrüßen, wenn die Länder im Interesse einer rechtseinheitlichen Regelung durch das Rahmengesetz die Weiterverfolgung dieser Pläne,

— nämlich jetzt schon anzugleichen, ohne diese Vorarbeiten abzuwarten —

die Angleichung ihres Beamtenrechts an das Bundesbeamtenrecht schon jetzt herbeizuführen, vorerst noch zurückstellen würden.

Das ist inzwischen auch die allgemeine Auffassung der Ländervertreter geworden.

Wenn wir uns also wegen des Wörtchens „baldigst“ einigen könnten — und uns wäre daran gelegen, vielleicht die Fußnote zu finden, von der der Herr Kollege Pittroff hier gesprochen hat —, dann, glaube ich, könnten wir hinkommen. Ich glaube, es ist schon so zu machen. Wir wollen nur vermeiden, daß wir uns der Gefahr aussetzen, später einmal Vorwürfe zu bekommen. Sie dürfen überzeugt sein, daß wir inzwischen schon das Nötige tun. Die Fühlungnahme besteht auch beim Zustandekommen der Rahmenvorschriften, und dann wird von uns der Entwurf sehr rasch in das Hohe Haus gebracht werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek.

Dr. Zdralek (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, der Antrag rennt offene Türen ein. Als wir seinerzeit das Gesetz über die Staatsbank im Unterausschuß behandelten, hat der Regierungsvertreter erklärt, die Vorarbeiten — also das, was der Herr Kollege Donsberger das Erarbeiten des Materials nennt — seien für das bayerische Beamtengesetz so weit gediehen, daß es noch in diesem Jahr vorgelegt werden könnte. Der Referentenentwurf ist also schon fertig, und erst der inzwischen eingetretene Umstand, daß der Herr Bundesinnenminister gebeten hat, bis zum Erlaß eines Bundesrahmengesetzes zu warten, wird das Vorlegen verzögern. Wir können also doch daraus entnehmen, daß die Bayerische Staatsregierung ohne schuldhaftes Zögern, wenn Sie wollen, „baldigst“ den Entwurf vorlegen wird. Sie haben allerdings den Begriff „baldigst“ etwas komisch inter-

(Dr. Zdralek [SPD])

pretiert. Hoffentlich haben Sie ihn nicht nach der Art der Bürokratie interpretiert und daraus die Interpretation genommen. Ich glaube also, wir können darauf vertrauen, daß die Staatsregierung ohne schuldhaftes Zögern, wenn Sie den Zeitpunkt für gekommen hält, uns den Entwurf vorlegen wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

Wer dem Ausschlußvorschlag die Zustimmung zu erteilen gewillt ist, möge Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschluß vorgeschlagen. Der Antrag ist also angenommen.

Ich rufe auf den

Antrag der Abgeordneten Dr. Baumgartner, Dr. Raß und Fraktion betreffend Gleichstellung der Presseversicherung mit der Sozialversicherung (Beilage 3366).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 4531) berichtet der Herr Abgeordnete Schmid.

Schmid (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der sozialpolitische Ausschuß hat sich in seiner 47. Sitzung mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Baumgartner, Dr. Raß und Fraktion beschäftigt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. beim Bund auf eine Gleichstellung der Presseversicherung mit der Sozialversicherung hinzuwirken,
2. bis zur erfolgten Gleichstellung und Regelung der Ansprüche der Altpensionisten der Presse aus einem Sonderfonds für die bayerischen Altredakteure und Witwen von Altredakteuren angemessene Mittel zur Unterstützung bereitzustellen.

Über diesen Antrag wurden sehr eingehende Verhandlungen gepflogen, zu denen auch die Vertreter der Berufsorganisationen zugezogen wurden, die die Sachlage in der Frage der Altpensionäre bei den Journalisten zu klären hatten. Das Ergebnis der Aussprache war, daß der Antrag in folgender abgeänderter Fassung angenommen wurde:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. beim Bund auf eine Gleichstellung der Presseversicherung hinsichtlich der Umstellung der Versorgungsansprüche nach § 23 des Umstellungsgesetzes mit der Sozialversicherung hinzuwirken,
2. zu prüfen, ob zur Unterstützung der Altredakteure und Witwen von Altredakteuren Sonderfonds oder andere Mittel bereitgestellt werden könnten.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte den Bericht nur dahin berichtigen, daß es in dem mir vorliegenden Text nicht „bereitgestellt werden könnten“ heißt, sondern „bereitgestellt werden können“.

Schmid (CSU), Berichterstatter: Richtig.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab.

Wer dem Ausschlußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Es folgt der

Antrag der Abgeordneten Beier und Genossen betreffend Entschädigung der örtlichen Vertrauensleute der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten (Beilage 4541).

Über die Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten (Beilage 4600) berichtet der Herr Abgeordnete Klammt. Ich erteile ihm das Wort.

Klammt (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten hat in seiner 52. Sitzung vom 28. September 1953 den auf Beilage 4541 abgedruckten Antrag der Abgeordneten Beier und Genossen betreffend Entschädigung der örtlichen Vertrauensleute der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten behandelt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Bitom.

Der Berichterstatter machte darauf aufmerksam, daß der Antrag nicht die Flüchtlingsvertrauensleute im engeren Sinne im Auge habe, sondern die örtlichen Vertrauensleute überhaupt, die Funktionäre der Landsmannschaften, der Geschädigtenverbände usw. Der Antrag habe seine volle Berechtigung. Er ersuche die Staatsregierung, an die Selbstverwaltungskörperschaften eine Empfehlung hinauszugeben. Da und dort sei es bereits gelungen, eine solche Entschädigung zu erreichen. So habe der Kreistag von Landshut 5000 DM für die Ausfüllhilfen bereitgestellt und bezahlt, je Antrag 1 DM.

Der Regierungsvertreter, Oberregierungsrat Dr. Hübner, empfahl Annahme des Antrags, der den Staatshaushalt nicht belaste. Die meisten Selbstverwaltungskörperschaften seien in der Lage, der Empfehlung nachzukommen.

Der Mitberichterstatter, Herr Kollege Bitom, unterstrich, die Tätigkeit der Vertrauensleute komme dem Gemeinwohl zugute. Sie seien aber keine staatlichen Organe und bekämen nur bei dienstlich angeordneten Besprechungen ihre Reisekosten ersetzt.

Als Vertreter der Antragsteller erläuterte der Abgeordnete Frenzel den Antrag. Er wolle nur, daß die alte Verordnung auf Grund der durch das Vertriebenengesetz und das Lastenausgleichsgesetz

(Klammt [BHE])

entstandenen neuen Arbeit ergänzt werde. Den Gemeinden solle nichts aufgezwungen werden.

An der weiteren Aussprache beteiligten sich dann die Abgeordneten Frau Günzl, Dr. Schubert, Euerl, Hofmann Engelbert und der Vorsitzende des Ausschusses.

Der Kollege Frühwald hielt es für falsch, zu viel in die Angelegenheiten der Landkreise und Gemeinden hineinzuregieren, Dr. Strosche — im Namen des BHE — für unbezweifelbar, daß die Aufgabe der Vertrauensleute eine staatliche Aufgabe sei. Durch ihre ehrenamtliche und zumeist vorbildliche Arbeit würden dem Staat Kosten erspart.

Der Berichterstatter trug dann vor, daß die Gemeinden nach § 325 Absatz 3 des Lastenausgleichsgesetzes sowie nach dem Feststellungsgesetz bei der Durchführung der Aufgaben des Lastenausgleichs und der Feststellung Ausfüllhilfe zu leisten haben. Die Organisation der Vertriebenen und der Kriegssachgeschädigten habe, durch besondere Schulungslehrgänge dazu vorbereitet, diese Arbeit den Gemeinden im wesentlichen abgenommen.

Nach weiterer Debatte stellte dann der Berichterstatter folgenden Abänderungsantrag, den er damit begründete, daß zwar 90 bis 95 Prozent aller Fälle von den Vertrauensleuten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten bearbeitet worden seien, aber doch auch andere Personen außerhalb ihrer Dienststunden — zum Beispiel der Lehrer oder der Gemeindegemeinsekretär — Hilfe geleistet haben und etwas bekommen sollen.

Der Abänderungsantrag lautete:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Selbstverwaltungskörperschaften zu empfehlen, allen Personen, soweit sie beim Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes Aufgaben erfüllen, eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Kollege Dr. Lenz bezeichnete die Tätigkeit der Flüchtlingsvertrauensleute als sehr wertvoll. Es werde Befriedigung in die Kreise und in die Gemeinden gebracht, wenn die Leute, von denen man solche Arbeiten verlange, auch etwas bezahlt bekämen.

Auf Vorschlag der beiden Berichterstatter wurde bei 4 Stimmenthaltungen der auf Beilage 4541 niedergelegte Antrag in folgender Fassung angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Selbstverwaltungskörperschaften zu empfehlen, den Personen, die beim Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und Lastenausgleichsgesetzes Aufgaben erfüllen, eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Vorschlag des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir stimmen ab. Wer den vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag billigt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Ge-

genprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung gegen die Stimmen der Fraktion der BP und einige Stimmen der Fraktion der CSU ist der Ausschlußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf Ziffer 21 a der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Dr. Jüngling und Haisch betreffend beschleunigten Verkauf der aus der Bodenreform gewonnenen landwirtschaftlichen Grundstücke (Beilage 3764).

Den Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4616) erstattet der Herr Abgeordnete Bittinger.

Bittinger (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 68. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft wurde der Antrag der Abgeordneten Dr. Jüngling und Haisch betreffend beschleunigten Verkauf der aus der Bodenreform gewonnenen landwirtschaftlichen Grundstücke (Beilage 3764) behandelt. Nach längerer Debatte innerhalb des Ausschusses stellte der Mitberichterstatter, Kollege Schuster, folgenden Antrag:

Die Staatsregierung — Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — wird ersucht, dahin zu wirken, daß Ländereien, die als Anlieger- oder Siedlungsstellen im Besitz der Bayerischen Landessiedlung sind, beschleunigt und zu tragbaren Bedingungen abgegeben werden.

Dieser Beschluß wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem Ausschlußvorschlag, den der Berichterstatter wiedergegeben hat, zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist vom Plenum einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf Ziffer 21 b der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Gaßner Alfons betreffend Einführung eines Wetterwarndienstes im Bayerischen Rundfunk (Beilage 4535).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4643) erstattet der Herr Abgeordnete Dotzauer; ich erteile ihm das Wort.

Dotzauer (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In der 69. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft wurde der Antrag des Abgeordneten Gaßner Alfons in folgender abgeänderter Fassung einstimmig angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht, auf die Einführung eines Unwetterwarndienstes im Bayerischen Rundfunk hinzuwirken.

Ich darf das Hohe Haus bitten, diesen einstimmigen Antrag anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem vom Berichterstatter wie-

(Präsident Dr. Hundhammer)

dergegebenen Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Eine Stimme. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist beschlossen, wie vom Ausschluß vorgeschlagen.

Ich bitte Sie nunmehr, den zweiten Nachtrag zur Tagesordnung zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf:

Antrag der Abgeordneten Riediger, Simmel und Fraktion und

Antrag der Abgeordneten Meixner, Dr. Fischer und Fraktion, von Knoeringen, Stock und Fraktion, Dr. Lippert, Dr. Raß und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Gesetz über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen (Beilagen 4664, 4669).

Über die Verhandlungen im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4670) berichtet Herr Abgeordneter Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich am letzten Montag mit den Gesetzesanträgen der FDP und der übrigen Fraktionen betreffend Entnazifizierung der Kriegsgefangenen und Zivilverschleppten.

Zu Beginn der Beratungen erklärte der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses, Herr Abgeordneter Stock, daß er am vorhergehenden Donnerstag, als auf meine Anfrage hin über diese Angelegenheit kurz gesprochen wurde, von einem Teil der Presse offensichtlich mißverstanden worden sei. Auch er habe nur erreichen wollen, daß die Angelegenheit beschleunigt behandelt werde.

Als Berichterstatter — Mitberichterstatter war der Herr Kollege Bezold — habe ich dann im einzelnen die Bestimmungen behandelt und zunächst darauf hingewiesen, daß die Entnazifizierung, wie sie im Entnazifizierungsgesetz festgelegt ist, und wie sie sich vor allem in der Praxis herausgebildet hat, nicht das Ergebnis gebracht habe, das sich die Urheber des Entnazifizierungsgesetzes seinerzeit vorstellten. Besonders schwierig und problematisch werde die Entnazifizierung aber dann, wenn Kriegsgefangene zurückkommen, die jahrelang außerhalb des Vaterlandes waren und in Rußland Schwerstes mitgemacht haben, und man ihnen zumute und bisher auf Grund der geltenden Gesetze zumuten mußte, das Spruchkammerverfahren über sich ergehen zu lassen. Niemanden im Volke werde es geben, der nicht der Meinung wäre, daß Deutsche, die jahrelang in Kriegsgefangenschaft waren, nach ihrer Heimkehr kein Verständnis mehr dafür aufbringen können, daß man sie nun durch die Maschinerie der Entnazifizierung drehen will.

Seit dem 1. Dezember 1952 seien erfreulicherweise etwa 13 000 Kriegsgefangene aus Rußland heimgekehrt oder werden noch heimkehren. Der Empfang dieser deutschen Kriegsgefangenen war

sehr herzlich, man habe ihnen alle Ehren und Unterstützungen zuteil werden lassen, die ihnen auch zukommen. Es ist berechtigt, wenn nun allgemein in der Öffentlichkeit, in der Presse, aber auch sonst verlangt wird, daß diese Opfer des Krieges nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft nicht noch der Entnazifizierung unterworfen werden. Man muß ja, so sagte ich weiter, nicht nur an die Kriegsgefangenen selbst, sondern auch an das Leid ihrer Angehörigen denken.

Nun muß geprüft werden, was mit diesen heimgekehrten Kriegsgefangenen hinsichtlich der Entnazifizierung geschehen soll. Wenn das Gesetz so, wie es heute noch Geltung hat, angewendet werden soll, ohne daß es geändert wird, dann müssen auch diese Spätestheimkehrer entnazifiziert werden, ein Vorgang, den niemand mehr verstehen wird. Es ist festzustellen, daß gerade in Bayern die Entnazifizierung von Spätheimkehrern seit langem schon sehr großzügig und fair durchgeführt wird. Man hat die einzelnen Angaben nicht mehr überprüft. Es genügt aber, nachdem jetzt dankenswerterweise so viele Spätestheimkehrer kommen, nicht, in diesem Verfahren weiterzuarbeiten, sondern es ist notwendig, hier einen Schlußstrich für diese Spätestheimkehrer zu ziehen.

Als Berichterstatter bin ich dann auf den § 1 des zunächst vom BHE beantragten Gesetzentwurfs eingegangen. Diesem § 1 in der vom BHE gewählten Fassung hatten sich zunächst sämtliche Fraktionen angeschlossen; man hat nur den Stichtag auf den 1. Januar 1953 zurückverlegt, weil eine Rückkehr von Kriegsgefangenen in besonderem Maße seit Beginn des heurigen Jahres festgestellt werden konnte. Wenn es in diesem § 1 heißt: „Die heimgekehrten Kriegsgefangenen gelten als vom Gesetz nicht betroffen“ und wenn es nicht heißt „sie sind nicht betroffen“, so muß davon ausgegangen werden, daß das Befreiungsgesetz bestimmte Tatbestände aufstellt und an diese Tatbestände, falls sie erfüllt sind, gewisse rechtliche Wirkungen knüpft. Man kann nun nicht sagen, daß jemand, der in Wirklichkeit den Tatbestand erfüllt, vom Gesetz nicht betroffen sei. Er ist tatsächlich und in Wirklichkeit betroffen, weil der Tatbestand von ihm erfüllt ist. Man kann lediglich die rechtlichen Wirkungen, die Folgerungen, die das Befreiungsgesetz an diesen Tatbestand knüpft, von ihm nehmen.

In einer kurzen Aussprache vor der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses in Anwesenheit des Amtsgerichtspräsidenten Dr. Knör als Vertreter des sogenannten Befreiungsministeriums hat auch der Herr Amtsgerichtspräsident Dr. Knör erklärt, daß dieser § 1 durchaus angenommen werden könne. Man hat sich dabei der Erkenntnis nicht verschlossen, daß es unter den Spätestheimkehrern, die seit dem 1. Januar 1953 zurückkehrten, einige ganz wenige geben könne, die sich im sogenannten Dritten Reich besonders hervorgetan haben und die im normalen Entnazifizierungsverfahren nicht sehr gut wegkommen würden. Man ist aber mit Recht der Auffassung, daß man mit Rücksicht auf diese sicher sehr geringe und unbedeutende Zahl von Sonderfällen eine Ausnahmebe-

(Dr. Fischer [CSU])

stimmung in das vorliegende Gesetz nicht aufnehmen, sondern ein für allemal alle Spätestheimkehrer von den Folgen der Entnazifizierung befreien solle.

Eine Debatte entstand dann über den § 2, der lautete:

Jeder unter § 1 fallende Kriegsgefangene oder Zivilverschleppte kann die Durchführung eines öffentlichen Spruchkammerverfahrens gegen sich beantragen.

Damit wollte man die Möglichkeit geben, daß jemand, der vom Befreiungsgesetz auch tatbestandsmäßig überhaupt nicht betroffen ist, dies durch einen Spruchkammerbescheid feststellen lassen kann. Es gibt Fälle, in denen der einzelne Spätestheimkehrer ein Interesse daran hat, zum Beispiel wegen Auswanderung, festgestellt zu bekommen, daß er in keiner Weise vom Gesetz betroffen ist. Dann genügt es nicht immer, wenn ihm nur bescheinigt wird, daß er als nicht betroffen gelte.

Der Mitberichterstatter, Herr Abgeordneter Be-zold, hat als den ethischen Sinn und die ethische Grundlage des vorliegenden Gesetzes den Gedanken bezeichnet: Wenn irgend welche Maßnahmen auf Grund der Entnazifizierung angebracht wären, dann sind sie durch die viel härtere Gefangenschaft und was damit an seelischem und körperlichem Leid zusammenhängt, selbstverständlich abgegolten. Er befaßte sich außerdem mit dem § 2, der nach seiner Ansicht notwendig sei, um dem einzelnen im Sonderfall zu seinem berechtigten Anspruch zu verhelfen.

Für die Bayernpartei erklärte der Herr Kollege Dr. Raß, daß die Bayernpartei selbstverständlich in vollem Umfang dem Gesetzentwurf und der völligen Beendigung der Entnazifizierung für Spätestheimkehrer zustimme.

Der Herr Kollege Simmel vom BHE wandte sich dann gegen den neu einzufügenden § 2. Er sagte, es bestehe die Gefahr, zweierlei Entnazifizierungsverfahren für Spätestheimkehrer zu bekommen. Der § 2, so wie er in dem Entwurf der Fraktionen der CSU, der SPD, der Bayernpartei und der FDP vorgesehen sei, bedeute in der Praxis die Aufforderung an den Heimkehrer, zur Spruchkammer zu gehen und sich einen besonderen Bescheid zu holen.

Auf Vorschlag des Herrn Mitberichterstatters Bezold wurde dann in voller Übereinstimmung beschlossen, daß diese Bestimmungen des Gesetzes nicht nur für Kriegsgefangene, die seit dem 1. Januar 1953 heimkehren oder schon heimgekehrt sind, Geltung haben sollen, sondern ebenso auch für zivilverschleppte Personen, die seit dem 1. Januar 1953 heimkehren oder schon heimgekehrt sind.

Amtsgerichtspräsident Dr. Knör gab zu bedenken, wie man sich bei jenen Heimkehrern und Zivilverschleppten verhalten soll, die nach dem 1. Januar 1953 zurückgekehrt und bereits entnazifiziert sind. Der Herr Abgeordnete Junker emp-

fahl, diesen einen neuen Bescheid zukommen zu lassen. Die Frage kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Der § 1 wurde dann einstimmig so angenommen, wie Sie ihn auf Beilage 4670, die Ihnen rotarisiert vorliegt, finden. Er lautet:

§ 1

Alle nach dem 1. Januar 1953 heimgekehrten Kriegsgefangenen und Zivilverschleppten gelten als vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) nicht betroffen.

Der § 2 dieses Gesetzes, den ich bereits vorgelesen habe, wurde gegen die Stimmen der Vertreter des BHE, die sich aus den ebenfalls schon angeführten Gründen dagegen aussprachen, angenommen.

§ 3 wurde einstimmig angenommen. Er lautet:

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Damit sind die Anträge auf Beilage 4664 und 4669 behandelt. Der Antrag des Herrn Kollegen Rabenstein auf Beilage 4663:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Spätestheimkehrer nicht mehr entnazifiziert werden. ist, wenn das Gesetz angenommen wird, überholt.

Ich habe als Berichterstatter bei den Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß zum Ausdruck gebracht, man möge dieses Gesetz als ein äußeres Zeichen der Dankbarkeit und der Verbundenheit zu unseren Spätestheimkehrern einstimmig im Plenum des Bayerischen Landtags annehmen. Ich darf Sie bitten, dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses und diesem Wunsche beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden.

Zu dem Gesetzentwurf liegt ein Abänderungsantrag Haußleiter vor, der in Ihren Händen ist.

Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Stock; ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Es ist an sich nicht üblich, wenn ein Antrag oder ein Gesetz im Ausschuß einstimmig angenommen wurde, darüber noch zu diskutieren. Sie wissen aber, daß meine Ausführungen im Rechts- und Verfassungsausschuß bezüglich der Entnazifizierung von Heimkehrern in der Öffentlichkeit mißverstanden wurden, so daß ich gezwungen bin, folgende Erklärung abzugeben:

In der Öffentlichkeit sind falsche Meldungen über eine angeblich von mir gemachte Äußerung erschienen, wonach ich mich nach einer DPA-Meldung gegen die Heimkehrer-Amnestie gewendet

(Stock [SPD])

haben soll. Diese Meinungen sind auf einen Irrtum bei der Berichterstattung meinerseits zurückzuführen. Die irreführende Meldung hat mir eine Unzahl von Schmähbriefen, Telephonanrufen und sonstigen Anfeindungen eingetragen.

Ich stelle ausdrücklich fest, daß die wiedergegebene Meldung auf einem **völligen Mißverständnis** beruht. Ich habe bei der ersten kurzen Beratung dieses Gegenstandes außerhalb der Tagesordnung wiederholt betont, daß endlich mit der Entnazifizierung Schluß gemacht werden muß, und habe aus diesem Grunde vorgeschlagen, einen Unterausschuß des Rechts- und Verfassungsausschusses zu bilden, um den Spätheimkehrern so schnell wie möglich zu helfen. Dies ist aber nur durch die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes möglich. Aus diesem Grunde habe ich am Montag, dem 12. Oktober 1953, den Rechts- und Verfassungsausschuß telegraphisch einberufen, der dann den Gesetzestext formulierte, den Herr Kollege Dr. Fischer vorgetragen hat.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Damit ist für die Spätheimkehrer die Frage der Entnazifizierung endgültig geregelt. Ich bin in dieser Frage der gleichen Auffassung, wie sie der **Landesvorstand der SPD** in seiner Erklärung vom 8. 10. 1953 zum Ausdruck gebracht hat: Den Heimkehrern soll jede Möglichkeit geboten werden, das schwere Leid, das sie zu tragen hatten, durch die Hilfe der Gemeinschaft zu überwinden.

Persönlich möchte ich daran noch die **Bitte an die Presse und an den Rundfunk** knüpfen, daß sie nun auch diese meine Erklärung der übrigen Pressewelt mitteilen. Ich habe schon im Rechts- und Verfassungsausschuß gesagt, daß mir noch nie so viel Kummer und Ärger bereitet wurde, wie gerade durch diese mißverständene Meinung im Rechts- und Verfassungsausschuß, die ich ganz anders aufgefaßt wissen wollte, als es in der Außenwelt wiedergegeben wurde. Also, ich darf diese herzliche Bitte an den Rundfunk und an die Herren der Presse richten.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt Herr Abgeordneter Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, weit über den Kreis der Betroffenen hinaus wird es tiefen Eindruck machen, wenn das bayerische Parlament in dieser Frage einen einmütigen Beschluß faßt und fassen kann. Ich habe mir aber erlaubt, einen **Zusatz- oder Abänderungsantrag** zu stellen, der zwei Worte einfügt und folgendermaßen lautet:

Alle nach dem 1. Januar 1953 heimgekehrten oder noch festgehaltenen Kriegsgefangenen usw.

Ich bitte Sie, diese Ergänzung anzunehmen, und zwar aus folgendem Grund. Wenn nur der heimgekehrte Kriegsgefangene als vom Befreiungsgesetz nicht betroffen gilt, der noch im Lager befindliche

aber nicht die gleiche Erklärung bekommt, dann befindet sich der Letztere psychologisch in einer nicht ganz einfachen Lage. Hinzu kommt, daß dieser Tatbestand einige rechtliche Auswirkungen auch auf die Angehörigen hat. Der Herr Kollege Fischer hat schon darauf hingewiesen, daß die **Lage der Angehörigen der Spätestheimkehrer** eine besonders tragische ist. Wenn nun der heimgekehrte Kriegsgefangene diese Vergünstigungen hat, der noch im Lager befindliche jedoch nicht, dann sind dessen Angehörige in manchen Punkten in einer schwierigeren rechtlichen Situation. Ich darf daher im Hinblick auf die Lage der Angehörigen der noch im Lager befindlichen Kriegsgefangenen und Verschleppten bitten, diese zwei Worte zusätzlich anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als weiterer Redner der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen heute vorliegenden Gesetzentwurf soll nun endlich ein **Schlußstrich** unter eine Epoche gezogen werden, die zweifellos kein Ruhmesblatt in der Nachkriegsgeschichte gewesen ist.

(Zurufe von der SPD)

— Verzeihung, meine Herren, Sie wissen nicht, worauf ich hinaus will! Herr Kollege Haas, vielleicht gedulden Sie sich noch einen Augenblick, dann werden Sie das bald erfahren. — Ich sage ausdrücklich, das Gesetz soll einen **Schlußstrich** ziehen, der schon längst hätte gezogen werden können und schon längst hätte gezogen werden müssen. Wir alle, das ganze Haus, sind uns darüber klar, daß es höchste Zeit ist, diesen **Schlußstrich** zu ziehen, weil man bisher einen **politischen Irrtum** bestraft hat, und auf einen politischen Irrtum hat jeder das Recht.

(Zurufe und Unruhe bei der SPD)

Man hat auf diesen früheren politischen Irrtum jetzt einen anderen Irrtum gesetzt, indem man diese Art der Entnazifizierung durchgeführt hat. Es ist der letzte bayerische Sonderminister gewesen, der das selbst erklärt hat. Ich darf vielleicht sein Wort — es war der leider verstorbene Sonderminister Hagenauer — zitieren:

Das Volk hat das Empfinden, daß die Propagierung der Entnazifizierung als Problem Nr. 1 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und in einem Mißverhältnis zu den Problemen der wirtschaftlichen Not steht.

Diesem Gedankengang schließt sich heute in erfreulicher Geschlossenheit das ganze Haus an. Daß wir heute vor der Situation stehen, nur ein Teilproblem des Entnazifizierungsschlußgesetzes behandeln zu können, beruht leider auf einem Versäumnis des Landtags. Denn das **Entnazifizierungsschlußgesetz** liegt dem Landtag bereits seit März dieses Jahres vor, ist aber noch nicht behandelt worden. Da uns jetzt das Feuer auf den Nägeln brennt, hat zunächst die Fraktion des BHE den Gesetzentwurf eingebracht, wie er Ihnen jetzt in § 1 vorliegt. Er

(Simmel [BHE])

hat zum Inhalt, daß alle nach dem 1. Januar 1953 heimgekehrten Kriegsgefangenen und Zivilverschleppten als vom Gesetz nicht betroffen gelten. Diesem Gesetzentwurf des BHE haben sich alle Fraktionen angeschlossen.

Ich darf gleich auf die Ausführungen des Herrn Kollegen **Haußleiter** zurückkommen. Wir sind uns im Rechts- und Verfassungsausschuß darüber klar gewesen, daß das Wort „heimgekehrt“ — Herr Kollege Stock wird es mir bestätigen — selbstverständlich auch diejenigen umfaßt, die erst noch später heimkehren. Wir haben deshalb gegen die Formulierung des Herrn Kollegen Haußleiter der Deutlichkeit halber gar nichts einzuwenden; ich schließe mich also seinem Antrag an, die genannten Worte noch einzufügen.

Dem Gesetzentwurf des BHE hat sich also, wie gesagt, der gesamte Rechts- und Verfassungsausschuß angeschlossen. Ihm wird sich heute wohl sicherlich das ganze Haus anschließen. Auf einen Abänderungsantrag hin wurde lediglich noch der § 2 hinzugefügt, der zum Inhalt hat, daß diejenigen Heimkehrer, die trotzdem noch von einer Spruchkammer entnazifiziert werden wollen, das beantragen können. Und da bitte ich mir zu gestatten — Herr Kollege Haas, nur das ist der Sinn meiner Ausführungen —, daß ich Sie ersuche, doch davon abzusehen. Ich habe zu diesem Zweck betont, daß wir einen Schlußstrich ziehen wollen. Einen Schlußstrich kann man nicht ziehen, wenn man für diese Fälle die Spruchkammern noch weiter konserviert. Wir wollen doch vollständig reinen Tisch machen. Wir wollen nicht, daß es überhaupt noch Spruchkammerverfahren gibt, die ja doch höchst unglücklich und heute weiter nichts mehr sind als eine absolut leere Form. Herr Präsident Knör hat uns selbst bestätigt, daß die Leute, die mit Meldebogen kommen, gar nicht mehr nachgeprüft werden, sondern lediglich den Stempel aufgedrückt bekommen, daß sie vom Gesetz nicht betroffen sind. Eine solche leere Form ist meiner Ansicht nach unwürdig, man sollte sie weglassen.

Ich habe weiter betont, mit dem § 2 schafft man unwillkürlich **zwei Arten von entnazifizierten Heimkehrern**, nämlich solche, die ein für allemal schon kraft Gesetzes als vom Gesetz nicht betroffen gelten, und dann wieder solche, die durch ein besonderes Spruchkammerverfahren entnazifiziert sind. Ich kann Ihnen heute schon sagen, wie es kommen wird: Die zweite Kategorie gilt dann als die wertvollere. Man fordert sozusagen die Heimkehrer auf: Wenn ihr vollgültig entnazifiziert werden wollt, dann geht, obwohl ihr schon vom Gesetz als nicht betroffen erklärt worden seid, trotzdem noch zur Spruchkammer und laßt euch noch einmal besonders entnazifizieren!

(Zuruf des Abg. Dr. Lenz)

— Herr Kollege Lenz, das ist ein Anachronismus, dem Sie hier nachgeben. Wenn Leute 8¹/₂ Jahre in Sibirien oder sonstwo gesessen haben, soll man gar nicht mehr untersuchen, ob sie Schuld oder nicht Schuld haben. Das ist ein für allemal erledigt.

Meine Ausführungen gehen nur dahin: Wenn man den § 2 hinzufügt, macht man wieder eine halbe Sache. Man erklärt zwar die Heimkehrer als nicht betroffen, konserviert aber die Spruchkammern. Wie lange sollen sie noch konserviert werden? Wollen Sie auch noch nach fünf Jahren oder 1960, wenn dann noch ein Spätheimkehrer zurückkommt — wir wollen nicht hoffen, daß es so lange dauert, aber nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, ist es möglich — wollen Sie auch noch 1960 ein Spruchkammerverfahren haben? Das ist doch sicher nicht der Sinn dessen, was wir hier wollen. Wir wollen einmal reinen Tisch machen.

Meine Damen und Herren! Zum Argument, das für den § 2 angeführt worden ist, nämlich, daß bei manchen Behörden immer noch ein besonderes Entnazifizierungszeugnis verlangt wird, kann ich nur folgendes wiederholen: Wenn solche anachronistischen Gedankengänge auftreten, so soll man ihnen nicht länger die Spruchkammern als Apparat zur Verfügung stellen und konservieren, sondern die Gesetze ändern, die heute noch ein solches besonderes Entnazifizierungszeugnis bei Anstellung von Beamten oder bei Gewährung von Pensionen verlangen. Das wird sicher von Gesetzes wegen möglich sein.

(Zuruf des Abg. Bantele)

— Sie bekommen dann, Herr Kollege Bantele, ein Zeugnis, wonach sie nicht betroffen sind. Das ist eine Sache der Verwaltungspraxis; dazu brauchen wir, glaube ich, keine Gesetze zu machen.

Ich komme also zu folgendem Schluß: Streichen Sie bitte den vollkommen überflüssigen und darüber hinaus sogar bedenklichen § 2! Machen Sie vollkommen reinen Tisch! Es genügt vollkommen, wenn wir hier durch den sicherlich einstimmig zur Annahme gelangenden § 1 erklären: Die Spätheimkehrer gelten als vom Gesetz nicht mehr betroffen. Dann haben wir das getan, was wir unseren Spätheimkehrern schuldig sind und wir machen endlich einmal den Anfang, dieses Institut der Spruchkammern aus der Welt zu schaffen.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich kann die Ausführungen meines Herrn Vorredners nur als außerordentlich bedauerlich erklären; denn sie stören gerade den Sinn dessen, was uns im Rechts- und Verfassungsausschuß — und zwar sämtliche Fraktionen — veranlaßt hat, dieses Gesetz zusammen anzunehmen, nämlich die Tatsache, daß wir vermeiden wollten, daß die Heimkehrer das Gefühl bekommen, es würden über die Politik hinweg mit ihrem Schicksal in etwa Geschäfte getrieben.

(Abg. Dr. Strosche: Das ist doch unrichtig, Herr Kollege Bezold!)

Ich habe im Ausschuß ausdrücklich erklärt — und es hat niemand widersprochen —, der **ethische Sinn dieses Gesetzes** ist und muß sein, daß, wenn ein

(Bezold [FDP])

Verschulden vorläge, uns allen bewußt ist, daß dieses Verschulden durch die entsetzliche Tatsache weggewischt ist, daß die Leute Monate und Jahre unter Umständen in den schlimmsten Verhältnissen in der Gefangenschaft gelebt haben. Es wurde erklärt, daß es vom Standpunkt der Dankbarkeit aus, die man den Leuten als Vaterland, dem sie angehören, schuldig ist, unmöglich sei, sich mit der Frage zu befassen, welche Folgen ihr Verhalten während des Nationalsozialismus haben soll. Diesem Gedanken kommt sowohl Ihre Erklärung als auch Ihr Antrag, Herr Kollege Simmel, ganz klar entgegen. Dieser Gedanke aber, Herr Kollege Simmel, ist nicht ein Gedanke der **Beendigung der Entnazifizierung**; denn dieser Gedanke der Beendigung gilt für alle Volkskreise und nicht nur für eine bestimmte Gruppe, der gegenüber sich unsere Nation besonders verpflichtet zu fühlen hat. Dieser hier angeschnittene Gedanke muß selbstverständlich in einem Entnazifizierungsschlußgesetz zum Ausdruck kommen. Die Beendigung der Entnazifizierung muß von der Grundlage ausgehen, daß andere Gesetze allmählich von der Notwendigkeit abkommen können, daß bestimmte Eingliederungen bei der Entnazifizierung eine Bedeutung haben. Dabei dürfen wir immerhin nicht den Gedanken aus dem Auge lassen, daß wir in Deutschland nicht allein auf der Welt leben, sondern inmitten der Welt und daß es daher außerstaatlicher Besprechungen bedarf, um bei Auswanderungs- und irgendwelchen anderen internationalen Verfahren die Voraussetzung zu schaffen, die allein es erst möglich macht, die Entnazifizierung vollkommen zu beenden. Dann müßte man ganz anders vorgehen. Sonst würde man — ich darf mich so ausdrücken — das Pferd vom Schwanz aufzäumen und damit gerade das Gegenteil von Hilfe erreichen. Man würde nämlich manche Leute schlechter stellen, als sie mit dieser Entnazifizierung stehen. Dieser zweite Gedanke war es vor allem, der uns zu dem § 2 veranlaßt hat.

Es ist richtig und kann nicht bestritten werden, die ethische Dankeschuld, soweit wir sie abdecken können, wird durch die Fassung des § 1 abgedeckt. Denn die Fassung des § 1 ist so — das haben auch andere derartige Gesetze bewiesen —, daß sie und die Entscheidung, die auf Grund des § 1 getroffen werden wird, jedem Rechtsanspruch jedem deutschen und bayerischen Gesetz gegenüber genügt.

Es gibt nun aber einmal Tatbestände, die über diesen Rechtsanspruch und über diese Gegebenheiten und Notwendigkeiten hinausgehen. Das brauchen nicht nur Tatbestände zu sein, die etwa aus der Sphäre internationalen Rechts kommen, das können sehr wohl auch Tatbestände sein, die sich aus innerstaatlichen Gegebenheiten entwickeln. Stellen Sie sich nur einmal vor, es wird ein Heimkehrter mit der Wertung „Gilt nicht als betroffen“ qualifiziert und er bekommt in der Öffentlichkeit oder in der Sphäre seines Lebens irgendwelche Vorwürfe aus seinem früheren Verhalten während der Zeit des Nationalsozialismus! Sie werden ihm doch in Gottes Namen nicht das Recht nehmen wollen, nun zu sagen: Ich will diese Vorwürfe genau

so, wie sie bei jedem anderen geklärt worden sind, klären lassen.

(Zuruf vom BHE: Dazu brauchen sie keine Spruchkammer!)

— Entschuldigen Sie bitte, vielleicht haben Sie die Freundlichkeit zu sagen, zu welchem Gericht er geht.

(Zuruf vom BHE)

— Wenn Sie noch vollends die Frage stellen: Wer macht denn diese Vorwürfe?, dann haben Sie anscheinend in den letzten Jahren die Presse nicht verfolgt und das ganze politische und zivile Geschehen nicht beobachtet. Die Vorwürfe können gemacht werden, und dann muß der Betreffende — das ist sein gutes Recht — die Möglichkeit haben, zu sagen: Nun will ich festgestellt haben, daß ich nicht betroffen bin.

(Sehr richtig!)

Stellen Sie sich einmal vor, es erginge ein Gesetz, wonach das Falschfahren vom 1. September 1953 ab nicht mehr strafbar ist. Ich bin angeblich falsch gefahren; es hat vielleicht sogar ein Unglück gegeben wegen dieses angeblichen Falschfahrens. Nun läuft ein Strafverfahren. Der Richter wird gar nichts anderes tun können, als dieses Verfahren einzustellen, weil nämlich eine gesetzliche Grundlage zur Bestrafung fehlt. Wollen Sie mir jetzt das Recht nehmen zu sagen: Ich verlange, daß das Verfahren nicht eingestellt, sondern durchgeführt und dadurch festgestellt wird, daß ich nicht falsch gefahren bin? Ich verlange es schon deshalb, weil es für den Zivilprozeß erforderlich ist.

Jedes derartige Gesetz, das eine **rechtliche Fiktion** vorsieht, räumt die Möglichkeit ein, und muß sie um der Gerechtigkeit willen einräumen, daß derjenige, der sich mit dieser rechtlichen Fiktion nicht begnügt, die Möglichkeit hat, feststellen zu lassen, daß es sich bei ihm nicht um eine Fiktion, sondern um **Tatsachen** handelt. Und es wäre eine Benachteiligung bestimmter Kreise und Menschen, wenn Sie ihnen diese Möglichkeit nehmen wollten.

Es ist bereits vom Herrn Kollegen Donsberger durch seinen Zwischenruf und auch im Ausschuß darauf hingewiesen worden: Denken Sie an die **Wiedergutmachung!** Dort kann es sehr wohl darauf ankommen, ob der Betreffende nachweisen kann, daß er ethisch die Wiedergutmachung verlangen kann, ob er also nicht irgendwie in den Knäuel der früheren Geschichte verwickelt war.

(Abg. Donsberger: Das ist entscheidend!)

Das kann er aber nicht, wenn Sie diesen § 2 nicht annehmen. Und wenn Sie behaupten, es werden sich dann zwei Gruppen bilden, von denen die eine erklären wird: Wir sind nicht betroffen und Ihr geltet als nicht betroffen, dann steht das mit der Erfahrung in Widerspruch. Wir haben die gleiche Regelung bei der Jugendamnestie gehabt. Wir haben die gleiche Regelung bei der Behandlung von zu Entnazifizierenden einer gewissen minderen Gehaltsstufe gehabt. Es hat nirgendwo Schwierigkeiten gegeben. Tatsächlich werden sich diejenigen, die es nicht nötig haben, überhaupt nicht darum kümmern

(Bezold [FDP])

und es werden nur einige wenige, die aus irgendwelchen gesetzlichen oder menschlichen Notwendigkeiten heraus glauben, eine tatsächliche Feststellung treffen lassen zu müssen, den Weg der tatsächlichen Feststellung gehen. Und das können ihnen die anderen nicht übel nehmen. Das steht — und das ist die Frage — vor allem mit den Gedanken des Gesetzes, nämlich die Abtragung der Dankesschuld, von der ich gesprochen habe, nicht in Widerspruch. Denn es kann niemand mehr von seinem Staat verlangen, als daß ihm das Gleiche in den gesetzlichen Regelungen seines Staates gegeben wird wie jedem anderen Mitbürger. Durch Ihren und unseren § 1 dieses Gesetzes — wobei Ihnen das Prae gar nicht genommen werden soll — ist das festgestellt. Aber ich glaube, es muß durch § 2 festgestellt werden, daß bestimmte Gruppen und bestimmte einzelne Heimkehrer das gleiche Recht haben, wie es der Staat in solchen Fällen jedem Staatsbürger gibt und juristisch zu geben pflegt, nämlich das Recht, zu verlangen, daß in einem dazu geschaffenen und vorhandenen Verfahren die Tatsachen und die Folgerungen aus diesen Tatsachen festgestellt werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Lippert.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann nur das eine sagen: Schade! Wir haben doch ein Übereinkommen, bei einstimmigen Beschlüssen nicht zu debattieren. Das Hohe Haus hat sich daran bisher auch gehalten.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Dr. Lippert, hier muß ich dazwischen bemerken: Der § 2 des Gesetzes ist nicht einstimmig angenommen worden.

(Abg. Simmel: Nur § 2!)

Dr. Lippert (BP): Dennoch muß ich sagen, der **einmütige Wille des Landtags,**

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

der im Rechts- und Verfassungsausschuß zum Ausdruck gekommen ist, hat einen so guten Eindruck gemacht, daß man befürchten muß, er könnte durch diese Debatte wieder verwischt werden. Dieses Gesetz soll doch nur eine stumme Demonstration des Landtags sein, der damit zum Ausdruck bringen will, daß es ihm eine Herzensangelegenheit ist, den Kriegsgefangenen, den Spätestheimkehrern, zu helfen.

(Lebhafter allgemeiner Beifall)

Was so selbstverständlich ist wie dieses Gesetz, über das braucht nicht erst geredet zu werden.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Meine Damen und Herren! Die Herren Kollegen Haußleiter und Rabenstein

haben einen **Abänderungsantrag** gestellt, es möge im § 1 noch beigefügt werden „oder noch festgehaltenen“. Ich darf **namens aller Fraktionen**, die den Antrag auf Beilage 4669 unterschrieben haben, sagen, daß der Annahme dieses Abänderungsantrags nichts im Wege steht. An sich könnte man sich auf den Standpunkt stellen, der Abänderungsantrag beinhalte etwas Selbstverständliches. Ich kann mir aber Fälle denken, in denen es bezüglich der Bezahlung der Gehälter oder Pensionen an Frauen, deren Männer noch in Gefangenschaft sind oder Zivilverschleppte sind, Schwierigkeiten geben kann. Im übrigen habe ich mir — das sage ich ganz offen — nicht vorgestellt, daß es zu einer solchen Debatte kommt.

(Sehr richtig! links)

Ich habe dem Herrn Kollegen Simmel gewiß nichts dagegen vorzuhalten, daß er zum § 2 gesprochen hat. Aber ich meine, es wäre von größerer Wucht und der Bedeutung dieses Gesetzes mehr angemessen gewesen, wenn man sich zu dem Sinn des Gesetzes, der für uns alle eine Selbstverständlichkeit ist, sonst überhaupt nicht geäußert hätte.

Meine Damen und Herren! Man soll ja nicht mit dem Gedanken spielen, etwa aus solchen, ins Innerste des Herzens gehenden Dingen irgendwie eine gewisse parteipolitische Propaganda zu machen.

(Bewegung beim BHE)

Wir alle im Bayerischen Landtag sind uns darüber einig, daß, wenn eine Partei diesen Antrag nicht gestellt hätte, ihn sofort alle anderen gestellt hätten. Es ist uns Ernst damit, unseren Spätestheimkehrern unsere Verbundenheit zu zeigen und unseren Dank auch in dieser Weise zu erstatten.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Zu Wort ist nochmals der Herr Abgeordnete Simmel gemeldet.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Damit keine Mißverständnisse aufkommen, darf ich hier noch einmal feststellen, daß das ganze Hohe Haus erfreulicherweise mit dem von uns eingebrachten § 1 völlig einverstanden ist. Meine Ausführungen gingen nur dahin, daß das Gesetz eine noch größere Wucht — Herr Kollege Dr. Fischer — gehabt haben würde, wenn wir den § 2 weggelassen hätten. Wir wollen aber bei der besonderen Materie nach außen hin keinesfalls den Eindruck erwecken, als wenn das Hohe Haus nicht einig wäre. Wie ich schon sagte, liegt dem Hohen Hause bereits der Entwurf des Entnazifizierungsschlußgesetzes vor. Wir werden dann diejenigen Gedankengänge, die ich jetzt vorgetragen habe, wiederholen, wenn das Entnazifizierungsschlußgesetz zur Erörterung kommen wird. Wir wollen also heute unsere Bedenken zurückstellen und entgegen den Ausführungen, die ich gemacht habe, noch einmal für den § 2 stimmen, damit das Hohe Haus das Gesetz einstimmig annehmen kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g.**

(Präsident Dr. Hundhammer)

Dabei wird der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 4670 zugrunde gelegt.

Ich rufe auf § 1. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt dazu folgende Fassung vor:

§ 1

Alle nach dem 1. Januar 1953 heimgekehrten Kriegsgefangenen und Zivilversleppten gelten als vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) nicht betroffen.

In diesem Text sollen nach dem vorliegenden Antrag, der von den Diskussionsrednern der übrigen Fraktionen akzeptiert worden ist, hinter dem Wort „heimgekehrten“ die Worte „oder noch festgehaltenen“ eingefügt werden. Ich lasse zunächst über die Einfügung dieser 3 Worte abstimmen. Wer dieser Einfügung beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Die 3 Worte werden eingefügt.

Wir stimmen ab über den § 1 in der jetzigen abgeänderten Fassung. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. § 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 2. Der Rechts- und Verfassungsausschuß beantragt folgenden Wortlaut:

§ 2

Jeder unter § 1 fallende Kriegsgefangene oder Zivilversleppte kann die Durchführung eines ordentlichen Spruchkammerverfahrens gegen sich beantragen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf § 3. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, ihn folgendermaßen zu formulieren:

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Ich nehme an, daß das Problem der Behandlung derjenigen Heimkehrer, für die inzwischen ein Spruchkammerverfahren durchgeführt worden ist, im Ausschuß behandelt worden ist.

(Zurufe: Ja!)

Wer dem § 3 in dieser Fassung zustimmt, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. § 3 ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich schlage vor, diese unmittelbar folgen zu lassen; ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab; entsprechend dem Beschluß der ersten Lesung zunächst zu § 1 — ohne Erinnerung;

§ 2 — ohne Erinnerung; § 3 — ohne Erinnerung. Die drei Paragraphen des Gesetzes haben die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden. Die zweite Lesung ist beendet.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g**. Ich schlage vor, dieselbe in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Die Annahme des Gesetzes ist einstimmig erfolgt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt für das Gesetz folgenden Titel vor:

Gesetz über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen und Zivilversleppten.

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes vom Hohen Hause gebilligt ist.

Der Antrag Bezold, Rabenstein und Fraktion gemäß Beilage 4663 ist damit gegenstandslos und wird von den Antragstellern zurückgezogen.

Es liegen dem Hohen Hause zwei **Dringlichkeitsanträge** vor, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sondern erst nachträglich eingereicht wurden. Ich darf annehmen, daß Sie damit einverstanden sind, wenn ich diese Anträge jetzt im Anschluß an das Gesetz, mit dem sie wenigstens inhaltlich in Verbindung stehen, sofort aufrufe.

Das erste ist ein

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Baumgartner, Bantele und Fraktion, Dr. Stroscche und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend bevorzugte und beschleunigte Unterbringung der zuletzt aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Gefangenen.

Er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Vollzug des Heimkehrergesetzes die zuletzt aus russischer Gefangenschaft heimgekehrten Kriegsgefangenen bevorzugt und beschleunigt unterzubringen.

Der Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat dazu eine Erklärung abzugeben.

Krehle, Staatssekretär: Meine Damen und Herren! Hierzu hat der bayerische Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge bereits vorgestern einen **Aufruf** erlassen an sämtliche privaten und öffentlichen Arbeitgeber, die Spätheimkehrer, soweit als möglich, in ihre Betriebe aufzunehmen, sofern die Spätheimkehrer nicht an sich auf Grund des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 einen Rechtsanspruch nicht nur auf einen Arbeitsplatz; sondern auf ihren alten Arbeitsplatz haben.

Wir haben uns ferner mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung in Verbindung gesetzt und gebeten, daß die **Arbeitsämter**, die ja nicht mehr unserem Einfluß unterstehen, gebeten werden, bei

(Krehle, Staatssekretär)

der Vermittlung von Spätheimkehrern sich einzuschalten und dafür zu sorgen, daß diejenigen, die ihre Arbeitsplätze nicht mehr vorfinden oder die früher nicht in der Bundesrepublik gearbeitet haben, in Arbeit gebracht werden können. Sie haben aus den Pressemitteilungen der letzten Tage ersehen, daß sich auch eine Anzahl privater Arbeitgeber bereit erklärt hat, freiwillig eine größere Zahl von Heimkehrern aufzunehmen. Wir hoffen, daß der Aufruf sowohl in der privaten Wirtschaft wie auch bei den öffentlichen Ämtern den notwendigen Widerhall findet.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Mit dieser Mitteilung des Vertreters der Staatsregierung ist das, was mit dem Antrag gewünscht wird, im wesentlichen, glaube ich, bereits geschehen.

Der Herr Abgeordnete Bantele hat das Wort.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Der Antrag wendet sich an die **Staatsregierung**, sie möchte **in ihrem Bereich** die unter Artikel 131 fallenden Beamten und Angestellten des Staates bevorzugt und schnellstens unterbringen. Das verlangt ja das Heimkehrergesetz in § 7. Die Erklärung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge wendet sich dagegen an die Arbeitgeber draußen in der Wirtschaft, nicht an die öffentlichen Betriebe, höchstens noch an die Kommunen. Es ist aber notwendig, daß sich der Staat nun um die Leute kümmert und sie anstellt; denn wir haben ja das Beispiel, daß Heimkehrer, die 1948 und 1949 zurückgekehrt sind und diesen Rechtsanspruch haben, heute noch auf Unterbringung warten.

(Zurufe von verschiedenen Seiten)

Präsident Dr. Hundhammer: In diesem Falle wäre es wohl zweckmäßig gewesen, den Antrag etwas umzuformulieren.

(Abg. Bantele: Das stand auch drin; es ist anscheinend im Amt nicht mehr geschrieben worden!)

— Mir liegt diese Formulierung vor.

(Abg. Bantele: Mir ist das auch aufgefallen!)

— Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht; der Antrag wird aufrecht erhalten. Wir stimmen ab.

Wer dem Antrag, der nunmehr durch die Ausführungen des Vorredners kommentiert ist, zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten von Knoeringen, Stock und Fraktion betreffend Erholungsurlaub für aus Gefangenschaft zurückgekehrte Spätheimkehrer in den bayerischen Staatsbädern.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den aus Gefangenschaft zurückgekehrten Spätheimkehrern zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit einen mehrwöchigen Erholungsurlaub in den bayerischen Staatsbädern zu gewähren.

Hierzu erbittet ebenfalls das Wort der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Krehle, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe vorhin bereits ausgeführt, daß von uns **Vorsorge getroffen** ist, daß jeder Spätheimkehrer sofort entweder in ein Versorgungskrankenhaus, in eine Versorgungsheilstätte — soweit es sich um Lungenkranke handelt — oder in eine Versorgungskuranstalt kommen kann. In allen Kuranstalten und Krankenhäusern sind Betten bereitgestellt. Wenn außerdem jemand eine besondere Kur braucht, ist es selbstverständlich, daß er, falls nicht eines unserer Versorgungskrankenhäuser oder eine unserer Kuranstalten zur Verfügung steht, von der Versorgungsverwaltung in ein Staatsbad eingewiesen werden kann.

Übrigens hat der **Ministerrat** am vergangenen Dienstag bereits einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Ich darf aber zur Ergänzung noch sagen, es ist angeordnet, daß für Spätheimkehrer in der Versorgungsverwaltung jegliche Beschränkung des Parteiverkehrs aufgehoben ist,

(Abg. Bantele: Bravo!)

daß Anträge aller Art von Spätheimkehrern besonders gekennzeichnet und sofort bearbeitet werden müssen und daß, wenn Rentenanträge nicht umgehend entschieden werden können, eine Vorschußzahlung entsprechend der angenommenen Minderung der Erwerbsfähigkeit sofort anzuwenden ist.

(Bravorufe und allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, daß durch diese Maßnahme der Staatsregierung der vorliegende Antrag wirklich gegenstandslos und überholt ist. — Herr Abgeordneter Stock?

Stock (SPD): Nur eine ganz kurze Bemerkung!

(Abg. Bezold: Das kommt ja nur für Kissingen in Frage; Reichenhall wird geschlossen!)

— Nein, sondern das Gegenteil ist der Fall. Mit Kissingen — selbstverständlich! Aber der Herr Staatssekretär Krehle hat ja erklärt, daß die Heimkehrer, die eine besondere Krankheit haben — darauf kam es meinem Freund von Knoeringen, mir und der gesamten Fraktion an —, dann in diese Heilanstalten überführt werden, die der besonderen Krankheit Rechnung tragen. Nehmen wir meinetwegen Bad Reichenhall an.

(Abg. Bezold: Schließt am 1. November!)

— Gut, dann müssen wir halt eine Heilanstalt suchen, die durchgehend geöffnet ist. Bad Kissingen ist durchgehend geöffnet.

(Abg. Bezold: Weil Oberbayern dauernd benachteiligt wird!)

(Stock [SPD])

Nun bin ich auch mit dem Herrn Präsidenten der Meinung, daß dieser Antrag auf Grund der Erklärung des Herrn Staatssekretärs überflüssig ist.

Präsident Dr. Hundhammer: — Er gilt damit als erledigt.

Ich rufe nunmehr auf den Nachtrag 1 zur Tagesordnung:

Antrag der Staatsregierung betreffend Vorwegenehmigung für den Haushalt 1954; hier Genehmigung der Planung und der vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung eines Neubaus für das Flurbereinigungsamt Bamberg (Beilage 4649).

Den Bericht über die Beratung im Ausschuß für den Staatshaushalt (Beilage 4659) erstattet der Herr Abgeordnete Kraus; ich erteile ihm das Wort.

Kraus, (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 233. Sitzung vom 9. Oktober 1953 mit dem Antrag der Staatsregierung betreffend Vorwegenehmigung für den Haushalt 1954, Antrag auf Genehmigung der Planung und der vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung eines Neubaus für das Flurbereinigungsamt Bamberg (Beilage 4649) befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Kiene.

Der Berichterstatter beantragte im Hinblick darauf, daß die Flurbereinigung in Bayern unter allen Umständen vorwärts getrieben werden muß, was nur möglich sei, wenn das Personal und die Einrichtungsgegenstände in entsprechenden Räumen untergebracht werden können, Zustimmung zu dem Antrag.

Der Mitberichterstatter war der Ansicht, die Maßnahme sei schon lange fällig, offenbar seien aber der Kostenvoranschlag und die Pläne zum Haushalt 1953 nicht fertiggestellt gewesen. Auch er beantragte Zustimmung.

Staatsminister Dr. Schlögl berichtete, das Flurbereinigungsamt Bamberg sei augenblicklich in drei Gebäuden untergebracht, wodurch bedeutende Kosten für Miete, Heizung usw. entstehen. Der Hauptteil befinde sich in der ehemaligen Residenz, und es sei unbedingt notwendig, diese Räume, da dort nur Ofenheizung vorhanden ist, wegen der Brandgefahr aufzugeben. Nachdem sich der Staat entschlossen habe den Neubau selbst aufzuführen, habe sich die Stadt Bamberg bereit erklärt, dem bayerischen Staat ein Darlehen von 700 000 DM mit einer Laufzeit von 4 Jahren bei voller Auszahlung und 7 Prozent Zins zur Verfügung zu stellen. Gerade in Franken sei die Flurbereinigung sehr dringlich, die außerordentlich zahlreichen Anträge könnten aber nicht behandelt werden, da die Büroverhältnisse ungenügend seien. Für die Planung würden augenblicklich etwa 25 000 DM benötigt, es sollte aber noch im Oktober mit dem Bau selbst begonnen werden, damit der

Bauabschnitt I im nächsten Jahr durchgeführt werden könne.

Abgeordneter Strob l ersuchte um Auskunft, welcher Betrag im außerordentlichen Haushalt für den beabsichtigten Zweck vorhanden ist.

Abgeordneter Dr. Lippert hielt einen Bau, der 1,7 Millionen DM kostet, für ein Personal von 136 Beamten und Angestellten doch für sehr aufwendig. Er richtete an den Minister die Frage, wann ein Ende der Flurbereinigung abzusehen sei.

Staatsminister Dr. Schlögl erwiderte, nach dem jetzigen Tempo der Flurbereinigung könne damit gerechnet werden, daß sie in 35 Jahren beendet sein wird.

Es wurde noch eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet. Schließlich schlug der Vorsitzende folgende Formulierung des zweiten Satzes vor:

Die hierfür bis 1. April 1954 anfallenden Kosten in Höhe von 130 000 DM können aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1953 für unvorhergesehene dringende staatliche Baumaßnahmen bestritten werden.

Beide Berichterstatter beantragten Zustimmung zu dieser Formulierung, die dann auch bei einigen Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Ich bitte das Hohe Haus, dem abgeänderten Antrag beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Berichterstatter hat nicht den ganzen Antrag wiedergegeben, wie er auf Beilage 4659 als das Ergebnis der Beratungen vorliegt. Ich darf ihn verlesen:

Für die Errichtung eines Gebäudes für das Flurbereinigungsamt in Bamberg auf dem staatseigenen Gelände der ehemaligen Klarisenkaserne kann die Staatsregierung die Planung und die vorbereitenden Maßnahmen vor Verabschiedung des Haushalts 1954 in Angriff nehmen. Die hierfür bis 1. April 1954 anfallenden Kosten in Höhe von 130 000 DM können aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1953 für unvorhergesehene dringende staatliche Baumaßnahmen bestritten werden. In den Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr 1954 ist die Errichtung des Gebäudes mit einem Gesamtkostenbetrag in Höhe von 1 715 000 DM und mit einem Haushaltsbetrag für den ersten Bauabschnitt in Höhe von 1 345 000 DM einzustellen.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Im übrigen besteht Einstimmigkeit. Es ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Es folgt als nächster Punkt:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Dr. Felix Schmeidler in München, Bevollmächtigter RA. Dr. W. Kießling in München, auf Feststellung

(Präsident Dr. Hundhammer)

der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 (GVBl. S. 103).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4656) berichtet Herr Abgeordneter Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die vorliegende Popularklage richtet sich gegen das von uns beschlossene Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen, das unter dem 6. Juli 1953 verkündet worden ist. Im wesentlichen werden in dem Antrag, der zum Verfassungsgerichtshof eingereicht wurde und der bezweckt, daß das Röntgenreihenuntersuchungsgesetz als verfassungswidrig erklärt wird, die Gründe wiedergegeben, die seinerzeit von den Gegnern dieses Gesetzes hier und in den Ausschüssen behandelt worden sind. Es wird gesagt, daß das Gesetz als ganzes und in seinem Kern gegen Artikel 101 und Artikel 102 Absatz 2 der bayerischen Verfassung verstoße. In diesen Artikeln ist die persönliche Freiheit des einzelnen gewährleistet. Weiter wird gesagt, das Gesetz verstoße auch gegen Artikel 100 der bayerischen Verfassung, der die Würde der menschlichen Persönlichkeit, vor allem auch in der Gesetzgebung, zum Gegenstand hat. Es erübrigt sich, im einzelnen auf diese Begründung einzugehen.

Interessant ist der Teil der Begründung, der sich damit befaßt, daß das Gesetz im wesentlichen von fiskalischen Erwägungen ausgehe, zum Teil ins Leere stoße, weil zwischen den einzelnen zwangsweisen Untersuchungen ein zu weiter Spielraum liege, und der darauf hinweist, daß man mit demselben Recht oder vielleicht noch mit mehr Recht auch bezüglich anderer Krankheiten, die sich zu einer Volksseuche entwickeln könnten, ein solches Gesetz erlassen könnte.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag an den Verfassungsgerichtshof am 8. Oktober 1953 befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Simmel. Bei meiner Berichterstattung im Rechts- und Verfassungsausschuß habe ich keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich am liebsten der Argumentation dieser Verfassungsbeschwerde zustimmen würde; leider ist das nicht möglich, weil der Landtag dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß ist dann zu folgendem einstimmigen Beschluß gekommen:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag vom 31. 8. 1953 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- III. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Karl Fischer bestimmt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird

— da es sich im wesentlichen um Rechtsfragen handelt —

verzichtet.

Ich bitte, diesem Ausschlußbeschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. — Wer dem vom Berichterstatter vorgetragenen Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Es ist beschlossen, wie vom Ausschluß empfohlen.

Es folgt das

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Landrats Willy Grömling in Aschaffenburg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 7 des Gesetzes über die beamteten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 223) sowie des § 79 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67).

Den Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4657) erstattet wiederum der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 8. Oktober 1953 mit dem vorliegenden Antrag befaßt, der sich rechtlich als Popularklage qualifiziert. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Kramer.

Der Antrag des Herrn Landrats Grömling aus Aschaffenburg vom 20. August 1953 behauptet die Verfassungswidrigkeit verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und einer Bestimmung der Dienststrafordnung vom Jahre 1948. Im wesentlichen geht es um die Frage, ob die kommunalen Wahlbeamten, also Landräte, deren Stellvertreter und die Bürgermeister, Beamte im Sinne des Artikel 94 mit 97 der bayerischen Verfassung sind. Nach Ansicht des Herrn Landrats Grömling sind die kommunalen Wahlbeamten keine Beamten, weil ihnen die wesentlichen Voraussetzungen des Berufsbeamten (Laufbahnvorschriften, Wettbewerbsprüfung, Lebensstellung, Versetzungsmöglichkeit usw.) fehlen. Der kommunale Wahlbeamte ist, so sagt Herr Landrat Grömling, Politiker, der nur bei Verlust des passiven Wahlrechts oder des Vertrauens der wählenden Bevölkerung abberufen werden kann. Abberufungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die dem politischen Minister untersteht, können von politischen Erwägungen beeinflusst sein. Der Artikel 33 des Grundgesetzes, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist, sei nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Jahre 1953 unmittelbar geltendes Recht.

Demgegenüber — das habe ich ausgeführt — muß auf Artikel 94 der bayerischen Verfassung verwiesen werden. Danach ist es der Gesetzgebung anheimgestellt, für die Berufung der Beamten zwei Systeme anzuwenden, entweder die Wahl durch das Volk oder die Ernennung durch die zuständige Behörde. Der Wahlbeamte ist gemäß Artikel 94 unserer Verfassung genau so Beamter im Sinne der Verfassung wie der ernannte Beamte.

(Dr. Fischer [CSU])

Dem steht auch Artikel 33 des Grundgesetzes nicht entgegen.

Der Antragsteller, der auch den Artikel 7 des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten für verfassungswidrig erklären lassen will, stößt sich an dem Wort „entsprechend“ in diesem Artikel 7. Dieser Ausdruck, so sagte er, sei zu unbestimmt und lasse dem Ermessen des Gerichts einen zu weiten Spielraum, Gesetzgeber sei damit in Wirklichkeit das Gericht. An dem Ausdruck „entsprechend“ kann sich aber wohl kein Mensch mit Recht stoßen. Er besagt einfach, daß nur die Bestimmungen angewendet werden können, die für die kommunalen Wahlbeamten passen. Die Ausführung der einzelnen Bestimmungen wäre überflüssige Arbeit gewesen.

Nicht ganz unberechtigt, so war die Meinung des Berichterstatters, sind aber die Ausführungen des Antragstellers zum § 79 der Dienststrafordnung, und zwar soweit von dem Antragsteller das Fehlen eines Rechtsmittels gegen die vorläufige Dienstenthebung durch die Einleitungsbehörde im Rahmen des Disziplinarverfahrens gerügt wird. Die Dienstaufsichtsbeschwerde kann ein förmliches Rechtsmittel nicht ersetzen, weil sie nicht an eine Stelle außerhalb des politischen Systems geht.

Weiter ist von dem Antragsteller beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge in einer einstweiligen Verfügung — das ist nun eine sehr interessante Angelegenheit — bis zur Entscheidung über die Popularklage die Anwendung des § 79 der Dienststrafordnung vorläufig unterbinden. Über die Frage — so habe ich als Berichterstatter ausgeführt — ob der Verfassungsgerichtshof einstweilige Verfügungen erlassen kann, herrscht Streit. Der Verfassungsgerichtshof selber hat diese Befugnis bejaht, wenn er die Gestaltung des streitigen Rechtsverhältnisses auch durch Urteil herbeiführen kann. In unserem Falle würde für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung durch den Verfassungsgerichtshof kein Raum bestehen.

Es wurde dann vom Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses wiederholt der Wunsch geäußert, daß die Dienststrafverfahren möglichst beschleunigt werden sollen. Man komme dann um solche Verfassungsbeschwerden herum.

Einstimmig kam der Ausschuß zu folgendem Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag des Landrats Grömling ist als unbegründet zurückzuweisen.
- III. Als Vertreter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Fischer bestimmt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird — weil es sich hier um Rechtsfragen handelt — verzichtet.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor — Wir stimmen ab. Wer dem vom

Berichterstatter vorgetragenen Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gemäß Beilage 4657 zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich rufe auf

Antrag der Abgeordneten Dr. Schönecker und Klotz betreffend Änderung des § 86 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (Beilage 4542).

Den Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 4654) erstattet der Herr Abgeordnete Puls; ich erteile ihm das Wort.

Puls (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung befaßte sich in seiner 30. Sitzung am 7. Oktober mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schönecker und Klotz betreffend Änderung des § 86 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags. Der Antrag ist auf Beilage 4542 abgedruckt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Kollege Ospald. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

§ 86 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags erhält folgende Fassung:

„Erscheint das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten oder einem der beiden Schriftführer zweifelhaft, so wird es in folgender Weise festgestellt:

Nachdem die Abgeordneten auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf 3 Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich 2 Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Abgeordnete, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet alsdann das Ergebnis.

Der Berichterstatter führte aus, es handle sich um die im Bundestag bereits bewährte Einführung des Hammelsprungs.

Der Mitberichterstatter hatte gegen die Einführung des Hammelsprungs grundsätzlich nichts einzuwenden. Er meinte, es sei nur die Frage zu prüfen, ob man den vorliegenden Antrag nicht dem Unterausschuß des Ausschusses für die Geschäftsordnung zur Behandlung zuleiten sollte.

Antragsteller Klotz glaubte nicht, daß der zur Überarbeitung der Geschäftsordnung eingesetzte Unterausschuß vor Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode einen fertigen Entwurf für eine neue Geschäftsordnung vorlegen kann. Er erklärte, der

(Puls [BHE])

Zweck des Antrags sei, die Abstimmung zu vereinfachen. Bekanntlich kämen namentliche Abstimmungen praktisch nur in zwei Fällen vor: 1. Wenn Abgeordnete eine namentliche Abstimmung beantragen, um die einzelnen Abgeordneten hinsichtlich ihrer Stimmabgabe festzulegen, und 2. wenn sich das Präsidium über eine Abstimmung nicht im klaren sei.

Nach einer längeren Aussprache wurde dann der Antrag mit der Befürwortung beider Berichterstatter bei einer Stimmenthaltung angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Antrag anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist vom Herrn Berichterstatter nicht verlesen worden, daß in den Text, der Ihnen nunmehr auf Beilage 4654 vorliegt, hinter der Bemerkung „an jeder dieser Türen stellen sich 2 Schriftführer auf einzufügen ist: „(§ 12 Abs. 2 findet Anwendung)“.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht?

(Zuruf des Abg. Wimmer)

— Herr Abgeordneter Wimmer.

Wimmer (SPD): Ich möchte nur eine Frage stellen: Werden die Namen der betreffenden Abgeordneten, die entweder rechts, links oder in der Mitte hereinkommen, festgestellt, da es in dem Antrag heißt: „... betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt.“ Ist darunter zu verstehen, daß der Name aufgerufen wird?

(Zurufe: Nein!)

Bis jetzt war es so, daß bei der namentlichen Abstimmung die Namen aufgerufen wurden.

(Zuruf: Das hat mit der namentlichen Abstimmung nichts zu tun!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Namen werden nicht mehr festgestellt.

Der Herr Abgeordnete Haußleiter meldet sich zum Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Als bei Schaffung der Geschäftsordnung beschlossen wurde, **bei unklaren Abstimmungen** die namentliche Abstimmung herbeizuführen, hatte das einen sehr guten Sinn. Es sollte ganz bewußt bei unklaren Abstimmungen, bei nicht genauer Feststellung durch die Geschäftsführer auch der Abgeordnete veranlaßt werden, in so schwierigen und kritischen Fällen mit seinem Namen zu entscheiden, weil die unklaren Abstimmungen ja immer solche sind, bei denen das Haus durchaus grundsätzlich geteilter Meinung ist. Wenn Sie jetzt dieses Verfahren durch den Hammelsprung ersetzen wollen, halte ich das für eine Änderung, die an sich in diesem Haus nicht notwendig ist. Außerdem haben wir heute erlebt, daß über die mangelnde Disziplin von Abgeordneten, ihr Fernbleiben von

Sitzungen geklagt worden ist. Die immer mögliche namentliche Abstimmung bei unklaren Entscheidungen des Hauses, die nie vorauszusehen ist, hat sich als ein ausgezeichnetes **Mittel zur Aufrechterhaltung der inneren Disziplin** des Bayerischen Landtages erwiesen.

(Abg. Bezold: Soll erhalten bleiben! — Abg.

Junker: Sie sorgen dafür, Herr Kollege, daß immer wieder namentlich abgestimmt wird!

Dann sind wir wieder beisammen!)

— Herr Kollege Junker, ich finde aber nicht immer 30 Kollegen zur Unterstützung meiner Anträge, deshalb muß ich in diesem Fall etwas umsichtig verfahren. Ich würde also in diesem Fall durchaus dafür plädieren, es bei der bisherigen Ordnung der Geschäftsordnung zu belassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile nochmals das Wort dem Herrn Abgeordneten Wimmer.

Wimmer (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Worauf es mir ankommt, ist, daß diese Abstimmungsmethode einer **namentlichen Abstimmung gleichgesetzt** werden kann, mit allen Folgeerscheinungen. Das geht in der Form, daß man z. B. die Formulierung in folgender Weise ergänzt:

Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal, geben ihre Karte ab und werden von den Schriftführern laut gezählt.

(Zuruf: Dann brauchen wir keinen Hammelsprung!)

— Ja, bitteschön, was wollen Sie denn? Sie wollen die Unklarheit beseitigen, wenn das Präsidium sich nicht einig ist. Was ist dann meistens der Fall? Dann gibt es sofort eine namentliche Abstimmung.

(Abg. Junker: Dann gibt es den Hammelsprung! — Weiterer Zuruf: Das soll nicht mehr geschehen!)

— Das soll nicht mehr geschehen? Wann gibt es dann eine namentliche Abstimmung?

(Zuruf: Wenn es beantragt wird!)

— Wenn es beantragt wird. Ich befürchte nur, daß dann die namentlichen Abstimmungen sehr wenig werden mit allen ihren Konsequenzen.

(Abg. Junker: Da haben Sie Recht!)

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren, ich möchte den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Wimmer sehr ernst nehmen. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß Differenzen beim Zählen entstehen. In dem Moment, in dem jeder Abgeordnete seine Karte an der Tür abgibt, hat man die Karten in der Hand. Man kann ganz klar und eindeutig feststellen, wieviele Abgeordnete durch die Türe den Saal betreten haben und welche nicht, und ich glaube, es ist ganz gut, wenn die Namen derer, die bei den Abstimmungen fehlen, künftigt festgehalten werden.

(Beifall bei der SPD und teilweise bei der CSU)

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich möchte meinerseits als Präsident — das darf ich hier zu dieser Geschäftsordnungsfrage sagen — den Vorschlag Wimmer nachdrücklich unterstützen. Er würde eine Sicherung der Abstimmung und dieses Abstimmungsmodus bringen.

Zum Wort gemeldet ist als nächster Redner der Herr Abgeordnete Ospald. Ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags wird zur Zeit von einem Unterausschuß überarbeitet. Der Unterausschuß soll dem Hohen Haus Vorschläge unterbreiten, welche Bestimmungen reformbedürftig sind und welche ergänzt werden sollen. Nun ist dieser Antrag zur Einführung des sogenannten **Hammelsprungs** gestellt worden. Ich kann die Bedenken, die dazu geäußert wurden, nicht ganz teilen. Der Bundestag hat doch eine gewisse Erfahrung mit dem Hammelsprung schon gemacht. Wir führen wirklich — das muß auch hier einmal ausgesprochen werden — über manche Nichtigkeiten namentliche Abstimmungen durch. Das kann durch den Hammelsprung erspart werden. Ich möchte aber eindeutig sagen: Die **namentliche Abstimmung** als solche wird gar nicht abgeschafft, sie bleibt nach wie vor bestehen. Der Geschäftsordnungsausschuß war sogar der Meinung, daß Gesetze, vor allem wichtige Gesetze, nicht in der ziemlich würdelosen Form durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen werden sollten, sondern daß man Gesetze von einem gewissen Gewicht in der Schlußabstimmung durch namentliche Abstimmung annehmen sollte. Aber man wollte hier eine Erleichterung durchführen. Ich glaube, man sollte es zum mindesten einmal ausprobieren, zumal, wie ich bereits sagte, der Unterausschuß die Geschäftsordnung überarbeitet und der neue Landtag sich wahrscheinlich mit einer neuen Geschäftsordnung befassen muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Ich verzichte. Ich wollte genau das sagen, was der Vorredner sagte.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Michel.

Michel (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Wenn wir dem Antrag des Kollegen Wimmer nähertreten wollen, dann geht es, glaube ich, auf dasselbe hinaus, wie es bisher gewesen ist. Dann bin ich aber dafür, daß die Erwägungen, die wir vor 6 Jahren anstellten, als wir die Geschäftsordnung geschaffen haben, doch richtig waren und daß man den Antrag ablehnen möge. Nachdem aber der **Antrag des Kollegen Wimmer** ein neuer Antrag ist, der sehr weittragende Folgen für das Hohe Haus hat, stelle ich den Antrag, den vorliegenden Antrag auf Grund des Antrags des Kollegen Wimmer nochmals an den Geschäftsordnungsausschuß zurückzuverweisen.

(Widerspruch).

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Bezold als Redner.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Wir müssen bei der Frage zwei Dinge auseinanderhalten, die aus vollständig verschiedenen Gesichtspunkten kommen. Die **namentliche Abstimmung** ist — und soll es sein — im Grunde nicht deshalb namentlich, um dem Präsidium die Arbeit zu erleichtern, sondern sie ist namentlich, um den Abgeordneten zu einer Entscheidung zu zwingen und diese für die Zukunft festzuhalten.

(Sehr richtig!)

Es ist ganz klar, daß dieser Gedanke verwaschen wird, wenn die gleiche Form der Abstimmung in einem Fall angewendet werden muß, wo die Wichtigkeit der Materie zwar nicht für die namentliche Abstimmung spricht, die Unsicherheit des Präsidiums aber einen Ausweg sucht und haben muß, um die Kräfteverhältnisse im Landtag festzustellen. Aus diesem Grunde ist im Bundestag — es war auch im früheren Reichstag so und ist in anderen Parlamenten so — der sogenannte **Hammelsprung** eingeführt worden. Er soll gar nichts anderes bewirken, als in einer **formlosen Abstimmung** — und dazu gehört er — die Feststellung des Resultats zu erleichtern oder sicherzustellen. Der Gedanke des Herrn Kollegen Wimmer geht aber ganz klar in den anderen Gedanken hinüber. Er sagt: Ich will zugleich, wenn das Präsidium sich unsicher ist, durch **Kartenabgabe** festgestellt haben, wie der einzelne Abgeordnete abgestimmt hat.

(Abg. Wimmer: Nein!)

Anders ist es gar nicht möglich; denn er muß ja entweder eine blaue, eine rote oder eine weiße Karte abgeben. Nolens volens wird dadurch etwas erreicht, was nur im Zusammenhang mit einem anderen Gedankengang erreicht werden soll. Das wäre nicht richtig. Wenn zwei Leute an den Türen stehen, ist es ohne weiteres möglich, festzustellen, wie viele für Ja, wie viele für Nein und wie viele für Enthaltung gestimmt haben.

Die **Anregung zu diesem Antrag** ist auf eine Debatte zurückzuführen, die wir vor einigen Monaten im Landtag gehabt haben, als sich der Landtag einmal der Meinung des Präsidiums nicht anschließen konnte, daß eine Partie die Mehrheit gewesen sei, und auch nach dem Spruch des Präsidiums daran gezweifelt hat. Ich gebe ganz offen zu und darauf habe ich auch hingewiesen, als wir im Geschäftsordnungsausschuß die Frage behandelt haben: Das letzte Anliegen ist mit dieser Fassung noch nicht ausgeräumt; denn dieses letzte Anliegen ist die Tatsache, daß es das Präsidium, wenn es sich über eine Abstimmung einig ist, in seiner Hand hat, zu sagen: So war es, so ist es geschehen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die präzise Feststellung!)

— Ja, eine **präzise Feststellung** zu treffen. Nach unserer Geschäftsordnung kann an dieser Feststellung auch nachträglich nichts mehr geändert werden, selbst wenn durch Zeugenaussagen oder durch irgendwelche sachliche Äußerungen festgestellt

(Bezold [FDP])

würde, daß sich das Präsidium geirrt hat, was ja einmal durchaus möglich sein könnte. Wir haben also nur einen Teil des Gedankens durchgeführt und nur einer Unannehmlichkeit abgeholfen. Wenn die Herren im Ausschuß damals ausgeführt haben, es sei höchste Zeit, daß vor den abschließenden Beratungen über die neue Satzung die Dinge sich entwickeln sollen, dann kann man, glaube ich, nichts dagegen einzuwenden haben, daß eine Fassung angenommen wird, die in anderen Geschäftsordnungen, auch in der Geschäftsordnung des Bundes, enthalten ist, die sozusagen nur einen gewissen Sicherheitskoeffizienten und eine **Hilfe für das Präsidium** darstellen soll.

Meine Damen und Herren! Wir haben auch darüber gesprochen, daß das einzige und beste Mittel, jeden Irrtum zu vermeiden, eine Einrichtung wäre, wie sie in den amerikanischen Parlamenten gang und gäbe ist, nämlich mit Hilfe einer **Abstimmungsmaschine** die Resultate festzulegen. Das geht sehr schnell. Jeder Abgeordnete drückt auf einen roten, einen weißen oder einen schwarzen Knopf. Die Maschine macht alle übrige Arbeit. In Minuten, ja in Sekunden ist es geschehen und ein Irrtum ist nicht möglich.

(Abg. Haas: Es geht viel Persönliches dabei verloren.)

— Gewiß, es geht Persönliches verloren. Es gehen aber auch gewisse Unannehmlichkeiten verloren, die sich, das bitte ich zu beachten, bei allen Abstimmungen, vor allem bei der namentlichen Abstimmung ergeben, die ja dann gewählt werden soll, wenn es sich um bestimmte feierliche Formen handelt. Aber zwischen der Möglichkeit, ein solches Verfahren bei uns anzuwenden, liegt wahrscheinlich das Nein des Herrn Finanzministers. Ich glaube, man könnte dem Gedanken, wie er in dem **Abänderungsantrag** ausgedrückt ist, nähertreten. Man kann diesem Gedanken aber in keiner Art ausweichen; denn dann vermischt man den beiderseitigen Willen. Man kann es auch nicht durch den Antrag des Herrn Präsidenten, den er in diesem Falle von seinem Präsidentenstuhl aus gestellt hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Präsident kann in einem solchen Fall eine Angelegenheit vom Präsidentenstuhl aus regeln; er kann Anregungen geben.

(Abg. Bezold: Nein, das kann er nicht!)

— Der Herr Abgeordnete Bezold hat sich mit seiner Argumentation geirrt. Im übrigen hat diese Anregung der Herr Abgeordnete Wimmer gegeben.

(Abg. Bezold: Sie haben die Anregung zum Antrag erhoben, Herr Präsident!)

Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Klotz.

Klotz (BP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Nur zwei Sätze! Wir sind von dem Gedanken ausgegangen und haben den Antrag gestellt, weil wir davon eine **technische Vereinfachung** unserer

Geschäftsordnung erwarten und weil wir auch der Auffassung sind, daß durch eine namentliche Abstimmung über Angelegenheiten minderer Bedeutung die namentliche Abstimmung als solche entwertet wird.

Die andere Frage, die vom Kollegen Bezold auch schon im Ausschuß angeschnitten worden ist, ist die: Wie könnte man eine **bessere Kontrolle** darüber haben, ob die Entscheidungen des Präsidiums richtig sind oder nicht? Das wäre doch eine **Angelegenheit des Unterausschusses**, der sich jetzt gerade mit der Neuordnung der Geschäftsordnung befaßt.

Wie gesagt, ich darf Sie bitten, unserem Antrag zuzustimmen, weil ich bestimmt glaube, daß wir uns dabei nichts vergeben, wie ein anderer Kollege angenommen hat, der meinte, es sei gegen die Würde des Hohen Hauses, wenn die Abgeordneten wie Hammel gezählt würden. Ich glaube, was dem Bundestag recht ist, kann uns in diesem Falle nur billig sein und empfehle dem Antrag zuzustimmen.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Unsere Geschäftsordnung kennt zwei Arten von Abstimmung: Die namentliche Abstimmung und die sogenannte einfache Abstimmung. Die **namentliche Abstimmung** ist durch die Geschäftsordnung bei der Abstimmung über Gesetzesvorlagen vorgeschrieben. Wir wissen, daß der Präsident dieses Hauses in den allermeisten Fällen dem Hause vorschlägt, an Stelle der sogenannten namentlichen Abstimmung die einfache Abstimmung vorzunehmen. Im übrigen gilt der sogenannte **einfache Abstimmungsmodus**, das heißt durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben, für den Fall, daß nicht im Einzelfall etwas anderes verabredet wird, und das kann ja auch geschehen.

Nun sagt unsere Geschäftsordnung, daß in allen übrigen Fällen, wenn 30 Abgeordnete es verlangen, namentlich abgestimmt werden muß, also nicht nur bei Gesetzesvorlagen, schränkt das aber wiederum dahin ein, daß für die sogenannten **Bagatellfälle** die namentliche Abstimmung nicht begehrt werden kann.

Was ist denn der **Sinn der namentlichen Abstimmung**? Der Sinn der namentlichen Abstimmung ist nicht etwa die Präzision der Feststellung, sondern gerade, daß jeder Abgeordnete kundtut, wie er sich im einzelnen Fall zu einem Antrag verhalten will. Es muß vorausgeschickt werden, daß es bei der namentlichen Abstimmung keinen Zweifel darüber gibt, wieviele Stimmen mit Ja, wieviele mit Nein und wieviele mit Enthaltung abgegeben worden sind. Bei der einfachen Abstimmung wird zunächst sozusagen optisch über den Daumen gepeilt. Jetzt erhebt sich die Frage, wenn beim Präsidium ein **Zweifel** entsteht, ob ein Antrag die Mehrheit gefunden hat, wie man nun den Zweifel ausräumt. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten, entweder zähle ich die Stimmen dadurch,

(Dr. Lacherbauer [BP])

daß ich namentlich die Stimmzettel abgeben lasse, oder ich lasse in einfacher Form die drei Entscheidungsmöglichkeiten dadurch feststellen, daß die einen Abgeordneten durch die eine, die andern durch die andere und die dritten durch die dritte Tür gehen. Was ist aber die **Nebenabsicht**? Vielfach wird, wenn wegen eines auftauchenden Zweifels, namentlich abgestimmt wird, das gleichzeitig dazu benützt, um festzustellen, wie sich der einzelne persönlich in einer Sache verhält. Es gibt auch noch andere Nebenabsichten, die dabei verfolgt werden;

(Heiterkeit)

diese will ich aber gar nicht erwähnen.

Zweck der namentlichen Abstimmung ist es, bei der zunächst einfachen Form der Abstimmung einen **Zweifel bezüglich der Zahl** auszuräumen. Dieser Zweifel kann in der einfachen Form ausgeräumt werden, wie sie der Geschäftsordnungsausschuß vorschlägt und wie sie auch in anderen Parlamenten praktiziert wird. Aus diesem Grund kann nach meiner Auffassung dieser Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses die Zustimmung des Hauses finden.

Meine Damen und Herren! Es ist ein **Unterausschuß** eingesetzt, der die gesamte Geschäftsordnung einer Revision unterzieht und der Vorschläge ausarbeitet. Aber so einfach ist es nicht! Wir beschäftigen uns mit diesen Fragen äußerst intensiv, und ich muß Ihnen sagen: Es ist nicht zu erwarten, daß dieser Unterausschuß in wenigen Wochen seine Arbeit beendet; er kann ja meistens nur einmal in der Woche tagen, samstags oder vielleicht einmal montags. Hätten wir den Hammelsprung bisher schon gehabt, dann wären wir über manche völlig unbedeutende namentliche Abstimmung schnell hinweggekommen und hätten dadurch nicht kostbare Zeit vergeudet.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Wimmer.

Wimmer (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hätte nicht geglaubt, daß ein so einfacher Vorschlag auf so großen Widerstand stoßen würde. Ich bin mir klar, Herr Kollege Bezold, daß Ihr Gedankengang nichts mit der namentlichen Abstimmung zu tun hat. Deswegen habe ich mir erlaubt, meinen Vorschlag zu machen, weil ich für **Sicherheit und Einfachheit** bin. Wenn einer durch die linke Tür, ein weiterer durch die mittlere Tür und ein dritter durch die rechte Tür hereingeht und seine Karte abgibt, dann ist durch die Zählung, die die Amtsdienner oder Bürodienner vorzunehmen haben, jeder Zweifel über das Zählen ausgeschlossen und in ganz kurzer Zeit kann der Präsident das Ergebnis feststellen. Weiter gar nichts als Sicherheit!

(Abg. Bezold: Dann müßte man eine vierte Art von Karten drucken lassen!)

Jetzt heißt es, der Amtsdienner soll laut zählen. Sie sehen doch, wie die Abstimmungen vor sich

gehen! Es braucht nicht der Abstimmungszettel oder die Karte zu sein, die wir haben. Ich denke an eine **einfache Abstimmungskarte**, die der Abgeordnete beim Hereingehen dem Amtsdienner gibt, und damit aus. Dann hat man die Gewähr und die Sicherheit, daß kein Verzählen vorkommt.

(Zuruf)

Wenn Sie das nicht für einfach und klar halten, dann beschließen Sie nach Ihrem Gutdünken! Ich bin der Auffassung, daß das die sicherste und einfachste Abstimmungsmethode ist, die man sich vorstellen kann.

(Abg. Junker und andere: Sehr richtig!
Bravo!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege **Klotz** hat mich mit seiner Argumentation ein wenig überrascht. Er hat gesagt, in Bonn habe sich der Hammelsprung ausgezeichnet bewährt, also sollten wir ihn auch im bayerischen Parlament einführen. Bisher war ich der Überzeugung, daß die Bayernpartei bemüht ist, bewährte bayerische Einrichtungen auf Bonn zu übertragen,

(Heiterkeit und Zurufe)

und nicht umgekehrt.

(Zuruf von der BP: Es handelt sich um kein Politikum!)

Für mich ist es also überraschend, daß jetzt der Herr Kollege Klotz den Bayerischen Landtag nach Bonner zentralistischem Muster normen möchte.

(Heiterkeit)

Zur Sache darf ich nun folgendes sagen: In der Tat hat die namentliche Abstimmung im Bayerischen Landtag zwei völlig verschiedene Motive, und zwar zunächst das einer **besonders wichtigen Entscheidung**. Dazu gehört an sich jede Entscheidung über jedes Gesetz. Ich bedauere außerordentlich, daß wir jetzt mit diesem Antrag nicht gleich den nächstfolgenden beraten; denn im nächsten Antrag wird ja auch die namentliche Abstimmung über Gesetzesvorlagen abgeschafft;

(Zuruf: Nein!)

es soll nämlich der § 86 Absatz 2 der Geschäftsordnung gestrichen werden. Wenn dieser Weg gegangen würde, würde das in der Tat bedeuten, daß eine namentliche Abstimmung nur noch auf **Antrag von 30 Abgeordneten** möglich ist. Wir haben in der Praxis doch erlebt, daß es sich, wenn eine namentliche Abstimmung wegen der Unentschiedenheit im Präsidium erfolgte, immer um eine nicht uninteressante Kampf Abstimmung gehandelt hat. Über Lappalien haben wir namentliche Abstimmungen sehr selten in diesem Hause erlebt. Es war dann immer sehr interessant, im einzelnen Falle zu sehen, wo die Grenze in und zwischen den Fraktionen verlaufen ist. Deshalb halte ich diese immer von neuem wiederkehrenden **lebendigen Kampf Abstimmungen**

(**Haußleiter** [fraktionslos])

im Bayerischen Landtag für ein durchaus interessantes Element. Es hat dem bayerischen Parlament eine gewisse Lebendigkeit gegeben und auch die Herren Abgeordneten verpflichtet, sich jede dieser Entscheidungen sorgfältig zu überlegen.

Dann kommt noch ein zweites dazu. In der Tat hat der Blick auf die Möglichkeit einer überraschenden namentlichen Abstimmung auch dazu geführt, daß das Haus, das glaube ich sagen zu dürfen, immer sehr gut besucht war im Vergleich zu anderen Parlamenten. Auch aus diesem Grunde einer **inneren Selbstdisziplin des Hauses** ist die Möglichkeit einer überraschenden namentlichen Abstimmung durchaus vernünftig gewesen.

Der Herr Kollege Wimmer müßte bei seinem Vorschlag erklären, ob er im Grunde genommen nur eine vereinfachte Form der namentlichen Abstimmung meint.

(Abg. Wimmer: Nein, eine Zählung!)

— Das will er also nicht, sondern er will die **Kartenabgabe nur zur Kontrolle der Zählung**. Dann haben wir aber nach meiner Meinung folgendes. Bis alle hinausgehen und dann durch die verschiedenen Türen wieder hereinkommen und ihre Karte abgeben und bis dann die Karten gezählt sind, vergehen auch einige Minuten. Die Abgeordneten, die nicht da sind, geben keine Karte ab, entgehen aber der Strafe für unentschuldigtes Fernbleiben. Der Vorschlag, der hier gemacht wird, würde also — und das, glaube ich, will Herr Kollege Wimmer an sich nicht — nur dazu führen, daß das Fernbleiben von den Beratungen erleichtert wird. Daran hat aber meines Erachtens das Haus kein Interesse. Ich glaube, daß sich die bisherige Praxis durchaus bewährt hat. Wir haben ja gar nicht so lange gebraucht bei diesen namentlichen Abstimmungen. Wenn hier 500 Abgeordnete säßen — und damit komme ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Klotz zurück — und diese 500 an die Urne treten müßten, wäre ich auch für den **Hammelsprung**. Da es aber nur 200 Abgeordnete sind und somit der Vorgang relativ rasch abgewickelt werden kann, ist meines Erachtens eine so grundsätzliche Änderung der bewährten bayerischen Parlamentsordnung nicht notwendig.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Herr Kollege Haußleiter, der Vorwurf oder der Vorhalt, den Sie der Bayernpartei gemacht haben, beweist nur eines, daß nämlich die **Bayernpartei** gar nicht so stur ist, wie Sie ihr das immer gerne nachsagen möchten, sondern daß sie bereit ist, sehr wohl auch von anderswoher gute Gedanken zu beziehen und sie in Anträge umzusetzen.

Eines darf ich Ihnen, Herr Kollege Haußleiter, aber vielleicht noch sagen. Ich kenne Leute in diesem Hause, die durchaus noch in den Kategorien des Dritten Reiches denken und auch gerne handeln würden, wenn es ihnen möglich wäre, und

trotzdem die demokratischen Einrichtungen des Parlaments für ihre Politik benützen. Das ist die andere Seite! Vielleicht erlauben Sie aber trotzdem, daß wir auch eine Meinung haben.

Es gibt zwei verschiedene Ansichten hier, und beide gehen auf dasselbe hinaus. Herr Kollege **Wimmer** von der SPD ist sicher von dem Gedanken und dem Willen beseelt, das Ergebnis der Abstimmung um jeden Preis sicherzustellen. Herr Kollege **Haußleiter** aber hat ganz andere Absichten. Auf Grund der Bedeutungslosigkeit seiner kleinen Gruppe hat er immer noch eine Möglichkeit der Einwirkung darin gesehen, daß er andere trätzen konnte, indem er eine namentliche Abstimmung verlangt hat, bei der dann einige von den feindlichen Brüdern in diesem Hause nicht anwesend waren, so daß er wenigstens das eine erreichen konnte, daß diese mit 30 DM bestraft wurden. Vielleicht hat er in diesem Gedanken und in diesem Tun eine gewisse Genugtuung dafür empfunden, daß er sonst nicht allzu stark vertreten war.

Nun glaube ich eines, meine Damen und Herren: Es dürften im Bayerischen Landtag weder Abgeordnete sitzen noch Leute angestellt sein, die nicht in der Lage sind, bis 200 zählen zu können. Es braucht einer nicht einmal das kleine Einmaleins zu können, um hier richtig zählen zu können. Meine Meinung ist, daß man wirklich dem Vorschlag, der vom Ausschuß gemacht und dort auch überlegt wurde, zustimmen kann, unbeschadet einer anderen generellen Regelung durch den Unterausschuß des Geschäftsordnungsausschusses.

Ich bitte deshalb, nunmehr vielleicht doch die Debatte zu beenden — sie wäre in dieser Länge nicht notwendig gewesen — und endlich abzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Georg Bachmann.

Bachmann Georg (CSU): Meine verehrten Damen und Herren! Wenn man die Aussprache in der letzten halben Stunde verfolgt hat, dann könnte man — nehmen Sie mir das nicht übel — zu der Meinung kommen, daß wir doch kein Hohes Haus, sondern ein recht kleines Parlament sind. Ich darf daher aus meiner Erfahrung im Deutschen Reichstag als einer, der die Dinge mehr als ein Jahrzehnt lang mit praktiziert hat, ein paar Sätze sagen.

Wenn wir durch eine **namentliche Abstimmung** die Bedeutung eines Gesetzes oder eines Antrags unterstreichen wollen, dann haben wir aus dem Haus heraus ohne weiteres die Möglichkeit dazu.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Sehr richtig! Wenn einer widerspricht, muß namentlich abgestimmt werden.)

— Ja, bei Gesetzentwürfen genügt 1 Mitglied, und bei Anträgen reichen 30 Mitglieder hiefür aus. Würden wir den Vorschlag von Kollegen Wimmer annehmen, nämlich daß wir den **Hammelsprung** zum Teil praktizieren und gleichzeitig **Karten** abgeben, dann kann es sehr wohl sein — das hier rechts wird wohl die Ja-Türe sein, das dort links

(**Bachmann Georg** [CSU])

die Nein-Türe und die dritte Türe die Enthaltungstüre —, daß einer zur Ja-Türe hereingeht, aber anstatt einer blauen Karte eine rote Karte abgibt.

(Widerspruch — Zurufe: Nein, es werden gleichgeartete Karten abgegeben!)

Es werden die Karten abgegeben, gezählt werden beim Hammelsprung aber die Personen, nachher werden die Karten gezählt und dann stimmt es wieder nicht. Das gibt nur Unklarheiten.

(Erneuter Widerspruch)

— Dann müssen Sie eine besondere Enthaltmich-Karte oder eine Hammelsprung-Karte vorsehen, wenn es glatt gehen soll.

Also, meine Damen und Herren, ich glaube, die ganze Frage hat nicht die große Bedeutung, die wir ihr beimessen. Ich kann Ihnen, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen nur sagen, daß mir aus dem **Deutschen Reichstag** kein einziger Fall bekannt ist, in dem es auch nur einmal einen Zweifel bei der Auszählung des Hauses gegeben hätte. Das Verfahren hat den Vorzug der Zeitersparnis; denn in einem Bruchteil der bisherigen Zeit ist die Sache erledigt. Es wird auch vermieden, daß in kleinsten Sachen eine namentliche Abstimmung stattfinden muß. Wie oft haben wir in namentlicher Abstimmung über belanglose Anträge entschieden, von denen keiner im ganzen Hause sagen konnte, sie seien eine namentliche Abstimmung wert gewesen.

Und nun darf ich Ihnen einen **Vorschlag** machen! Es ist wiederholt davon gesprochen worden, daß wir einen Unterausschuß haben, der eine neue Geschäftsordnung ausarbeitet. Praktizieren wir nun einmal eine Zeitlang diese Art der Abstimmung, also der Auszählung durch den sogenannten Hammelsprung! Dann werden wir sehen, ob sie uns befriedigt, und wir haben dann gegebenenfalls bei der Verabschiedung der neuen Geschäftsordnung die Möglichkeit, das Verfahren wieder abzuschaffen.

(Sehr gut! bei der CSU)

Es ist nicht nötig, daß wir uns streiten und daß wir alle miteinander zu Dingen Stellung nehmen, die die meisten von uns aus der Praxis gar nicht kennen.

(Sehr gut! Ausgezeichnet! bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Gräßler.

Gräßler (SPD): Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir als Abgeordnetem und vielleicht auch — trotz Ihrer Erschütterung, Herr Kollege Korff —

(Abg. Dr. Korff: Ja!)

als **Präsidiumsmitglied** zu diesem Problem einige Worte.

(Abg. Dr. Korff: Es war nämlich schon abstimmungsreif!)

Es klang manchmal — ich darf das wohl mit Zustimmung meiner Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums sagen — schon in den Ausschußberatungen als auch in der Interpretation der Presse im Bericht über die Ausschußberatungen der Vorwurf durch, daß es manchmal so geschienen hätte, als ob doch die eine oder andere Entscheidung des Präsidiums etwas anfechtbar gewesen wäre.

(Abg. Bezold: Nichts lag uns ferner, Herr Kollege!)

— Wenn das nicht der Fall war, darf ich das vielleicht mit einer unglücklichen Interpretation entschuldigen.

Aber ich darf doch grundsätzlich feststellen, daß im Geschäftsordnungsausschuß ganz offen davon gesprochen wurde — jetzt rede ich als Präsidiumsmitglied und auch als Abgeordneter, der für seine Wähler einzutreten hat —, daß es in der Hauptsache darum geht, der unangenehmen **Bestrafung** zu entgehen.

(Aha! und Sehr richtig!)

Das muß doch auch einmal in diesem Hause ganz offen gesagt werden.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Ja, Herr Kollege, von denen, die da waren. Ich muß Ihnen schon sagen, daß ich wie auch das übrige Präsidium uns manchmal sehr unglücklich gefühlt haben, wenn wir uns der dauernden Vorwürfe der in Strafe genommenen Kollegen erwehren mußten. Wenn schon gesprochen wird, wollen wir einmal offen über die Dinge reden.

(Zuruf des Abg. Dr. Korff)

Ich möchte feststellen, daß es hier beim Präsidium sehr **wenig Differenzen** gegeben hat. Diese wenigen mußten sich aber ergeben. Sie haben zur namentlichen Abstimmung geführt.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Zur exakten Feststellung!)

Dazu darf ich folgendes sagen. Wir haben einmal versucht, namentliche Abstimmungen zu umgehen, indem wir zählten. Damit wollten wir in einem ganz schwierigen Fall, in dem es auf des Messers Schneide stand, wo die Mehrheit steht, die namentliche Abstimmung umgehen.

(Zuruf: Dann ist es schon zweifelhaft!)

Da wurde uns aus dem Hause — ich sehe den Herrn Kollegen Bezold heute noch, wie er sich entrüstet hat — widersprochen, daß wir die **Kopfzählung** vornehmen. Also muß das Präsidium schätzen. Bei dieser Schätzung kann es dann vorkommen, wie es auch tatsächlich des öfteren passiert ist, daß solche **Schätzungen** des Präsidiums angezweifelt werden. Sie wurden angezweifelt, ich darf sagen, mit einer zweifellos mangelnden parlamentarischen Toleranz gegenüber einem Präsidium.

(Abg. Bezold: Wieso verlangt das Präsidium Toleranz?)

Ich habe festgestellt, daß sich in anderen Parlamenten, nicht nur des Bundesgebiets, sondern besonders von außerdeutschen demokratischen Län-

(Gräßler [SPD])

dern das Präsidium immerhin einer gewissen Hochachtung und auch einer gewissen Anerkennung seiner Beschlüsse erfreut.

(Abg. Bezold: Das tut es bei uns auch! — Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Herr Kollege Dr. Lacherbauer, ich glaube mich erinnern zu können, daß wir uns gerade in Amerika eingehend über dieses Problem unterhalten haben

(Abg. Dr. Lacherbauer: Da werden Sie gesehen haben, daß die Körperschaft der Herr ist!)

und daß wir uns beim Studium der amerikanischen Zählmaschinen überzeugt haben, daß

(Abg. Dr. Lacherbauer: — Präzision herrscht!)

man so etwas bei uns gar nicht braucht. Denn das Präsidium ist bei uns in Deutschland unantastbar.

(Allgemeine Heiterkeit — Abg. Bezold: Heißt das „unfehlbar“? — Zuruf des Abg. Klotz)

— Herr Kollege Klotz, die Lautstärke überzeugt nicht.

Ich möchte die Aufmerksamkeit noch auf eine andere Frage lenken. Wer gibt denn nun die **Gewähr für eine richtige Feststellung**, meine sehr verehrten Damen und Herren? Ich nehme einmal den Fall: Es ist über einen Antrag abzustimmen, den zwei Parteien des Hauses unterstützen, die anderen drei Parteien aber ablehnen. Wir haben fünf Schriftführer. Der Herr Präsident wird einen, manchmal noch zwei oder drei Ersatzschriftführer ernennen müssen. Nun will es das Unglück, daß bei der Ja-Türe, zu der die Abgeordneten hereinkommen sollen, nicht springend, sondern gehend hereinkommen sollen, gerade zwei Schriftführer der Neinpartei stehen.

(Abg. Bachmann Georg: Die zählen doch auch wahrheitsgemäß!)

Ich sehe die Gefahr — —

(Entrüsteter Widerspruch — Abg. Junker: Die müssen doch laut zählen!)

Ich möchte, lernend aus und fußend auf unserer Erfahrung und Beobachtung von dieser Tribüne aus, ganz offen einmal sagen, daß ich die Gefahr sehe, daß wir selbst bei solchen Abstimmungen das **Mißtrauen** der unterlegenen Partei da und dort auch noch in Kauf nehmen müssen. Deswegen unterstütze ich den Antrag des Herrn Kollegen Wimmer, der vorsieht, daß mit einer Karte das Ergebnis festgestellt wird. Ich möchte aber bitten, daß die Angelegenheit vorher noch einmal im Geschäftsausschuß besprochen wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Klotz.

Klotz (BP): Meine Damen und Herren! Mich kann der Herr Kollege **Gräßler** nicht überzeugen. Das kann ich ihm gleich sagen. Wenn er hier sagt, das

Präsidium sei unantastbar, so hoffe ich wenigstens, daß er dabei nicht an Unfehlbarkeit gedacht hat. Ich muß es aber zurückweisen. Wenn Herr Kollege **Gräßler** sagt, in erster Linie seien fiskalische Beweggründe für unseren Antrag entscheidend gewesen, weil ja ohne weiteres bis zum Schluß der Sitzung — bis eine Minute vor Schluß der Sitzung — die Möglichkeit besteht, zu irgendeinem Punkt der Tagesordnung eine namentliche Abstimmung herbeizuführen, wenn dies gewünscht wird. Das ist meines Erachtens das Entscheidende. Wir kommen nicht daran vorbei, daß der Hammelsprung zweifellos eine technische Vereinfachung darstellt.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Zunächst ist der Antrag gestellt, die Materie zur nochmaligen Beratung an den Geschäftsausschuß zu verweisen. Wer diesem Antrag zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann ist vom Herrn Abgeordneten Wimmer der Antrag gestellt, in den vorliegenden Text des Ausschlußvorschlags gemäß Beilage 4654 hinter den Worten „bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal“ einzufügen „geben ihre Karte ab“. Dann geht es weiter: „und werden von den Schriftführern laut gezählt“.

Wer dieser Einfügung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses für die Geschäftsordnung, wie er Ihnen auf Beilage 4654 vorliegt. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf

Antrag des Abgeordneten Stock und Fraktion betreffend Streichung des § 86 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (Beilage 4617).

Den Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 4655) erstattet der Herr Abgeordnete Zillibiller; ich erteile ihm das Wort.

Zillibiller (CSU), Berichterstatter: In derselben Sitzung des Ausschusses für die Geschäftsordnung, in der die Änderung des Artikels 86 Absatz 1 der Geschäftsordnung behandelt wurde, lag auch ein Antrag der SPD-Fraktion vor, wonach Absatz 2 desselben Artikels 86 gestrichen werden soll. Das würde bedeuten, daß in Zukunft der Präsident die Möglichkeit hätte, nur dann über Gesetze namentlich abstimmen zu lassen, wenn eine Anzahl von 30 Abgeordneten den Antrag auf namentliche Abstimmung stellt. Bisher war die Handhabung so, daß der Präsident nur dann in der einfachen Form über Gesetze abstimmen lassen konnte, wenn kein Mitglied des Hauses widersprochen hat. Nach Ansicht der Antragsteller hat sich nun herausgestellt, daß diese Möglichkeit zum Teil von einzelnen Abgeordneten zu einer reinen Obstruktion benützt

(Zillibiller [CSU])

worden ist, so daß durch namentliche Abstimmung über Gesetze, bei der sich zum Beispiel nur drei, vier Gegenstimmen ergaben, der Landtag in seiner Arbeit durch einzelne Abgeordnete aufgehalten wurde.

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß die bisherige Handhabung geändert werden sollte. Er war sich aber auch darüber klar, daß nicht eine Zahl von 30 Abgeordneten notwendig sein sollte, um bei Gesetzen eine namentliche Abstimmung zu ermöglichen. Der Ausschuß hat sich vielmehr dahin geeinigt und diesen Beschluß einstimmig angenommen, daß der zweite Satz des Absatzes 2 lauten soll:

Wenn nicht mindestens 10 Mitglieder oder eine Fraktion widersprechen, kann der Präsident in einfacher Form abstimmen lassen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung zu diesem Punkt der Tagesordnung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Bericht-erstatte hat den Antrag des Ausschusses wiedergegeben. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Ich schlage vor, die Beratungen jetzt abzubrechen. Die Sitzung wird morgen früh um 9 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 52 Minuten)

